



>> Der **HGV** im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,


der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

JAHRGANG 1882.



1874

GESCHICHTSBÄTTER

HANSSISCHE GESCHICHTSBÄTTER

JAHRGANG 1874



HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1882.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1883.

HANSSISCHES
GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEBEN

VON

VEREIN FÜR HANSSISCHE GESCHICHTE

JAHRGANG 1887



LEIPZIG
VERLAG VON DUNKER & HUMBLOT

1887

INHALT.

	Seite
I. Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit. Von Prof. F. Frensdorff in Göttingen	3
II. Kölns älteste Handelsprivilegien für England. Von Archivar Dr. K. Höhlbaum in Köln	41
III. Der Lübecker Bürgermeister Jacob Plescow. Von Senator Dr. W. Brehmer in Lübeck	51
IV. Die Hanse und der deutsche Orden in Preussen bis zu dessen Verfall. Von Archivar Dr. C. Sattler in Hannover	69
V. Bremens Kampf mit Schweden um seine Reichsfreiheit. Von Oberlehrer Dr. A. Köcher in Hannover	87
VI. Kleinere Mittheilungen.	
I. Seven and seventich Hensen. Von Dr. K. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg	105
II. Hansisches aus dem XVI. Jahrhundert in Paris. Von Archivar Dr. K. Höhlbaum	111
III. Beamte der Court der Adventurers in Stade. Von Dr. W. Sillem in Hamburg	114
IV. Das Lied vom Israhel. Mitgetheilt von Prof. D. Schäfer in Jena	116
V. Zu der Ausgabe der Dortmunder Statuten und Urtheile. Von Prof. F. Frensdorff	119
VII. Recensionen.	
Wilhelm Mantels, Beiträge zur Lübisich-Hansischen Geschichte. Von Prof. M. Hoffmann in Lübeck	123
Harry Denicke, Die Hansestädte, Dänemark und Norwegen von 1369 bis 1376. Von demselben	128
Polnische Arbeiten zur Geschichte Krakaus im 14. Jahrhundert. Von Bibliothekssekretär Dr. M. Perlbach in Greifswald	131
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein, XII. Stück.	
I. Elfter Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Reisebericht. Von Prof. D. Schäfer	X
III. Reiseberichte. Von Dr. A. Hagedorn in Lübeck	XVII

INDEX

... .. 1

... .. 2

... .. 3

... .. 4

... .. 5

... .. 6

... .. 7

... .. 8

... .. 9

... .. 10

... .. 11

... .. 12

... .. 13

... .. 14

... .. 15

... .. 16

... .. 17

... .. 18

... .. 19

... .. 20

... .. 21

... .. 22

... .. 23

... .. 24

... .. 25

... .. 26

... .. 27

... .. 28

... .. 29

... .. 30

... .. 31

... .. 32

... .. 33

... .. 34

... .. 35

... .. 36

... .. 37

... .. 38

... .. 39

... .. 40

... .. 41

... .. 42

... .. 43

... .. 44

... .. 45

... .. 46

... .. 47

... .. 48

... .. 49

... .. 50

... .. 51

... .. 52

... .. 53

... .. 54

... .. 55

... .. 56

... .. 57

... .. 58

... .. 59

... .. 60

... .. 61

... .. 62

... .. 63

... .. 64

... .. 65

... .. 66

... .. 67

... .. 68

... .. 69

... .. 70

... .. 71

... .. 72

... .. 73

... .. 74

... .. 75

... .. 76

... .. 77

... .. 78

... .. 79

... .. 80

... .. 81

... .. 82

... .. 83

... .. 84

... .. 85

... .. 86

... .. 87

... .. 88

... .. 89

... .. 90

... .. 91

... .. 92

... .. 93

... .. 94

... .. 95

... .. 96

... .. 97

... .. 98

... .. 99

... .. 100

I.

DIE STADTVERFASSUNG HANNOVERS

IN ALTER UND NEUER ZEIT.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

(Vortrag, gehalten bei der 12. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins im alten Rathhause zu Hannover am 31. Mai 1882.)

I

DER STÄDTERESSUNG HANNOVERS

IN ALTER UND NEUER ZEIT

VON

FERDINAND KRENSDORFF

Verlag von Ferd. Vieweg & Sohn, Braunschweig, 1844.

Wer sich die Darstellung einer deutschen Stadtverfassung der Gegenwart zur Aufgabe setzte, hätte die verwunderte Frage zu gewärtigen, mit welchem Rechte er als etwas einzelnes behandle, was eine allgemein wiederkehrende Erscheinung sei, und welchem Zwecke eine Schilderung dessen dienen solle, was Jedermann von Haus aus kenne. Das Interesse an einem Gegenstand dieses Gebiets wird offenbar erst dann beginnen, wenn man eine Reihe von Einzelverfassungen zu Gruppen vereinigt und diese unter einander vergleicht. Neben grossen Uebereinstimmungen werden sich da charakteristische Verschiedenheiten ergeben, die jedoch mehr einer juristischen, einer praktisch-politischen Betrachtung Stoff darbieten würden, als einer historischen, wie sie hier zu verfolgen ist.

Diese Uebereinstimmung der deutschen Stadtverfassungen im Ganzen oder gruppenweise ist eine junge Erscheinung, jung nicht bloß nach dem Masstabe des Historikers gemessen. Nicht etwa nur das Mittelalter, sondern auch die neuere Zeit bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein zeigt das entgegengesetzte Bild, das Bild der grössten Mannichfaltigkeit. Der Grund liegt bekanntlich darin, dass nicht die Gesetzgebung, weder die des Reiches noch die der Territorien, die Ortsgemeindeverfassungen geschaffen hat. Das Gesetz begnügte sich mit der Ordnung der höheren Gliederungen des öffentlichen Lebens und überliess die der untern Stufen dem Statut. Die Ortsgemeindeverfassungen sind ein Werk der Autonomie. So schuf sich namentlich jede Stadt ihre Verfassung, und jede Stadt hatte in Folge dessen ihre eigene Verfassung.

Wenn die deutschen Städte der Gegenwart einen ganz andern Anblick darbieten, so ist das im Wesentlichen zurückzuführen auf die preussische Städteordnung vom 19. November 1808. Wie dies Gesetzgebungswerk aus der ruhmvollen Reform-epoche des preussischen Staats durch seinen Inhalt das Muster für die deutschen Stadtverfassungen abgegeben hat, so ist es auch in formeller Beziehung ihr Vorbild geworden, und zwar in doppelter Weise. Die preussische Städteordnung regelte die Stadtverfassungen für den damaligen Umfang der Monarchie von Staatswegen und übereinstimmend. Auch in dem Lande, in dessen Hauptstadt wir uns befinden, ist man diesem Beispiele gefolgt, jedoch schrittweise. Seit den zwanziger Jahren normirte die hannoversche Landesgesetzgebung die Stadtverfassungen, aber jede Stadt erhielt ihre besondere Verfassung. Erst das Gesetz vom 1. Mai 1851¹⁾, eine Hinterlassenschaft des ewig denkwürdigen Märzministeriums, von dem ein Mitglied zu unserer grossen Freude an unserer Versammlung theilnimmt, erst diese sog. Stüvische Städteordnung, eine staatsmännische Leistung, die sich dem Gesetzgebungswerk des Freiherrn vom Stein, soviel sie ihm auch verdankt, würdig an die Seite stellt, hat den hannoverschen Städten eine übereinstimmende Verfassung gegeben und einzelne etwaige Besonderheiten in die Ortsstatute verwiesen.

Zu den frühesten Stadtverfassungen, welche die Landesgesetzgebung begründete, gehört die für die Residenzstadt Hannover. Sie ist von König Georg IV. zu Carlton-House am 12. März 1824 sanctionirt worden, vom Grafen Münster contrasignirt und am 1. December desselben Jahres in Kraft getreten. So conservativ sie auch in mancher Beziehung verfährt, so bricht sie doch mit einem Grundzuge der hannoverschen Verfassung, der für die historische Betrachtung vielleicht die grösste Anziehung besitzt und jedenfalls so alt ist wie die Verfassung selbst.

1) Eine Erfüllung des Verfassungsgesetzes vom 5. Sept. 1848 § 19: die Verfassung und Verwaltung der Städte soll durch eine allgemeine Städteordnung geregelt werden.

I.

Die früheste Erwähnung eines Ortes Hannover fällt in den Anfang des zwölften Jahrhunderts¹⁾. Zu Ende desselben heisst er eine Stadt²⁾. Funfzig Jahre später werden die Grundzüge einer Stadtverfassung erkennbar.

Aus den dunklen Anfängen der Geschichte Hannovers ragen zwei Namen hervor, weithin bekannt und tief verflochten in die Reichsgeschichte ihrer Zeit. Der erste ist Heinrich der Löwe. Die älteste Urkunde, die Hannovers Namen nennt, ist von ihm ausgestellt, als er 1163 hier mit Bischöfen, Aebten und Grafen des sächsischen Landes einen Hoftag hielt. Mehr als diese That- sache erfahren wir über den Ausstellungsort aus der Urkunde nicht, nicht einmal den correcten Namen, da sie nur in späterer Abschrift überliefert ist³⁾. Der zweite Name ist Herzog Otto I., gewöhnlich Otto das Kind geheissen. Aus der langen Geschichte seines bewegten Lebens ist für dies Land kein Tag wichtiger als der 21. August 1235. In der glänzenden Reichsversammlung zu Mainz erscheint der Enkel Heinrichs des Löwen, beugt sein Knie vor Kaiser Friedrich II und trägt ihm seine Lande auf, um sie von ihm unter dem Symbol der Fahne als ein Reichs-

¹⁾ *Miracula s. Bernwardi* (M. G. SS. 4, S. 783): *quaedam puella in vico Hanovere tanto cruciatur oculorum dolore*. Dazu die Bemerkung des Herausgebers, G. H. Pertz (1795 zu Hannover geboren): *antiquissima civitatis patriae mentio, quam igitur s. XI et XII ineunte vicum fuisse hinc constat*.

²⁾ S. u. S. 7 Anm. 3.

³⁾ Urkundenbuch der Stadt Hannover, herausgegeben von Grotefend und Fiedeler (Hannover 1860) Nr. 1: *testes sunt viri qui curie nostre Hanovere intererant acta sunt hec in predicto Hanovere conventu*. Die alte ächte Form des Namens ist immer Honovere; die Lesart der *Mir. s. Bernwardi* (ob. Anm. 1) erklärt sich daraus, dass deren Handschrift erst dem 15. Jahrhundert angehört. Wo im Folgenden Urkunden bloß nach ihrer Nummer citirt sind, ist das gedachte UB. gemeint. Zur Einführung in dasselbe dient: C. L. Grotefend, *Die Entwicklung der Stadt Hannover bis 1369* (Ztschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1859, S. 132 ff., hier nach einem Separatabdruck [Hannover 1860] citirt).

lehen zurückzuempfangen¹⁾. Der Kaiser hiess den Tag in alle Jahrbücher einschreiben, an dem es gelungen war, das Reich durch Schaffung eines neuen Fürstenthums zu mehren und den alten Hass zu vereben, de lange gewesen hadde twischen demerike unde demer schlechte van Brunneswik²⁾. Tages darauf gab Friedrich II ein herrliches Fest. Nachdem er morgens mit der kaiserlichen Krone geschmückt, in Begleitung der Fürsten der Messe im Dom beigewohnt, veranstaltete er den Herren und ihrem ganzen Gefolge ein grosses Gastmahl vor der Stadt in der wormlage unter selcenen pavelunen, kostbaren Gezelten, die ihm der Sultan zum Geschenk gemacht hatte³⁾.

Das Fürstenthum, dessen Haupttheil später den Namen von der Stadt Hannover tragen sollte, wurde bei seiner Begründung bezeichnet als die Stadt Braunschweig und das Schloss Lüneburg sammt allen Burgen, Leuten und Zubehörden⁴⁾. Wie die Dichter

¹⁾ Die Urkunde, mense Augusti 1235 datirt, ist M. G. LL. 2, S. 318 nach dem im Landesarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrten Originale gedruckt. Den Tag nennt die *Chronica regia Coloniensis* (ed. Waitz) S. 267. Böhmer, *Reg. imp.* (herausgegeben von Ficker 1881) Nr. 2104 und a.

²⁾ *Chron. reg. Colon. l. c.* und *Sächsische Weltchronik* (herausgegeben von Weiland) S. 251.

³⁾ Dasselbst. Auch in Nürnberg als konig Rudolf in der wormlage mit den fursten (Säch. Forts. der *Weltchronik* zum Jahre 1274, bei Weiland das. S. 287). Diese historischen Beispiele sind den Philologen unbekannt geblieben. Die Wörterbücher (vgl. Benecke - Müller, *Lexicon*, Schade) kennen das Wort bloß aus Dichtern und haben alle die Erklärung von W. Grimm, *Athis und Prophlias* (Abb. der Berliner Akademie 1844 [Berlin 1846], S. 409 adoptirt: Gebüsch oder Garten, wo Schlangen verborgen liegen, vor welchem man sich mit Spielen belustigt. In Berthold's von Holle *Demantin* (Bibl. des liter. Vereins Bd. 123, hg. von Bartsch) V. 1055: dar was gemachet uf den plan — ein wormlage also getan — daz ich spreche wol vor war: — wern zwe tusent frouwen dar, — si mohten lichte han ersên — den strit di solde dar geschên u. a. Stellen scheint das Wort nicht sowohl auf eine frühe Art zoologischer Gärten, als auf eine geräumige Tribüne oder Terrasse bezogen werden zu müssen, wie auch im lateinischen Herzog Ernst wormlage mit *permaxima domus* wiedergegeben ist und eine Hs. des deutschen Herzog Ernst durnitz statt wormlage liest (Ausg. von Bartsch [Wien 1869] zu V. 2369). Herr Professor Gödeke macht mich darauf aufmerksam, dass der Name vielleicht von der geschlängelt aufsteigenden Terrassenform her stammt. *Bech* (*Germania* 24, S. 147 ff.) erklärt wurmelage als einen Saal mit Musivmalerei (*opus vermiculatum*).

⁴⁾ *Cum consilio assensu et assistencia principum civitatem Brunswich et*

des Mittelalters ein Gebiet umschreiben durch die bürgē und daz lant¹⁾, die Städte und die Bevölkerung, wie Goethe seinen König in Thule, als er zu sterben kam, seine Städt im Reich zählen lässt, so verfährt auch die kaiserliche Urkunde über den Vorgang von 1235. Braunschweig und Lüneburg sind die namhaftesten Burgen, Städte des Landes, alles andere erscheint als dessen Zubehör. Darunter sind auch Städte wie Göttingen, Hannover begriffen. Offenbar stehen sie jenen an Bedeutung erheblich nach, und noch lange ist es dabei geblieben. Dass sie aber nicht bedeutungslos waren, zeigen die Kämpfe der vorausgehenden Jahrzehnte, in denen die Parteien, Welfen und Staufer, um den Besitz dieser Orte ringen. Göttingen hatte eine kaiserliche Besatzung aufnehmen müssen²⁾, die Stadt Hannover war 1189 durch König Heinrich VI in Brand gesteckt, während sein Angriff auf die dem Konrad von Roden zugehörige Burg Limmer zurückgeschlagen ward³⁾. Herzog Otto gelang es, die Kräfte des Landes aus tiefem Verfall wieder zu sammeln, die Städte in seine Hand zu bringen und aufzurichten. Auf sie gestützt näherte er sich dem Kaiser; für die ihm erwiesene Hingabe dankte er ihnen durch die Gewährung von Rechten und Freiheiten. Man rede deshalb nicht von einer besonderen Hinneigung Otto's zu den Städten. Nicht Bürgerfreundlichkeit leitete die Schritte des vielgewandten Fürsten, sondern die richtige Erkenntniss der Interessen einer gesunden Territorialpolitik. Die deutsche Geschichte kennt keinen grösseren Territorialfürsten als Heinrich den Löwen. In die Fusstapfen des Ahnherrn, dem München, Lübeck und Braunschweig so mächtige Förderung verdankten, trat der Enkel, wenn er den Städten seines Landes seine Fürsorge zuwandte. In den Jahren 1229—1247 haben Göttingen, Osterode, Hannover, Münden, Lüneburg, Duderstadt

castrum Luneburch cum omnibus castris hominibus et pertinenciis suis univimus et creavimus inde ducatum.

¹⁾ Grimm, Wörterb. 2, Sp. 535.

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Göttingen (herausgeg. von G. Schmidt) Nr. 1.

³⁾ Ann. Stederburg. (M. G. SS. 16, S. 222): rex per episcopatum Hildensemensem regreditur, hostilem magis depredationem quam regiam pacem suis ostendendo subditis, civitatem Hanovere succendit, castrum Conradi de Rothem Liembere appetens primo insultu inhoneste repulsus est.

und Braunschweig von ihm Privilegien und Rechtsbestätigungen erhalten¹⁾. Aeltere Stadtrechte in diesem Lande können nur die beiden mit kaiserlichen Freiheitsbriefen begnadeten Städte aufweisen: Stade, das 1209 von Otto IV, Goslar, das 1219 von Friedrich II eine ausführliche Handfeste empfing²⁾.

II.

Das hiesige Stadtarchiv bewahrt noch heute im Original das Privileg, welches Herzog Otto am 25. Juni 1241 den Bürgern Hannovers ausstellte³⁾. Es ist eine Rechtsaufzeichnung mässigen Umfangs, die sich über verschiedene Seiten des städtischen Lebens verbreitet, nach Art mittelalterlicher Rechtsurkunden ein Gebiet im Detail bedenkt, ein anderes nur obenhin streift, andere ganz unberührt lässt, aber doch ausreicht, um die Grundlagen der Stadtverfassung erkennen zu lassen.

Voran steht das Recht der Herrschaft, das durch den herzoglichen Vogt (advocatus) wahrgenommen wird. Er ist der Richter in bürgerlichen wie in Strafsachen und vertritt die finanziellen Rechte des Herrn gegenüber der Stadt. Alljährlich um Weihnachten hat jeder einzelne Bürger von seinem Grund-

¹⁾ Vgl. jetzt Döbner, Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes (Hannover 1882), wo auch die früheren Drucke angegeben sind. Die Bedenken gegen die Duderstädter Urkunde (Nr. XI und S. 8) scheinen mir nicht zu deren Verwerfung auszureichen; über die Unbrauchbarkeit von Nr. I (für die Altstadt Braunschweig) habe ich mich schon früher ausgesprochen. (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1876, S. 123).

²⁾ Erstere bei Gengler, Stadtrechte S. 456, letztere bei Göschen, Goslar. Statuten S. 111 gedruckt. Vgl. Höhlbaum, Hans. UB. 1, Nr. 83 und 144.

³⁾ Nr. 11 a. Döbner Nr. VI a S. 22 ff. Von einer Unächtheit dieser Urkunde aus äusseren Gründen (Döbner S. 12) habe ich mich bei der zu Pfingsten 1882 veranstalteten Ausstellung im königl. Staatsarchive nicht zu überzeugen vermocht; ebenso wenig reichen die inneren Gründe, welche Döbner anführt, zur Verwerfung der Urkunde aus: der Rath tritt zu derselben Zeit wie in Hannover in anderen welfischen Städten hervor (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1876, S. 121); ein Fälscher oder nachträglicher Erfinder hätte dem Rathe weitergehende Befugnisse beigelegt. Ueber Nr. VI b s. unten S. 16 Anm. 3.

stück einen Zins, den Worthzins, und die Gesamtheit zur Bede des Herzogs 20 Mark Silber zu entrichten. Schon besitzt die Gemeinde eine selbständige Organisation. An ihrer Spitze steht ein aus ihrer Mitte hervorgegangener Rath, von dessen Functionen die Urkunde aber nicht mehr zu sagen weiss, als dass er den Gewerken die Vorsteher, die Meister, setzt¹⁾. Einige seiner Glieder führt das Privileg mit Namen auf: Konrad den Flaming, Johann Düvel, Eilard Dumen, Johann vom Steinhäus (ein so vielfach in den Städten wiederkehrender Bürgername, der den Besitzer eines Hauses von Stein unter allen hervorhebt). Eine Besonderheit der hannoverschen Verfassung ist der als *magister civium* bezeichnete Beamte. Das gewöhnlich mit diesem Titel bezeichnete Amt des Bürgermeisters, zur Leitung der Rathsgeschäfte berufen, tritt naturgemäss in den Städten erst nach dem Rathe hervor. Das Eigenthümliche liegt hier nicht bloß darin, dass das Amt gleichzeitig mit dem der Consules in den Zeugnissen begegnet, sondern auch Functionen zu erfüllen hat, welche die Stadtrechte sonst dem Rath und regelmässig als die ersten Anfänge seiner Competenz zuweisen²⁾. Die Markt- oder Verkehrspolizei, deren Keim in dem Gericht über falsches

1) *Magistros artium manualium instituent consules civitatis.*

2) *Magister civium corriget omnes indebitas mensuras sub pena 5 solidorum, quorum tercia pars cedet advocato, due vero civitati. Verumptamen si advocatus prevenerit magistrum civium, judicabit causam dictam, quicquid inde derivabitur solus tollens.* Es ist schon früher, besonders von Ahrens, Tigslege (Jahresbericht des Lyceums zu Hannover. Ostern 1871) S. 14 das Soester Stadtrecht zur Erklärung herangezogen, das unrechtes Mass in Korn und Bier, den kleinen Diebstahl und geringere Schuldfälle den bürriecheren abzurtheilen überlässt (Seibertz UB. 1, Nr. 42 §§ 37, 61, 62). Der Bürgermeister des hannoverschen Rechts ist, gleich denen des Soester, eine aus den dörflichen Verhältnissen in die städtischen übergegangene Beamtung (vgl. Sachsenspiegel II 13 § 3). In Soest ist schon im 12. Jahrhundert ein Theil der Verkehrspolizei in Händen des Rathes, recht bezeichnend die *mensurationes injuste vini et olei* (§ 36), während das den bauerlichen Zuständen entsprechende Gericht *de annona et de cerevisia* den Bürriechern gebührt. In Soest erhält sich das Amt der Bürriecher, in Hannover verschwindet der *magister civium*, denn die nachherigen *magistri civium* sind Beamte mit anderen Functionen (s. unten S. 18), und das Statut 1322 S. 284 darf nicht mit Ahrens S. 15 Anm. 55 auf den *mag. civ. des Privilegs* von 1241 bezogen werden.

Mass zu erkennen ist, steht aber noch nicht uneingeschränkt der Stadt und ihrem Beamten zu: der Bauermeister zieht von der Fünfschillingsbusse, auf die er erkennen darf, zwei Drittheile für die Stadt ein, ein Drittheil hat er an den herzoglichen Vogt abzugeben. Ja noch mehr, er muss sich dessen Concurrenz gefallen lassen, und die Prävention entscheidet: entdeckt der Vogt zuerst den Verletzer der Verkehrsordnung, so fällt ihm die ganze Strafsumme zu.

Die gemeine Mark, Weide und Wald, oder, wie das Privileg den niederdeutschen Sprachgebrauch nachahmend sagt: Weide und Holz, stehen jedermann zur Benutzung offen¹⁾. Unter der Einwohnerschaft treten Kaufleute und Handwerker erkennbar hervor. Von letzteren und ihren Vereinigungen spricht nur die schon erwähnte, vom Rathe handelnde Stelle; von den Kaufleuten eine Bestimmung, nach welcher die von Hannover ausserhalb ihrer Stadt dieselbe Zoll- und Abgabefreiheit geniessen sollen, wie die von Braunschweig²⁾.

III.

Ein kleiner Satz des Privilegs ist bisher bei Seite gelassen. Er setzt Stadt und Burg, *civitas* und *castrum*, einander gegenüber und bestimmt, die zwischen beiden vorhandene Befestigung solle bestehen bleiben wie bisher³⁾. Der Gegensatz führt auf jenen zu Eingang angedeuteten Grundzug, eine der eigenthümlichsten Erscheinungen der Geschichte Hannovers: die Stadtherrschaft hat keinen Sitz in der Stadt. Das hat nicht blos jetzt, sondern noch vier Jahrhunderte fortgegolten. Der Stadt gegenüber, am linken Leineufer, auf einer Vorhöhe des Lindener Berges, liegt seit etwa 1215 ein Schloss, Lauenrode genannt⁴⁾. Sein Erbauer gehört einem Grafengeschlechte an, das seit dem

1) *Paschua et ligna omnibus sint communia.*

2) *Extra civitatem . . . fruuntur illo jure et gratia, quibus civitas nostra Brunewic et illi burgenses utuntur, in suis rebus et mercimoniis sine exactione et teloneo sicut illi de Brunewic deducendis.*

3) *Munitio que est inter castrum et civitatem posita sic manebit.*

4) Nr. 3.

Anfange des zwölften Jahrhunderts auftritt und sich wechselnd von Wunstorf, Limmer oder Roden bezeichnet¹⁾). Neben den Lehnsbeziehungen, in welchen er zu der Mindener und der Hildesheimer Kirche stand, muss er auch Vasall des Herzogs Otto gewesen sein. Er übt die ältesten Herrenrechte in Hannover aus: er ernennt den Vogt aus seinen Dienstmannen²⁾, er ist der Patron der ältesten Stadtkirche³⁾. Erst gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war der Besitz der Stadt Hannover und der herrschaftlichen Rechte in derselben so werthvoll geworden, dass der Herzog selbst sie in seine Hand zu bekommen trachtete. Und wie sein Ahnherr den Grafen Adolf von Schauenburg, seinen Vasallen, zwang, ihm Lübeck abzutreten, so nöthigte Herzog Otto den Grafen Konrad von Roden, ihm Lauenrode und die Rechte in Hannover zu überlassen⁴⁾. Um die Burg Lauenrode sammelte sich eine Ansiedlung, vorzugsweise aus den Höfen der Burgmannen gebildet. Unter den castellani in Lewenroth begegnen die bekannten hannoverschen Namen der Reden, Alten, Ilten u. a., denen, wie ihrem Lehnsherrn, gewisse Rechte in der Stadt Hannover zustehen⁵⁾. Obschon Lauenrode seit 1283 als eine Neustadt, nova civitas extra muros Honovere, erscheint⁶⁾, so ist es doch weder eine Stadt noch ein Stadttheil, sondern eine Burg, von der aus herrschaftliche Rechte über Hannover wahrgenommen werden⁷⁾. Ausserdem liegt hier die höchste Gerichtsstätte der Gegend; in dem Gericht uppe dem bomgarden vor Lauenrode erhält sich das alte Gauding. Mögen die Bürger Hannovers durch die Existenz ihrer Stadt auch der regelmässigen Jurisdiction dieses Gerichts entzogen und der des Vogtes unterworfen

1) Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg 1, S. 350.

2) Nr. 4, 5, 6, 8, 9.

3) Nr. 10.

4) Ueber die mannigfachen an diesen Vorgang sich knüpfenden Controversen Grotefend S. 5.

5) Nr. 46, 260 ff.

6) Nr. 47 a.

7) Nr. 47 a: castrum Lowenrodhe et civitas Honovere werden einander gegenübergestellt; ihre rechtliche Zusammengehörigkeit spricht sich aber darin aus, dass sie mit einander verliehen werden.

sein, es giebt Fälle, in denen auch sie jenes Gericht zu Lauenrode als das höchste anzuerkennen haben¹⁾).

IV.

Nur im Vorübergehen berührt das Privileg die kirchlichen Verhältnisse²⁾. Sie bedurften nicht erst der Ordnung oder Anerkennung an dieser Stelle; und es gewährt einen Fingerzeig für den Umfang, in dem man sich die Stadt zu denken hat, wenn schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zwei Kirchen in Hannover erwähnt werden: St. Egidien im Südosten und im Mittelpunkte der Stadt St. Georgii oder, wie sie später und noch heute heisst, St. Jacobi und St. Georgii³⁾. Bekanntter als unter diesem oder jenem kirchlichen Titel ist sie unter dem profanen der Marktkirche. Obschon ich bisher keinen alten Beleg für den Gebrauch dieses Namens gefunden, glaube ich ihn doch nach Anleitung anderer Marktkirchen oder *ecclesiae forenses*, wie sie zum Theil früh bezeugt für Erfurt, Magdeburg, Braunschweig und Goslar vorkommen⁴⁾, als einen altherkömmlichen auch in Hannover annehmen zu dürfen. Der Name, der mehr als die Lage der Kirche angeben will, ist der Beachtung werth. Wie der Markt, das charakteristische Merkmal der Stadt, mit der Stadt, die Kaufleute, der die Stadt bezeichnende Stand, mit den Bürgern identificirt werden, so ist die Marktkirche die Stadtkirche. Sie ist die älteste Kirche der Stadt; auf dem

1) S. 506 (vgl. S. 13 Anm. 5).

2) *Censum arearum infra civitatem accipiet advocatus . . . preter censum ecclesiarum beatorum Egidii atque Galli*. Die St. Gallenkappelle lag in Lauenrode.

3) Nr. 10. Der neuere Name erst seit 1380 bezeugt, Grotefend S. 13; die beiden Urkunden Nr. 307 und 308 von 1352 sprechen von dem buwe der kerken sünthe Jacobs und sünthe Jürgens, sind aber nur durch spätere und sehr flüchtige Abschrift überliefert.

4) Magdeburg: *ecclesia mercatorum*, Thietmar I 7 (vgl. Waitz, *Verf. Gesch.* 5, S. 358); *eccl. forensis* (Rathmann, *Gesch. v. Magdeburg* 1, S. 387), v. Maurer, *Städteverf.* 1 S. 285. Priv. Otto IV für Braunschweig v. 1204: *in ecclesia nostra scilicet sancti Martini que forensis dicitur* (Rehtmeyer, *Kirchenhistorie von Braunschweig* 1. Beil. S. 107).

Kirchhof von St. Jürgen liegt die Gerichtsstätte¹⁾; wengleich das Patronatrecht an der Kirche vom Rathe erst im sechzehnten Jahrhundert erworben worden ist, so galt sie doch als die Rathskirche und enthielt den Rathsstuhl²⁾.

Der kirchlichen Eintheilung nach stand die Stadt Hannover unter dem Bischof von Minden und dem Archidiakonate von Pattensen. Die Grenzen des Mindener Bisthums und des Bisthums Hildesheim berührten sich so nahe vor der Stadt, dass eine vor dem Aegidienthor gelegene Marienkapelle schon der Hildesheimer Diocese zugehörte³⁾.

Dem kirchlichen Zusammenhange Hannovers mit Minden steht eine andere Verbindung beider Städte zur Seite. Im Jahre 1285 bezeugt der Rath von Minden, dass die Bürger Hannovers seit alten Zeiten das ganze Recht ihrer Stadt von Minden holen und empfangen⁴⁾. Die hannoverschen Rechtsaufzeichnungen führen den Gebrauch des mindenschen Rechts auf den Sohn Herzog Otto's, Herzog Johann, zurück⁵⁾, der sich der Stadt und den Bürgern mannigfach förderlich erwies⁶⁾. Die Verleihung des Mindener Stadtrechts an Hannover war kein Act fürstlicher Willkür, die kirchliche und die rechtliche Verbindung Hannovers mit Minden trifft nicht zufällig zusammen. Die Unterordnung Hannovers unter das Bisthum Minden hat ihren Grund in der

1) Eine Auffassung in cimiterio s. Georii in Honovere (1257 Nr. 20). Statut von 1307 (Döbner S. 37): consules . . . sive in theatro (Rathhaus) sive in cimiterio (Gericht) congregati sunt.

2) 1373 Sudendorf 4, Nr. 346.

3) Nr. 275.

4) Nr. 51: publice protestamur, quod cives de Honovere omne jus sue civitatis ab antiquis temporibus usque in hodiernum diem a nostra civitate Mindensi requirere ac accipere consueverunt.

5) Cum dominus noster dux Johannes († 1277) nostrum invocaret subsidium, dedit nobis jus civitatis Mindensis: so beginnt das dritte Jus Mindense et aliarum civitatum überschriebene Buch des Vetus copiale (Vaterl. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1844, S. 358). Die Stellen dieser von Freiherrn Grote und Brönnenberg besorgten Ausgabe sind im Folgenden gemeint, wo Seitenzahlen ohne weitem Zusatz angeführt sind. Das Archiv resp. die Zeitschrift des gedachten Vereins ist als Zeitschrift mit der Ziffer des Jahrganges citirt.

6) Vgl. seine Privilegien von 1272 und 1277 (Nr. 38 und 44).

Zugehörigkeit der Bevölkerung zwischen Weser und Leine zu dem mittleren der drei Stämme, in welche sich die Sachsen schieden. Als Karl der Grosse eines der für Engern bestimmten sächsischen Bisthümer in Minden begründete, verhalf das dem Orte dazu, sich zu einer ansehnlichen Stadt zu erheben, die in sich ein besonderes städtisches Recht auf der Grundlage des Stammesrechts entwickelte. Sobald die Stadt Hannover der Rechtsweisungen für ihre Gerichte bedürftig wurde, verwies man sie an die nächstgelegene bedeutendere Stadt desselben Stammgebietes, zu der sie in Folge theils der kirchlichen Gemeinschaft, theils der Lage an einer alten Verkehrsstrasse¹⁾ gewiss schon von Alters her in lebhaften Beziehungen stand.

V.

Von den Grundlagen aus, wie sie sich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gebildet, hat sich dann die Stadt rasch und kraftvoll entwickelt. Vorzugsweise dem Handel hat sie diesen günstigen Fortgang zu danken, wie er den ersten Anstoss zu ihrer Entstehung gegeben. Konnte sich Hannover auch nicht, um die Worte eines königlichen Redners zu gebrauchen, eines Stromes rühmen, an dem sichs sicher und gut wohnen lässt, wie an den wohlverwahrten Ufern der segenspendenden grossen Wasser dieser Erde²⁾, so verdankt es doch seine Entstehung als Stadt seiner Leine. Die Anlage einer Reihe deutscher Städte ist darauf zurückzuführen, dass bei ihnen die Schifffahrt nach oben zu aufhört. Kassel, Braunschweig, Lüneburg im Norden, Ulm, Bamberg im Süden bieten dafür Beispiele³⁾. Für Hannover trifft dieser Umstand in verstärktem Masse zu. Denn nicht nur die Beschaffenheit des oberen Flusslaufes setzt der Schifffahrt ein Ziel, sondern die Leine fliesst

1) Guthe, Die Lande Braunschweig und Lüneburg (1867) S. 133.

2) Friedrich Wilhelm IV zur Eröffnung des vereinigten Landtages am 11. April 1847.

3) Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte 1 (1878), S. 339; System der Volkswirtschaft 3 (1881), § 94 S. 451.

grade hier zwischen hohen Ufern in so raschem Fall, dass die Schiffe gezwungen werden, ihre Waaren umzuladen oder zu stapeln¹⁾. Aber dies Hemmniss des Verkehrs am hohen Ufer hat dazu gedient, neuem Verkehr eine Stätte zu bereiten, wie dieser ihren Namen²⁾ zu verschaffen. Wie bald es geglückt, den Handel in Aufschwung zu bringen, zeigt sich, wenn schon im dreizehnten Jahrhundert die Kaufleute der Stadt auf den Märkten nicht blos der benachbarten niedersächsischen Städte, wie Hildesheim, Celle, Hamburg und Bremen³⁾, sondern auch in Flandern verkehren⁴⁾; und als zu Ende des Jahrhunderts eine grosse Abstimmung über die Aenderung des Rechtszuges vorgenommen wird, der bis dahin von Nowgorod nach Wisby gegangen war und nun statt dessen nach Lübeck gehen soll, befindet sich in der Kette der dieser Neuerung zustimmenden Städte, die von Köln bis Riga reicht, auch Hannover⁵⁾.

Der Blüthe des Handels entspricht die Stellung der Kaufleute im Leben und in der Rechtsordnung der Stadt. Sie bilden den ersten Stand. Die 17 consortia, in welche sich die Gewerbetreibenden gliedern, werden an verschiedenen Stellen der Stadtbücher aufgezählt⁶⁾. Bei einzelnen Abweichungen in der Rangordnung stehen doch immer die mercatores an der Spitze. Sie werden streng geschieden von den an sechster oder achter Stelle folgenden institores, den Kramern. Ihr Hauptgeschäft ist der Wandschnitt, der Tuchhandel, dazu sie früh Herzog Johann privilegirt⁷⁾. Mercator und pannicida wird deshalb gleichbedeutend gebraucht und beides wiederum mit burgensis identificirt. Diese Tuchhändler sind zugleich die Capitalisten der Zeit und legen ihre Gelder in Banquiergeschäften an. Eine grosse Anzahl von

1) Guthe S. 121.

2) Grimm, Gramm. 3, S. 422, wo Homberg = zum hohen Berge verglichen ist.

3) Nr. 70, 52, 28, 81.

4) Höhlbaum, Hansisches UB. I, Nr. 650.

5) Höhlbaum I, Nr. 1200.

6) S. 131, 233, 451.

7) Oben S. 13 Anm. 6 und Privileg Herzog Otto des Strengen von 1282 (Nr. 46). Alle diese Urkunden befinden sich im Archiv der Kaufmannsinnung.

Urkunden bezeugt, wie die Innung, an deren Spitze zwei als oldermanni oder provisores bezeichnete Personen stehen, Capital hergiebt und dafür Renten aus Bürgerhäusern erwirbt¹⁾. Einer Einwohnerklasse von solch hervorragender socialer Bedeutung konnte die entsprechende Stellung im Stadtrechte nicht fehlen. Nächst ihnen folgen in der Aufzählung der consortia: Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher und Schmiede, die demgemäss auch als die vier grossen Aemter unter den Handwerkern hervortreten²⁾.

VI.

Der Rath, dem die älteste Rechtsaufzeichnung nur die Einsetzung der Handwerksmeister zuzuweisen wusste, entwickelte sich bald zur städtischen Obrigkeit, die den Vogt immer mehr aus seinem Recht verdrängte. Schon in der sog. zweiten Ausfertigung des Privilegs von 1241³⁾ ist die Concurrenz von Vogt und Bauermeister beseitigt und dem Rath die Controlle der herrschaftlichen Münze übertragen. Die Organisation des Rathes ist die gewöhnliche. Er besteht aus zwölf Mitgliedern, die alljährlich Montags nach dem Fest der heiligen drei Könige ihr Amt antraten. Der regelmässige Ein- und Austritt schafft den Gegensatz der alten und neuen Rathmannen⁴⁾; denn hier wie

1) Nr. 181 (1333); 299, 300 (1351); 306, 309 (1352); 313, 314, 319, 323 (1353); 341, 342 (1355); 346, 350 (1356); 374, 379 (1358). Alle diese Geschäfte, welche die Ueberschriften des Urkundenbuchs wie alle Rentenkäufe irrig als Darlehn bezeichnen, sind wirklich Verkäufe unter Vorbehalt des beiderseitigen Rückkaufs. Die Rentenkäuferin ist die Innung (unio, congregatio) als solche.

2) S. unten S. 28.

3) Nr. 116. Döbner VI b. Verschiedene Wendungen, die von dem Herzog in dritter Person sprechen, weisen darauf hin, dass dieses vermehrte Stadtrecht von dem Rathe zusammengestellt ist. Es ist aber gar keine ungewöhnliche Erscheinung im Gebiete der Stadtrechte, solche spätere Erweiterungen in das Gewand der ursprünglichen Gewährung zu kleiden; und wie wenig die Zeit darin eine Fälschung erblickte, zeigen die Bestätigungen, Besiegelungen oder sonstigen Anerkenntnisse, welche sie von der Landesherrschaft erhielten.

4) Es wird der Gegensatz auch wohl durch consules jurati und consules antiqui bezeichnet (Nr. 372), weil jeder Rathmann bei seinem Wiedereintritt

überall sind Lebenslänglichkeit und Cooptation die Grundpfeiler der Rathsverfassung. Der Modus der Selbstergänzung brachte es auch hier dahin, dass, so oft Lücken im Rathe entstanden, Angehörige derselben oder verwandter Familien zur Ergänzung herangezogen wurden. So bildete sich thatsächlich ein Patriciat, ein geschlossener Kreis von Familien, aus denen die Rathsbehörde sich zusammensetzte. Im geschriebenen Recht ist das nie festgestellt worden. Das Statut verlangt ganz harmlos von dem in den Rath zu Erwählenden nicht mehr, als dass he si van sinen ver anen echt unde recht gheborn¹⁾, dass er selbst gleich seinen Eltern und beiderseitigen Grosseltern ehelich geboren, frei und unbescholten sei. Den Gefahren, welche die Rathsverfassung lief, in einen Familienconvent auszuarten, begegnen nicht blos die üblichen Bestimmungen, welche Vater und Sohn, Bruder und Bruder nicht gleichzeitig im Rathe dulden²⁾, sondern auch ein eigenes Verbot von 1355, bei der Rathsumsetzung mehr als zwei des gleichen Geschlechtsnamens in den Rath zu nehmen³⁾.

Im Rathe, in welchem die ausgebildete Stadtverfassung Kämmerer, Münzherren, Schossherren u. a. unterscheidet, nehmen die Bürgermeister die vornehmste Stelle ein; je einer aus dem neuen und dem alten Rathe stehen an seiner Spitze⁴⁾. Den Inhalt des Amtes bezeichnet am treffendsten der Titel

nach der Ruhepause aufs neue vereidigt wurde: wen de nige radt sitten geidt, sweren sze dussen eyth (S. 349). Sitten gan die technische Bezeichnung für den Antritt des Amtes; im Lohnregister 1480 eine Ausgabe do de nige rad sitten ginck (Ztschr. 1867, S. 205).

¹⁾ 1347 S. 284.

²⁾ 1309. Döbner S. 39. Vor dieser Zeit kommen Brüder gleichzeitig im Rathe vor (Nr. 93 Anm. 4), was mit der in anderen Städten gemachten Beobachtung stimmt. Vgl. Crull, Die Wismarsche Rathslinie (Hans. Geschichtsquellen 2) S. XX und meinen Aufsatz in Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 140.

³⁾ S. 285: de rad old und nye sin up en ghecomen, dat wan men den rad setten scole, dat de rad nemende mer wan twene setten en scole ute den slechten van eneme namen; der scal en in deme nyen rade wesen, unde de andere in deme olden; wat orer aver nu rede in deme rade sin, de scolen also bliven.

⁴⁾ 1358 Nr. 372.

Rathmeister, der übereinstimmend mit dem mindenschen Gebrauch in Hannover verwandt wird¹⁾). Lateinisch wird *proconsul*²⁾ oder *magister civium* gesagt. Der letztere Name deckt aber noch ein anderes Amt, das mit *burmestere* deutsch wiedergegeben wird, ohne jedoch einen Zusammenhang mit der Function des Bauermeisters im ältesten Recht zu zeigen; denn nicht nur dass deren seit 1277 stets zwei vorkommen⁴⁾, in officiellen Aufzählungen hinter der Gesammtheit der *consules* genannt⁵⁾, sondern die alte Zuständigkeit des *magister civium* ist jetzt in die Marktpolizei des Rathes aufgegangen und den Bauermeistern liegt die Aufsicht über die Stadtholzungen, Stadtbauten und das städtische Inventar, in älterer Zeit auch eine Mitwirkung bei der Finanzverwaltung, der Erhebung gewisser Einkünfte ob⁶⁾; damit in Zusammenhang kommen sie auch wohl als *magistri structure*, als *burmestere* vor⁷⁾. Ausserdem werden erwähnt: *magistri ignum*, Feuerherren (*vürheren*), 1357 zuerst bezeugt, anfangs ihrer zwei, später in grösserer Zahl vorhanden⁸⁾; *magistri disciplinae*, zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Rathhause berufen⁹⁾, ebenso wie die *capitanei* schon den ältesten Statuten von 1303 bekannt. Die Bestellung der letzteren steht mit einer städtischen Eintheilung und Einrichtung in Zusammenhang, die sich Jahrhunderte lang erhalten hat. Für jede der vier Hauptstrassen, die ungefähr parallel der Leine von Südost nach Nordwest streichen, die Oster-, Markt-, Köbelinger- und Leinstrasse werden je zwei Hauptleute ernannt, unter deren

1) S. 325, 369. Herzog Magnus 1372: *gy radesmestere u. gi ganzce rad to Honovere* (Sudendorf 4, Nr. 301) Vgl. Nr. 362 das.: *we ratmestere der stad to H.*

2) Nr. 372.

3) Statut von 1323 S. 333.

4) Nr. 44 b.

5) Nr. 372, S. 334.

6) S. 468, 469, 474, 280. 1352 S. 226; 1358 S. 328.

7) Nr. 372; wie in dieser amtlichen Aufzählung neuer und alter Rath und Stadtschreiber den *magg. structure* vorgehen, so auch in dem Statut S. 333: *unicuique consulum, novo et antiquo, scriptori et magistris civium.* S. 328.

8) S. 498, Ztschr. 1876, S. 28; die Feuerherrenordnung S. 529 des *Vetus Copiale* abgedruckt.

9) Döbner S. 35.

Anführung sich jeder aus dem Quartier bei Ausbruch einer Unruhe zu stellen hat¹⁾. Endlich gehört noch zu den vom Rath besetzten Aemtern das des Stadtschreibers, *scriptor* oder *notarius civitatis*²⁾, der die städtischen Schreiben aufsetzt, die Stadtbücher führt und die Prosa ihres Geschäftsstyls auch wohl durch Verse unterbricht, deren Kläglichkeit er damit entschuldigt, dass das Ereigniss, dem sie gelten, nichts besseres verdiene³⁾.

Dem Stadtrigimente stand die Bürgerschaft in ihren Gliederungen und Verbänden gegenüber. Jeder Bürger war dem Gemeinwesen zu Abgaben und persönlichen Dienstleistungen verpflichtet; *schot wacht were* und *meinwerk*: so werden sie wohl zusammengefasst⁴⁾. Statt *meinwerk* sagte man auch *burkore* und definierte sie als die *minuta statuta civilia*, wie Grabengeld, Hirtenlohn, Wegebesserung und Wachtlohn⁵⁾. Während von *schot* und *denst* im Einzelnen wohl Befreiungen gewährt werden, bleibt zu *meinwerk* ein Jeder verpflichtet. Ausgenommen sind *blös riddere*⁶⁾. Eine fürstliche Stadt wie Hannover konnte sich nicht das energische Wort aneignen, das durch alle Redactionen des Hamburgischen Stadtrechts hindurch geht: *it ne schal nen riddere wonen binnen desseme wicbelde*⁷⁾. Herrschaftliche Dienstmannen und Adelige wohnen in der Stadt unter besondern mit dem Rathe vereinbarten Bedingungen. Als

1) Dasselbst S. 34. Nach den genannten vier Strassen sind auch die Stadthäuser in dem ältesten Stadtpfandbuche verzeichnet. Leonhardt, Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum (Hannover 1843) S. 57.

2) Seit 1328 (Nr. 161) das Amt nachweisbar, Namen der Inhaber seit 1358 Nr. 372. »Unterschreiber« des 15. Jahrh. S. 501—503, Stadtschreiber, *Syndici* des 16. Jahrh., S. 506.

3) S. 133, 478: *etsi versus ornato et polito (statt polluto) carens stilo, minime refert, quia invasio* (Ueberfall der Stadt durch Herzog Heinrich 1490) *omni humanitate et fide carebat*.

4) Sudendorf 8, S. 193 Anm. Vgl. *Vetus Cop.* S. 257: *wachte were meynewerk u. dingpflicht*.

5) 1293 Nr. 57, 1308 Nr. 93.

6) 1307 (Döbner S. 38): *alle de to Honovere wonet behalver riddere de scolen der stad burkore halden in allen dingen, et ne weren goderhande lude, den de rad wes to er tit vordreghen wolde*. Hier hat *burkore* die Bedeutung wie 1303 (das. S. 33): *item possumus inter nos struere statuta que burkore dicuntur sine aliqua licentia advocati*.

7) Frensdorff, Verf. Lübecks S. 191.

goderhande lude kommen sie hier wie in Göttingen vor, wo sie der Gothmarstrasse, in alter Zeit Guthemannestrade den Namen gegeben haben¹⁾. Der Standesunterschied zwischen Rittern und Bürgern ist nicht als Gegensatz zu denken. In dem Kampfe gegen Herzog Otto den Strengen von Braunschweig fochten Ritter und Bürger gemeinsam und am 25. September 1297 fielen Knappen und Bürger (*famuli et burgenses*) 38 an der Zahl *pro libertate et defensione civitatis nostre*²⁾.

Die Fehde, von der hier die Rede, ist dunkel nach ihrer Entstehung wie ihrem Verlauf, wie so manches andere Ereigniss einer Landesgeschichte, die lediglich aus Urkunden zusammengelesen werden muss³⁾. Auswärtige Chronisten haben den Vorgängen dieses Landes wenig Aufmerksamkeit geschenkt; einheimische Geschichtschreiber hat die Geschichte des Fürstenhauses und seiner Gebiete nicht zu erwecken vermocht. Auf die Tragödie Heinrichs des Löwen, auf das Ringen seiner Nachkommen mit den Staufern voll dramatisch spannender Züge, war die kleinbürgerliche Idylle gefolgt, auf die Zeiten, da die Geschichte dieses Landes in die grosse Reichsgeschichte ausmündete, das Stilleben eines norddeutschen Kleinfürstenthums. Die Kraft des Hauses, grosse Männer hervorzubringen, war versiegt. Keine irgend hervorragende Persönlichkeit erhebt sich aus dem Geschlechte, keine, an die sich die Erinnerung des Volkes hätte anlehnen, keine, die ihm einen ehrenden oder auch nur hervorhebenden Namen hätte abgewinnen können. In endlosen kleinen Fehden verzehrt sich die Kraft des Hauses, in fortgehenden Theilungen des Territoriums zersplittert sich das Erbe der Väter. Getrennt von den Stammesvettern, isolirt unter den reichständischen Genossen, leben die Fürsten für sich dahin, ohne

1) S. 426: *eyn gudman*. Gött. UB. I, Nr. 130, 222.

2) Nr. 64.

3) Die Stelle bei Hermann Corner, auf die mich Herr Dr. Zeumer aufmerksam macht: 1297 *Otto dux de Brunswic intravit urbem Hannover secundum chronicam Saxonum et captivavit potiores civitatis et duxit eos secum; cives vero illius urbis transtulerunt se ad Sifridum episcopum Hildensemense ducem deserendo* (Eccard, *Corpus histor.* 2 [1723], S. 951), beruht auf Detmars lübischer Chronik (herausgeg. von Grautoff 1, S. 171), die hier wie überall ihre Aufmerksamkeit auf die Vorgänge des gesammten Norddeutschland bewährt, aber keinen Aufschluss über die Beweggründe des Ereignisses giebt.

Streben, sich durch Verbindungen und Einungen Rückhalt in der auflösenden Zeit zu verschaffen. Ganz anders stehen ihnen die Städte gegenüber. Hannover ist im Bunde mit den sächsischen Schwesterstädten schon im 13. Jahrhundert¹⁾, das nächstfolgende sieht ihre Vereinigung an Gliedern wie an Kraft wachsen. Man kennt die Bedeutung des Kölner Tages von 1367 für die Hanse. Seine Beschlüsse werden, wie den übrigen sächsischen Städten, so auch Hannover mit der Aufforderung zum Beitritt übersandt²⁾, und als König Albrecht von Schweden 1368 über die den Hansestädten erteilten Freiheiten urkundet, erscheint zum ersten Mal Hannover unter ihnen³⁾. Nicht minder wichtig ist die Verbindung der Stadt mit der Ritterschaft des Fürstenthums, die Begründung der landständischen Verfassung. Mit ihren Bundesgenossen oder allein erwirbt die Stadt, die Schwäche des Fürstenthums benutzend, ein herrschaftliches Recht nach dem andern. 1322 erkaufen Ritterschaft und Land, de stat to Honovere unde dat lant, von Herzog Otto die Münze mitsammt dem Wechsel und verwalten diese Regalien von nun ab durch einen Ausschuss von vier Rittern und vier Bürgern⁴⁾. 1348 veräussern die Landesherrn den Wortzins, den sie bisher in Hannover erhoben; zugleich geht die Schule aus dem fürstlichen Besitz in den der Stadt über⁵⁾, und in dankbarer Erinnerung haben die Stadt und ihr Lyceum unter seinem würdigen Oberhaupte, Georg Friedrich Grotefend, am 2. Februar

1) Höhlbaum, Hans. UB. I, Nr. 488.

2) Koppmann, Hanserecesse I 1, Nr. 418.

3) Das. Nr. 453. Gegen diese auch schon von Sartorius, Grotefend u. a. vertretene Ansicht führt Bodemann (Ztschr. 1872, S. 71 ff.) das Zeugniß der Homeisterschen Annalen an, wonach Hannover erst 1451 der Hanse beigetreten wäre (Ztschr. 1860, S. 206), aber der Bürgermeister Homeister starb 1614 und verfasste die Annalen als eine gelehrte Arbeit. Der Vertrag mit Bremen von 1376, der unbeschadet des in der Hanse vereinigten gemeinen Kaufmannes Ordinantien und Rechtes gelten werde (Sudendorf 5, Nr. 72), ist kein Gegengrund; und positive Zeugnisse für Hannovers Zugehörigkeit bieten Koppmann, Hanserecesse I 3, Nr. 362 § 4 (1387), 5, Nr. 392 § 9 (1407); v. d. Ropp, HR. II 2, Nr. 440 (1441), 3, Nr. 652, 672 u. Homeister selbst z. J. 1430 (a. a. O. S. 202).

4) Nr. 143.

5) Nr. 259.

1848 die fünfhundertjährige Jubelfeier jener Begründung der städtischen Schule begangen¹⁾. Die herzogliche Urkunde vom 2. Februar 1348 schliesst ihre Gewährungen mit den Worten: use gherichte unde usen toln . . . des ne verkepe we nicht. Auch 1371 wird wiederholt: de voghedye . . . de wille wy uns beholden binnen unde buten der stad to Honovere mid allem rechte²⁾. Später ist es der Stadt dann doch gelungen, die Gerichtsbarkeit zu erwerben. Ob ihr auch die höchste rechtlich zustand, blieb zweifelhaft. Die Stadt hat die peinliche Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch genommen und zu Zeiten auch exercirt; ob auf Grund urkundlicher Bewilligung oder blosser durch zeitweilige Ohnmacht der fürstlichen Regierung herbeigeführter Zulassung bildete einen Gegenstand des Streites unter den beiden Parteien³⁾.

Die gewonnene Kraft benutzte der Rath, um sich nach allen Seiten hin als die Obrigkeit der Stadt zu bewähren. Die verschiedenen staatlichen Aufgaben, von ihren berufenen Trägern verwahrlost, werden von ihm erfüllt. In seiner Hand sind die Hoheitsrechte neben denen der Selbstverwaltung vereinigt. Die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zeigt nicht blos, welchen Reichtum an materiellen Mitteln die Stadt erworben, sondern auch wie wohl sie ihn zu verwenden versteht. 1333 wird der Bau der Kreuzkirche, der dritten städtischen Pfarrkirche, vollendet; 1347 der Neubau der Egidienkirche, 1349 der der Marktkirche und ihres Thurmes begonnen⁴⁾; die Befestigung der Stadt, an der unablässig gearbeitet worden war, erfuhr zu gleicher Zeit eine Erneuerung, von der der 1357 vollendete Beghinenthurm⁵⁾ ein Beispiel giebt.

1) Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover (Hannover 1848). Ahrens, Geschichte des Lyceums zu Hannover von 1267—1533 im Jahresbericht 1870, S. 3 ff. Der Name Lyceum ist erst seit 1788 amtlich, früher hiess die Anstalt die Schule, die Stadtschule, die lateinische Schule. »Hohe Schule« war die populäre Bezeichnung noch vor vierzig Jahren.

2) Sudendorf 4, Nr. 179.

3) v. Spilcker, Beschreib. d. königl. Residenzstadt Hannover (1819) S. 99.

4) Grotfend S. 15.

5) Nr. 370. Eine Abbildung bei A. Jugler, aus Hannovers Vorzeit (Hannover 1876) S. 18.

Wie sehr sich der Rath des Rechtswesens annahm, erhellt aus der Anlegung der verschiedenen Stadtbücher. Das älteste, das Bürgerbuch, ist 1303 begonnen und enthält von Jahr zu Jahr fortschreitende Verzeichnisse der Bürgeraufnahmen¹⁾, dazwischen aber auch Aufzeichnungen von einzelnen Statuten, den ältesten, welche die Stadt aufzuweisen hat²⁾. Ziemlich gleichzeitig wurde ein Copialbuch angelegt, um Abschriften der für die Stadt wichtigen Urkunden und Privilegien, welche bis 1301 erwachsen waren, aufzunehmen; eine Sammlung, die dann von späteren Stadtschreibern weiter geführt wurde, neben dem urkundlichen Material auch statutarisches und eine Art systematischer Eintheilung in vier Bücher empfing: es ist das unter dem Namen *Vetus copiale* bekannte und das am meisten in der Litteratur gebrauchte der hannoverschen Stadtbücher³⁾. 1358 wurde der *liber civitatis* eröffnet, den man nachher das rothe Buch genannt hat, bestimmt zur Beurkundung aller vor dem Rathe verhandelten gerichtlichen Geschäfte, insbesondere auch der Auflassungen⁴⁾. Im Anschluss daran sind dann zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts besondere Verlassungs- und Stadtpfandbücher geschaffen worden⁵⁾. Jahrhunderte lang, bis in unsere

1) Die Bürgerlisten bis 1369 sind von Grotefend und Fiedeler zum Abdruck gebracht in der Zeitschrift 1870, S. 26 ff. Eine Beschreibung des Bürgerbuchs von Fiedeler daselbst 1876, S. 1 ff.

2) Daraus jetzt veröffentlicht: Döbner S. 34 und S. 16, wo auch das Nöthige über die frühern Drucke von Pufendorf, *Obs. jur. univ.* IV App. S. 202 ff. und Fiedeler, *Ztschr.* 1876 gesagt ist.

3) Ueber die Ausgabe s. oben S. 13 Anm. 5. Charakterisirt ist der Codex von Döbner S. 17. Die alte Bezeichnung ist *liber magnus*. Grupens Betitelung desselben als »Aelteste Stadt Copial- und Urkund Buch« trifft den Inhalt richtiger als die der citirten Ausgabe: Das hanöverische Stadtrecht. Die jüngste Eintragung des Buches ist von 1662 (S. 268).

4) Beschrieben ist der Codex von Ahrens, Jahresbericht des hannoverschen Lyceums. Ostern 1869 (Urk. z. Gesch. des Lyceums zu Hannover von 1267 bis 1533) S. 3. Der Eingang ist abgedruckt Nr. 372, einzelne auf Gewerbsverhältnisse bezügliche Verordnungen *Ztschr.* 1876, S. 3 und 32 ff.

5) Seit 1428. Leonhardt, *Grundeigenthum* S. 42. Dass es schon früher besondere Verlassungsbücher gab, zeigt ein Statut von 1352 (*Vetus Copiale* S. 318), das der stad bouc, dar de uplatinghe der huse inne ghescreven sint, erwähnt. Homeyer, *Stadtbücher* S. 24. Ein bis in den Anfang des 14. Jahrh.

Tage herab, hat vor dem Rathe und später dem Stadtgerichte Hannover der Veräusserer eines Grundstückes mit den Worten: »Ich verlasse« dem Erwerber den Hut gereicht und der Erwerber mit den Worten: »Ich nehme an« in den Hut gegriffen und mit dieser Form sich der Eigenthumsübergang vollzogen¹⁾. Mit Festigkeit hat die Stadt Hannover, als ringsum das Land dem römischen Recht und seiner heimlichen Tradition verfiel, an dem Grundsätze der deutschen Auflassung festgehalten. Sie konnte, wie ein neuerer Betrachter dieser Einrichtung schrieb²⁾, sich als alter Aristokrat fühlen, der auf das Treiben der Gegenwart und ihrer Neuerungen mit stolzer Verachtung herabschaut, und sich glücklich schätzen, einen Rechtszustand für das Grundeigenthum gewonnen zu haben, für den, wenn er für das ganze Königreich hervorgezaubert werden möchte, Millionen mit gutem Gewissen von Staatswegen ausgelobt werden dürften. Der diese Worte im Jahre 1843 schrieb, war damals ein junger Anwalt, der seine praktischen Studien am Stadtgericht zu Hannover gemacht hatte, und dem es ein Menschenalter später beschieden war, als Justizminister des preussischen Staates die deutschrechtlichen Grundsätze von Auflassung und Eintragung wieder zu Ehren zu bringen und für eine künftige einheitliche deutsche Gesetzgebung als Muster hinzustellen.

Nur wenige Theile des Privatrechts haben eine gleiche, selbständige Ausbildung in Hannover erfahren. Denn die Verweisung auf das Recht von Minden führte es herbei, dass man in allen irgend zweifelhaften Fällen auf das Urtheil des Oberhofes zu Minden zurückgriff. So besteht denn ein grosser Abschnitt des alten Copialbuches in Urtheilen der Stadt Minden³⁾;

zurückreichendes Protokollbuch über vor dem Rathe erfolgte symbolische Auflassungen, von dessen Vorhandensein Homeyer spricht, beruht, wie mir scheint, auf einem Missverständnisse. Das von Leonhardt S. 41 erwähnte älteste Protokollbuch ist das *vetus copiale*, von dem er selbst in der etwas jüngern Schrift (s. unten Anm. 2) S. V berichtigt bemerkt, es könne nicht als Protokollbuch bezeichnet werden.

1) Ueber das Symbol des Huts Grimm, Rechtsalterthümer S. 148 ff.

2) Leonhardt, Die praktischen gültigen Statuten und Observanzen der Stadt Hannover (Hannover 1843) S. 2.

3) Oben S. 13. Das Mindener Recht kennt man nicht aus eigenen

und da Mindens Oberhof Dortmund war, so hat es in nicht wenigen Fällen an Hannover das Recht mitgetheilt, das es selbst erweislich in Dortmund geschöpft hatte¹⁾. Von besonderem Interesse ist ein das eheliche Güterrecht behandelndes Statut, das nicht auf Dortmund zurückgeht, auch nicht im Mindener Recht direct nachweisbar ist, aber doch dem Grundsätze nach in einer Reihe engerscher Städte wiederkehrt. Das hier der Wittve beigelegte gesetzliche Erbrecht an dem Nachlass ihres Mannes in der Grösse eines Kindestheils²⁾ ist noch heutzutage geltendes Recht in der Stadt Hannover, seitdem es im vorigen Jahrhundert durch den gelehrten Bürgermeister Grupen aus langer Vergessenheit wieder ans Licht gebracht und durch Urtheil des Celler Oberappellationsgerichts als zu Recht bestehend anerkannt³⁾,

dasselbe überliefernden Quellen, sondern nur durch Vermittlung des hannoverschen Rechts. Die bei Crusius, *Jus statutarium reipublicae Mindensis* (1674) S. 33 abgedruckten Mindener Statuten von 1613 erwähnen in ihrem Eingange einer 1336 begonnenen Statutensammlung und theilen deren Anfang wörtlich mit, aber mehr ist darüber bisher, soviel ich sehe, nicht bekannt geworden. Das von Döbner S. 32 abgedruckte und S. 15 charakterisirte Minden-Hannoversche Stadtrecht bildet den Eingang des *Vetus Copiale* Buch III (oben S. 13 Anm. 5) Dass man es hier mit einer wörtlich von Minden nach Hannover mitgetheilten Rechtssammlung zu thun hat, zeigen die Erwähnung des Bischofs und des Wichgrafen in § 2, die Kunstausrücke des Minden-Dortmunder Rechts wie borst (§ 6), *violencia que sulfgherichte dicitur* (§§ 13 und 8) und die durch die Verhältnisse Hannovers nothwendig gemachten ändernden Zusätze (§§ 2 und 3).

¹⁾ Frensdorff, *Dortmunder Statuten und Urtheile* (Hansische Geschichtsquellen 3) S. 351.

²⁾ Das Statut ist 1303 erlassen; die lateinische umständlichere Form nach dem Bürgerbuche (oben S. 23 Anm. 1), gedruckt bei Fiedeler S. 10 und Döbner S. 36; die deutsche concisere steht im Bürgerbuche (danach Fiedeler S. 11) und im *Vetus Copiale* (S. 295 des citirten Abdruckes). Nach dem älteren Abdruck bei Pufendorf, *Obs. juris univ. IV* (1770) App. S. 213 der deutsche Wortlaut bei Kraut, *Grundriss* § 183 Nr. 16. Vgl. Schröder, *Gesch. des ehel. Güterr.* 3, S. 125.

³⁾ 1746 erkannte die Justizkanzlei zu Hannover auf Grund eines Berichts von Bürgermeister und Rath der Altstadt, dass die Wittve Hoppen ihrem Manne nicht *ex capite inopiae*, sondern *ex statuto*, an dessen Observanz nicht mehr zu zweifeln, *succedire* (Pufendorf III obs. 24). Als David Georg Strube, seit 1758 Kanzleidirector zu Hannover, dagegen ausführte, das Statut, das seit undenklichen Jahren und solange unbekannt geblieben sei

auch neuerdings durch landesherrliche Verordnung ausgedehnt und declarirt worden ist¹⁾.

Je weiter der Rath seine Thätigkeit über alle Zweige des öffentlichen Lebens erstreckte, desto mehr musste ihm daran liegen, die Bürgerschaft in festem Anschluss hinter sich zu haben. Die Stadtregierung konnte auf Durchführung ihrer Unternehmungen nur dann rechnen, wenn sie der Bürgerschaft sicher war. Schon früh lassen sich einzelne Ansätze zu Einrichtungen wahrnehmen, um die Zustimmung, die Mitwirkung der Bürger in irgend welchen Formen zu erhalten. Neben dem patricischen Rathe werden discretiores, Wittigste aus der Bürgerschaft²⁾, genannt oder der Rath alt und neu und die Dreizehn begegnet uns³⁾. Ebenso versucht man auch von aussen her die Gemeinde

bis die jetzigen Magistratspersonen aus rühmlicher Liebe zu den Alterthümern es entdeckt und ans Licht gebracht haben, könne als ein dergestalt in Vergessenheit gerathenes Gesetz, dass die Unterthanen von einer solchen ihnen vorgeschriebenen Regul nichts mehr wüssten, keinen Anspruch auf Geltung mehr erheben (Rechtliche Bedenken 2 [1763], n. 59), gab das Gericht 1763 eine der frühern entgegengesetzte Entscheidung ab, zumal eine offenbare, nicht zu widerlegende difformitas actuum die etwanige Gewohnheit sattsam aus dem Wege räumen und entkräften würde; das Oberappellationsgericht zu Celle vernichtete aber durch Erkenntniss vom 26. März 1768 das neue Urtheil (Pufendorf IV obs. 163), und das mit Recht, da in der irrthümlichen Anwendung römisch-rechtlicher Grundsätze, wie sie das Gericht längere Zeit vorgenommen hatte, keine Bethätigung eines das Gesetz abändernden Gewohnheitsrechts erblickt werden konnte (vgl. Entscheidn. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 6 [1882], S. 226).

¹⁾ Grefe, Hannovers Recht I (1860), S. 54. Durch königliche Verordnung vom 18. Juni 1830 wurde das Statut als den Ehegatten ein gegenseitiges Intestaterbrecht gewährend anerkannt und auf die Neustadt ausgedehnt, 17. October 1856 die Geltung auf den ganzen Gemeindebezirk der Stadt Hannover und zwar nach dessen jedesmaligem Umfange, spätere Erwerbungen eingerechnet, erstreckt, vorausgesetzt, dass die Ehegatten christlichen Glaubens sind, in der Stadt wohnen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts oder der an seine Stelle getretenen Gerichte persönlich unterworfen sind.

²⁾ 1302 (Nr. 84) beschliesst der Rath über die Aufnahme in das Hospital S. Spiritus de maturo consilio discretiorum nostrorum. Wittigste ist die Bezeichnung des Hamburger Rechts.

³⁾ (1371) wart de sittende rad old und nyge eyn mid 13 personen ghekoren ute der meynheyte. Sudendorf 4, Nr. 106.

neben dem Rathe zum Handeln zu bestimmen¹⁾. Gy meynen vurheren, gy meynen werkmestere ut allen ammechten unde gi meynen borghere der ganczen stad to Honovere, so redet Herzog Magnus in seinen Schreiben die Gemeinde an²⁾, ohne aber eine andere Antwort zu empfangen, als durch den Rath van aller borghere weghene to Honovere³⁾. Ueberhaupt scheint sich die mittelalterliche Geschichte Hannovers rühmlich dadurch auszuzeichnen, dass die Stadt vor innerer Zwietracht zwischen Rath und Bürgerschaft bewahrt geblieben ist. Auch das bürgerschaftliche Organ, welches seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts⁴⁾ mitwirkend bei allen wichtigen städtischen Angelegenheiten neben dem Rathe stand, ist, soviel sich bei der unzulänglichen Publication der städtischen Urkunden nach 1369 urtheilen lässt, nicht als Folge einer gewaltsam dem Rathe abgerungenen Concession ins Leben getreten. Das Collegium der Vierziger oder der Geschworenen, auch wohl der vortich swornen⁵⁾, wird eine Nachbildung einer Mindener Einrichtung sein, die dort unter demselben Doppelnamen seit 1301 bestand, sich aus zwei und zwanzig Kaufleuten und je sechs Vertretern der drei grossen Aemter der Bäcker, Knochenhauer und Schuhmacher zusammensetzte und neben einer Mitwirkung bei der Wahl des Raths auf dessen Aufforderung über das gemeine Beste mitzuberathen die Aufgabe hatte⁶⁾. Da Hannover omne jus sue civitatis von Minden empfangen hat⁷⁾ und eine Anzahl Mindener Entscheidungen überliefert ist, in denen öffentliches Recht den Gegenstand bildet, so wird diese Herleitung der Geschworeneninstitution aus dem Rechte des Oberhofs wahrscheinlich genug,

1) Das. 4, Nr. 126, 136.

2) Sudendorf 4, Nr. 305.

3) Das. 4, Nr. 308.

4) Nach Grotefend S. 9 wäre von den Vierzig keine Spur vor 1369 zu finden; doch ist das bloß auf die Zeugnisse des Urkundenbuchs zu beziehen. Das Vetus copiale kennt sie 1354: de rad old unde nye sint up en ghekomen mit den swornen der stad (S. 323).

5) S. 472 (1398), S. 347 (1411).

6) Dortmunder Statuten S. 241. 1392 schreibt der Mindener Rath an den von Hannover: de veertich sint mit uns so lange wesen, dat des myt uns nemant anders en denket (vet. cop. S. 406).

7) Oben S. 13 Anm. 4.

zumal sich grade auf sie bezügliche Rechtsweisungen im hannoverschen Stadtbuche finden¹⁾. Ueber die Zusammensetzung der Vierziger in Hannover liegt aus dieser Zeit keine sichere Nachricht vor. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo man sie nach, wie es scheint, vorübergehender Beseitigung²⁾ wiederherstellte, traf ein Statut die Ordnung, dass vier uthe dem kopman, zwölf uthe der meynheit und sechszehn uthe den ampten das Collegium bilden sollten. Bei dem Mangel zugänglicher Urkunden aus dieser Zeit muss es dahingestellt bleiben, ob diese Gestalt der Einrichtung eine dauernde war und ob schon damals, wie später, unter der Meinheit die Gesammtheit der hausbesitzenden Bürger, welche an der Braugerechtigkeit Theil hatten³⁾, verstanden wurde.

Der Rath bildete die städtische Obrigkeit, aber blos für die Altstadt. In drohender Nähe ihr gegenüber lag der fürstliche Sitz in der Neustadt. Die Zeit brachte Verwicklungen, die auch nach dieser Richtung hin Erfolge verhiesßen. Als im Jahre 1369 das Haus Lüneburg ausstarb, stellte man umsonst Kaiser Karl IV. vor, dass nicht »Lüneburg ein sunderlik forstendom«, sondern »Lüneburg und Brunswik ein forstendom« sei⁴⁾; anstatt das Recht der braunschweigschen Vettern anzuerkennen, belieh er Herzog Rudolf von Sachsen mit dem reichen lüneburgischen Erbe. In der Zerrüttung, welche der Successionskrieg über das Land brachte, strebten die Städte nach möglichster Unabhängigkeit. Lüneburg und Hannover, dem kaiserlichen Befehl gehorchend, huldigten den Sachsen, und zum Dank bestätigten und erweiterten die Fürsten die städtischen Privilegien. Zugleich gaben und erlaubten sie den Bürgern

1) S. 406 und 410.

2) S. 350, mit dem vorangehenden von 1448 datirten Statut zusammengehörig. Uhlhorn, Zwei Bilder aus dem kirchlichen Leben der Stadt Hannover (1867) S. 75 macht auf irrthümliche Datirungen des Vetus Copiale aufmerksam, da die hier verfügte Rathszusammensetzung aus 4 Kaufleuten, 4 aus der Meinheit und 4 aus den grossen 4 Aemtern erst einer späteren Zeit angehöre. Sollte hier nicht der Ausdruck einer Verfassungsbewegung, der nachher wieder beseitigt ist, vorliegen?

3) S. unten.

4) Sudendorf 4, Nr. 153 S. 109.

dat slot to Lewenrode, dat se dat slot unde de stede, dar dat slot uppe licht, sich ewiklichen beholden moghen unde ere eghen bliven schal; unde se moghet dat slot eder des eyn deyl breken eder anders maken laten na ereme willen¹⁾.

Darauf hin brachen die Bürger die Burg zum grossen Missvergnügen der verbündeten Stadt Lüneburg, die mit Recht meinte, man hätte das Schloss zur Aufnahme von Truppen benutzen sollen, die man jetzt viel unbequemer und kostspieliger in der Stadt unterbringen müsse²⁾. Aber die von Lüneburg hatten es nicht anders gemacht. Es waren die Jahre, in denen die herrschaftlichen Burgen den Bürgern zum Opfer fielen: der alte Billungersitz auf dem Kalkberge bei Lüneburg, Lauenrode bei Hannover, beide im Jahre 1371; 1387 das feste Haus Otto des Quaden, Balruz, in Göttingen³⁾. In den späteren Friedensurkunden, insbesondere auch gelegentlich der berühmten Sate von 1392 haben die Herzöge geloben müssen, ohne Zustimmung der Stände — Prälaten, Ritter und Städte — keine neue Befestigung aufzurichten⁴⁾.

VII.

Der mittelalterlichen Verfassung, wie sie etwa um 1400 existirte, stelle ich diejenige gegenüber, welche um das Jahr 1700 bestand. Nicht blos der Mangel an Zeit und die Besorgniss um die schon zu lange in Anspruch genommene Geduld der Hörer zwingt zu solchem Sprung, sondern auch die mangelhafte Veröffentlichung der Quellen des fünfzehnten Jahrhunderts

1) Das. 4, Nr. 179 (1371 Juni 1).

2) Sudendorf 5, Nr. 85 S. 97 (1376): toch use here hertoghe Albert vordan mit eme (hertoghe Wentzlawen) to Honovere unde wunnen dat slot to Lowenrode; unde also dat erst ghewunnen was, do breken de van Honovere dat slot to male nedder; des se doch also to hant nicht scholden ghedan hebben, wente men oppe dem slote grote koste vele bequemeliker mochte ghehadt hebben ute deme lande, wenne dat men de köste binnen der stad holden scholde.

3) Havemann 1, S. 489; Schmidt, Göttinger UB. 1, Nr. 328.

4) Jacobi, Landtags-Abschiede 1 (1794), S. 50 vgl. mit S. 19.

und der nachfolgenden Zeit. Dieselben Gründe gestatten auch nur eine flüchtige Skizzirung der neuern Zustände.

Die Stürme des dreissigjährigen Krieges hat Hannover besser überstanden als manche andere Stadt des Landes. Göttingen war verarmt, Münden und Northeim lagen in Trümmern. Aber den verderblichen Folgen des Krieges und des Friedensschlusses für das öffentliche Recht hat auch unsere Stadt sich nicht zu entziehen vermocht. Die Tage des stolzen unabhängigen Städtethums sind gezählt, das Fürstenthum stabilirt auch hier seine Souverainetät auf Kosten der Corporationen, wenn es gleich massvoller verfährt als anderswo und mit der Zurücknahme der Hoheitsrechte nicht zugleich die Gemeinde-rechte zerstört.

Das sichtbarste Zeichen der veränderten Zeitverhältnisse ist es, dass der Fürst noch vor dem Friedensschlusse seine Residenz in die Altstadt Hannover zu verlegen sich anschickt. Nachdem das Schloss Kalenberg 1625 von Tilly erobert worden, bot es keinen genügenden Schutz und Aufenthalt für den Landesherrn mehr. Der Plan des Herzogs Georg, nach Hannover übersiedeln, wurde in der Stadt nichts weniger als beifällig aufgenommen. Man mochte sich erinnern, dass noch vor wenig Jahren, als Herzog Heinrich Julius von der Neustadt in die Altstadt wollte¹⁾, sein Wagen zwischen den beiden Thoren des Leinthores aufgehalten wurde, bis der Herzog vom Bürgermeister recognoscirt war, während dess Bergsänger zur Zither sangen:

Feinsliebchen, lass mich ein,
Ich bin so lang gestanden,
Erfroren möcht ich sein.

Und stärker noch als der Gedanke an das alte Recht war die Sorge um Abgang und Abbruch der bürgerlichen Nahrung, so dass der Rath, wenn der Fürst sie denn mit seinem Vorhaben nicht übersehen und verschonen könne, um eine wenigstens theilweise Erstattung ihres Schadens bat. Mit den ohnmächtigen Argumenten der Bürgerschaft hatten die herzoglichen Räte leichtes Spiel und konnten getrost auf die Widerlegung aller

¹⁾ Spilcker S. 84; Havemann 2, S. 540.

Besorgniss durch die Zukunft verweisen. Am 18. Februar 1636 erging die dem Rathe zu Hannover wegen angeordneter fürstlicher Regierung gegebene Resolution, der sog. Residenzvergleich¹⁾, der die Beziehungen zwischen Hof und Stadt ordnete. Zum Sitze des Fürsten, palatium, wie einmal gesagt wird²⁾, wurde das am rechten Leineufer belegene ehemalige Barfüsserkloster bestimmt. Dies sog. graue Kloster, das der Stadt seit der Reformation zu einem Kornmagazin gedient hatte, wurde mitsammt einigen benachbarten Häusern zu einer fürstlichen Wohnung hergerichtet, so dass der Herzog schon 1640 hier absteigen und zwei Jahre später die zur Schlosskirche umgewandelte Klosterkirche von dem Hofprediger Justus Gesenius eingeweiht werden konnte.

Unter demselben Datum wie den Residenzvergleich vollzog Herzog Georg die Bestätigung der städtischen Privilegien³⁾: er versprach Bürgermeister und Rath an dem exercitio jurisdictionis in bürger- und peinlichen Sachen, soweit sie befugt und es herbracht, nicht zu behindern, noch die erste Instanz zu entziehen oder frivole Appellationen anzunehmen. Ebenso gab er die Zusage, dem städtischen Besteuerungsrecht keinen Eintrag zu thun, noch solches ändern zu verstaten. Nur eximirt er von Gerichtsbarkeit und Besteuerung seine Diener und alles, was zu ihnen gehörig. Wie er die Rechte der Stadt anerkennt, so verlangt er von Bürgermeister und Rath und den gemeinen Bürgern, dass sie ihm treu und hold sind und alles thun, was getreuen Bürgern und gehorsamen Unterthanen gegen ihren natürlichen angeborenen einigen Landesfürsten und ungemittelte Obrigkeit gebührt.

Ein zweites Merkmal der geänderten Zeitverhältnisse, das mit jenem ersten in nahem Zusammenhange steht, ist das Emporkommen der Neustadt. Nach der Zerstörung des Schlosses Lauenrode im Jahre 1371 war der Ort unbedeutend geblieben und die Altstadt hatte ihr Möglichstes gethan, ihn dabei zu erhalten. Ein Statut von 1407 hatte jeden dorthin Uebersiedelnden

1) Vaterl. Archiv Jahrg. 1842, S. 199.

2) Dasselbst S. 230.

3) Ebenda S. 203.

mit der Abgabe des vierten Pfennigs, d. h. mit Verlust eines Viertels seines Vermögens bedroht¹⁾). Diese Feindseligkeit gegen die Neustadt war besonders durch die Gewerbepolitik jener Tage dictirt, deren leitender Gedanke die Aufrechterhaltung der Bannmeile war. Es galt nicht blos das Gewerbe innerhalb der Mauern zu schützen, sondern ihm auch einen Bezirk um die Stadt zu sichern, in dem keinerlei Hantierung getrieben werden durfte, daraus die Zünfte, Aemter und Gilden in der Stadt eine Profession machen, ihr täglich Brod erwerben und die Stadt erhalten. Lag vor den Mauern blos ein Dorf, wie Linden, das sich von Ackerbau und Pflügen und Fuhrwerk in die Stadt ernährte, so war das Recht der Bannmeile viel leichter durchführbar, als wenn sich an den Thoren eine Stadt bildete, deren Einwohner den Bürgern Hannovers das Brod für den Munde auffischeten²⁾). Der erste Schritt zur Hebung der Neustadt war der, dass die Herrschaft den Ort befestigte und seine Wälle denen der Altstadt anschloss. Seitdem die Neustadt aufhörte, ein offener Ort zu sein, machte die Bebauung grosse Fortschritte. Besondere Verdienste erwarb sich in dieser Beziehung ein patriotischer Bürger, der Seidenkramer Johannes Duve³⁾, der vierzig Wohnhäuser in vier Reihen auf seinem Grundeigenthum erbaute, die heute die rothe Reihe und die beiden Duvenstrassen bilden. Schon wurden Versuche gemacht, eine Vereinigung von Alt- und Neustadt herbeizuführen und 1652 eine Commission, deren Mitglied auch Duve war, niedergesetzt, um Vorschläge auszuarbeiten⁴⁾). Das Projekt scheiterte jedoch, vermuthlich an der Forderung der Altstädter, welche die Rechte und Privilegien des Rathes auch auf die Neustadt ausgedehnt sehen wollten. So liess sich die Landesherrschaft angelegen sein, die Neustadt zu einer Stadt für sich auszubilden. 1710 wurde sie unter die kleinen Städte des Fürstenthums Kalenberg aufgenommen und erhielt 1714 das Recht der Landstandschaft sowie ein eigenes Rathscollegium, das allerdings nur sehr

¹⁾ S. 343.

²⁾ S. 232 des in Anm. 4 citirten Aufsatzes.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz in der Allg. deutschen Biogr. 5, S. 500.

⁴⁾ Vaterl. Archiv 1842, S. 225; ob und auf was art die Alt- und Neustadt zu conjungiren.

beschränkte Befugnisse besass; denn weder mit Gerichtsbarkeit noch mit Polizei hatte es zu thun, sondern nur mit ökonomischen Angelegenheiten¹⁾. Der landesherrliche Gerichtsschulze, der die wenigen von der alten landesherrlichen Vogtei übriggebliebenen Rechte auf der Altstadt wahrzunehmen hat²⁾, war die Obrigkeit der Neustadt; er stand auch an der Spitze des Rathes, zu dem ausser ihm noch zwei Rathsherren, ein Kämmerer und ein Secretair gehörten. Galt auch hier das Princip der Cooptation, so diente sie doch bloß dazu, eine Person dem Gerichtsschulzen vorzuschlagen, der selbst wieder der Regierung präsentierte.

Eine sehr wesentliche Förderung der Neustadt war es, dass die Regierung hier die wichtigsten öffentlichen Gebäude errichten liess: Archiv und Bibliothek, Regierungsgebäude, den Fürstenhof mit der Post. Noch bedeutsamer durch den rechtlichen Hintergrund ist die Entstehung von Gotteshäusern in dieser Stadt. Als mit Herzog Johann Friedrich 1665 ein katholischer Landesherr zur Regierung gelangte, machte er die Schlosskirche zu einer katholischen. Für die fürstliche Dienerschaft, ein Ausdruck, der auch die Beamten umfasste, wurde eine neue evangelische Kirche auf der Neustadt erbaut: die St. Johanniskirche, bis heute Hof- und Stadtkirche geheissen, ewig denkwürdig durch eine einfache Grabplatte mit den zwei Worten: ossa Leibnitii. Nach einem Statute der Altstadt wurde in derselben kein Bürger oder Einwohner geduldet, der nicht der augsburgischen Confession zugethan war und jeder Andersgläubige, der dort den Tag über verkehrt, musste vor Nacht, »bei Sonnenschein« die Stadt wieder verlassen³⁾. Ist dies Verbot auch später nicht in seinem ganzen Umfange durchgeführt worden, so haben die Katholiken das exercitium religionis doch erst gelegentlich der Erhebung des Herzogs Ernst August zur

¹⁾ v. Spilcker S. 125, 170 ff.

²⁾ v. Spilcker S. 142; Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung (Göttingen 1842) S. 372.

³⁾ Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht 2 (1802), S. 183. Dass das Statut von 1588 sei, wie gewöhnlich angeführt wird (v. Spilcker S. 427), ist a. a. O. nicht gesagt, sondern nur, dass bei einer 1588 angestellten Generalvisitation sich die Geltung dieses Statuts ergeben habe.

Kurwürde erlangt¹⁾ und mussten ihre Kirche, zu der der kaiserliche Hof reiche Beiträge spendete, auf der Neustadt erbauen²⁾. Ebenda richteten auch die Reformirten ihre Kirche ein³⁾. Gegenüber den Juden ist der Ausschluss aus der Altstadt streng bis in die neuere Zeit aufrecht erhalten⁴⁾; sie siedelten sich in der Neustadt unter dem Schutz der Landesherrschaft an, und hier entstand 1703 ihre Synagoge, nachdem sie schon eine Reihe von Jahren zuvor einen öffentlichen Begräbnissplatz unfern Montbrillant (dem jetzigen Welfenschlosse) erworben hatten⁵⁾. Da die Fremden unter dem landesherrlichen Gerichtsschulzen standen, so erhoben sich in der Neustadt auch Gasthäuser in grösserer Zahl und für die Aufnahme der mit der Landesherrschaft und den hohen Behörden verkehrenden Personen geeignet. Ein ursprünglich zum Rathhaus der Neustadt bestimmtes Gebäude wurde die neue Schenke, Haasen Schenke, später British Hôtel, lange Zeit das erste Hôtel der Stadt⁶⁾.

Es bezeichnet den stärksten Gegensatz zwischen dieser fürstlichen Neustadt⁷⁾ und der bürgerlichen Altstadt, wenn man die Strassennamen beider neben einander stellt. In der Neustadt sind alle lokalen Inhalts, deuten auf die natürliche Beschaffenheit oder Entstehung hin, wie Berg-, Lange-, Kalenberger-, Düvenstrasse u. s. w.⁸⁾. Während in der Altstadt sich die Namen Schmiede-, Kramer-, Knochenhauer-, Seilwinderstrasse⁹⁾ drängen,

1) Die darüber gewechselten Urkunden, Bestandtheile des Kurtractats, vom 22. März und 7. April 1692 bei Schlegel 2, S. 533 ff.

2) Das, S. 539 ff.

3) v. Spilcker S. 428 und 432.

4) Dass der Rath der Altstadt vereinzelt jüdische Familien aufnahm, der allgemeinen Ausweisungsdecrete ungeachtet, welche die Herzöge Erich II. und Heinrich Julius gegen die Juden erliessen, zeigt Wiener in Frankels Monatsschr. z. Gesch. des Judenthums 1861, S. 284 und Ztschr. 1861, S. 286.

5) Wiener in der citirten Monatsschr. 1864, S. 171 und 163.

6) v. Spilcker S. 136, 576.

7) Mit ihrer im Vorstehenden versuchten Charakterisirung vgl. J. v. Hartmann, Lebenserinnerungen I (Berlin 1882), S. 58: auf dem linken Leineweiler lag das Judenviertel.

8) Es ist eine ansprechende Vermuthung, dass der Name Brand, welchen mehrere Strassen der Neustadt führen, auf eine durch Feuer gereutete und culturfähig gemachte Gegend zu beziehen ist. Ahrens, Tigislege S. 41 Anm. 181.

9) Zu diesen und anderen noch vorhandenen nach Gewerben bezeichneten

heisst in der Neustadt keine nach einem Gewerbe, die Bäckerstrasse ausgenommen, falls es wirklich eine Ausnahme ist.

Seitdem an dieser Stätte des Bürgerthums das fürstliche Regiment seinen Sitz aufgeschlagen, war es von Erfolg zu Erfolg vorgeschritten. Nachdem das Haus dem verderblichen System der Landestheilungen entsagt und alles Widerstandes ungeachtet die Primogeniturordnung eingeführt hatte, war dem Herzog Ernst August die Kurwürde zu Theil geworden. Neun Jahre später erkannte das englische Parlament seiner Wittve, der Kurfürstin Sophie, und ihrer Descendenz das Recht zu, in die englische Krone bei deren Erledigung zu succediren. Am letzten Octobertage des Jahres 1714 wurde ihr Sohn in der Westminster-Abtei zum König gekrönt. Während dieser ganzen Zeit stand dem Fürstenhause ein Mann zur Seite, den gewonnen zu haben keiner der geringsten Erfolge ist, deren sich dies Geschlecht rühmen darf. Herzog Johann Friedrich, dem die Erwerbung Leibnizens gelang, hat sich durch Politik und Religion seinen Landsleuten entfremdet, aber die von ihm ausgehenden Unternehmungen und Anstalten für Kunst und Wissenschaft, die Hannover eine Zeitlang zu einem der geistigen Centren Deutschlands machten¹⁾, haben einen verklärenden Glanz über eine Regierungszeit ausgebreitet, deren Tendenz der fürstliche Ausspruch: »Ich bin Kaiser in meinem Lande« bezeichnet. Gegenüber dem fortschreitenden Absolutismus, der die alten Privilegien nur mit der Clausel bestätigte, sofern sie nicht seinem hohen Fürstenrechte,

Strassen kommt hinzu die jetzt den Theil der Osterstrasse zwischen der grossen und kleinen Packhofstrasse bildende Copperslegerstrasse (Nr. 306). Ob die jetzige Röseler-, früher Reselerstrasse, nach einem Gewerbe genannt sei, ist mir zweifelhaft geworden; denn wenn auch reseler = Schuhflicker, wie UB. der Stadt Leipzig 1, Nr. 72 vom J. 1373 zeigt: den bescheyden alden schoworchen gnant die reseler, so ist doch diese Bezeichnung noch nicht, soviel ich sehe, im niederdeutschen Sprachgebiete belegt. Dazu kommt, dass in Hannover das Amt stets unter dem Namen der oltböter (S. 125, 132, 234) erscheint, die Röselerstrasse früher die Grüttemekerstrate hiess und ihre spätere Benennung wahrscheinlich von einer hier wohnhaften Familie der Reseler herrührt (Gruppen, Orig. et Antiquit. Hanover. [1740] S. 289, 291), zu der auch ein Dorpater Bischof, Dietrich Reseler (1413—1426), gehört.

¹⁾ Art. Johann Friedrich in der Allg. deutschen Biographie 14, S. 179 (Köcher).

seiner Landeshoheit und Territorialmacht nachtheilig seien¹⁾, liess sich die alte Gestalt der bürgerschaftlichen Verfassung nicht aufrecht erhalten.

Die zuletzt unter den Stürmen der Reformation geordnete Verfassung der Altstadt²⁾ wurde 1699 und 1700 auf Betreiben der Landesherrschaft durchgreifend geändert, und zwar in der Richtung, dass der Magistrat auf Kosten der Gemeinde gestärkt wurde. Nach wie vor bestand der Rath aus zwölf Personen, die lebenslänglich ihre Aemter bekleideten, aber das Correctiv, welches der alte Grundsatz der Lebenslänglichkeit an der Rathsumsetzung gehabt, die sich sehr wohl auf das »utelaten« oder »Vergessen« untauglich befundener Mitglieder verstand³⁾, fiel hinweg. Und war der Rath bisher aus allen Ständen der Bürgerschaft, der Kaufmannsinnung, der Gemeinde, den grossen und kleinen Aemtern, gebildet worden, so hörten diese mit Ausnahme des Kaufmannsstandes auf, nothwendige Bestandtheile des Raths zu sein. Zwei Bürgermeister, ein Syndicus, sechs Rathsherren, zwei Camerarien und ein Secrétair machen den Rath aus. Zu den Stellen der Bürgermeister, des Syndicus und des Secretairs ist gelehrte Bildung Erforderniss geworden; zwei Rathsherrenstellen sind der Kaufmannsinnung reservirt. Die aus dem Rath verdrängten Kreise der Bürgerschaft haben einen Ausdruck in einem besondern Organ gefunden, das die ehrliche Gemeinde heisst und aus vier Personen besteht: einem Deputirten der Kaufleute, zweien aus der Brauergilde, einem aus den Zünften; an ihrer Spitze steht ein aus der Kaufmannsinnung entnommener Bürgerworthalter. Die ehrliche Gemeinde wirkte mit bei der Wahl zu den Stellen der Bürgermeister und des Syndicus, während die übrigen Rathsplätze durch Cooptation besetzt wurden, bei Veräusserungen aus dem städtischen Ver-

1) Spittler, Gesch. des Fürstenthums Hannover 2 (1786), S. 296.

2) 1533. Uhlhorn S. 54: von den zwölf Rathsherren sollten zwei aus den Kaufleuten, je einer aus den vier grossen, zwei aus den kleinen Aemtern und vier aus der Gemeinheit gewählt werden. Es wäre wohl an der Zeit, die werthvollen Berichte des städtischen Archivs zur Reformationsgeschichte der Stadt Hannover, über welche Uhlhorn S. 76 und Ahrens in dem Programm von 1870, S. 30 ff. Auskunft geben, zu veröffentlichen.

3) Dortmunder Statuten S. LIX Anm. 12.

mögen, Festsetzung städtischer Abgaben, bei der Abnahme der über die Stadtgüter geführten Rechnung und bei Grenzbegehungen¹⁾.

Bei dieser Verfassung ist die Stadt bis 1824 geblieben. Die königliche Verordnung vom 12. März dieses Jahres schuf eine der modernen Einrichtung ähnliche Verfassung in Magistrats- und Bürgervorstehercollegium. Den stärksten Gegensatz gegen das bisherige Recht spricht sie aber in ihrem Eingangsparagraphen aus:

Die bisher bestandene Trennung der Alt- und Neustadt Hannover wird aufgehoben, beide werden mit einander vereinigt und einer gemeinschaftlichen Administration und Civil-Justizpflege untergeordnet.

Diese wurde einem gemeinschaftlichen Stadtgerichte²⁾, jene einem gemeinschaftlichen Magistrate übergeben; die Repräsentation der Bürgerschaft durch sechszehn Bürgervorsteher bewirkt, von denen zwölf der Altstadt, vier der Neustadt zugetheilt waren. Die in beiden noch vorhandenen getrennten Gilden und Aemter wurden vereinigt.

Fürstenthum und Bürgerthum stehen sich nicht mehr feindlich gegenüber. Der Gegensatz von Neustadt und Altstadt ist verschwunden. Mit den Stadtmauern ist die Scheidewand zwischen Stadt und Land gefallen. Der letzte Rest von dem, was einst das Kennzeichen einer Stadt war, ist jener Hügel mit dem Denkmal eines Mannes, der in den Büchern der Geschichte wie in den Völkerverträgen und Staatsschriften seiner Zeit heimisch war, der den Geheimnissen der göttlichen Weltregierung nachsann, den Tiefsinn der Zahlen ergründete und zugleich die höchste Einsicht offenbarte in die Welthandel wie in die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe. Diese Stadt,

¹⁾ v. Spilcker S. 126 ff.

²⁾ Die Beschränkung auf die Civiljustizpflege erklärt sich daraus, dass die Criminalgerichtsbarkeit in Ansehung der Altstadt dem Stadtgerichte, in Ansehung der Neustadt dem königlichen Criminalgerichte verblieb, das deshalb auch die Befugniß behielt, sich der Strafpfähle auf dem Neustädter Markt für Neustädter und Kanzleinquisiten zu bedienen und das hoch- und nothpeinliche Halsgericht daselbst abzuhalten.

in der er lebte und starb und in der es ihm oft zu enge ward, hat seit jenen Zeiten, die ich zu schildern versucht, einen beispiellosen Aufschwung genommen. Glücklicher, als manche ihrer Hansegenossen, die für eine verkümmerte Gegenwart Trost in einer stolzen Vergangenheit finden müssen, ist ihr Loos gefallen. Möge sie im Geiste ihres grossen Mitbürgers sich bei allem Fortschreiten auf den Bahnen moderner Cultur einen Sinn erhalten für ihre Vergangenheit! Das Haus, der Saal, in dem wir hier versammelt sind, zeigen, Welch sinniger Pflege und pietätvoller Fürsorge sich die stolzen Zeugen vergangener Zeiten in dieser Stadt und bei ihren Behörden zu erfreuen haben. Möge neben den glänzenden Denkmälern der Kunst der unscheinbaren Zeugnisse nicht vergessen werden, der bestaubten Pergamente und vergilbten Papierhefte, die nicht minder beredt und nicht minder getreu von den Thaten und Zuständen früherer Tage zu erzählen wissen. Meine Bitte an den hochlöblichen Magistrat und das Bürgervorstehercollegium dieser Stadt geht dahin, in diesen herrlichen Räumen des neuerstandenen Rathhauses auch der Aufbewahrung dieser Documente eine würdige Stätte zu bereiten und, was noch mehr ist, die Fortführung ihrer Publication, zu der in dem Urkundenbuch der Stadt Hannover ein so trefflicher Anfang gemacht ist, sich angelegen sein zu lassen.

Lassen Sie mich mit einem Worte schliessen, wie es nur einer zu schreiben verstand, mit einem Worte, das sich mir tief eingepägt hat, seit ich es in meinen Knabenjahren auf einem Programme las, das ich als Schüler einer der Lehranstalten dieser Stadt eingehändigert erhielt:

einer Stadt Gedeihen liegt nicht allein darin, dass man grosse Schätze sammle, feste Mauern, schöne Häuser, viel Büchsen und Harnisch zeuge , sondern das ist einer Stadt bestes und allerreichstes Gedeihen, Heil und Kraft, dass sie viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlzogener Bürger hat; die könnten darnach wohl Schätze und alles Gut sammeln, halten und recht brauchen¹⁾.

¹⁾ Luther an die Rathsherren aller Städte deutschen Landes, dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen (1524). Werke (herausgeg. von Irmischer) Bd. 22, S. 179.

II.

KÖLNS
ÄLTESTE HANDELSPRIVILEGIEN
FÜR ENGLAND.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

II

KÖLN

ÄLTESTE HANDELSREVUE

FÜR ENGLAND

1857

KONSTANTIN HÖLBAUM

Im Herbst des Jahres 1881 vereinigte der Hansesaal des Rathhauses von Köln eine grosse Zahl von Gelehrten zu dem Kongress der Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts. Unter den Anwesenden bemerkte man Sir Travers Twiss, den gelehrten Herausgeber des Black book of the Admiralty, eines für see- und handelsrechtliche Forschungen ungewöhnlich ergiebigen Werkes. In dem Saale, der die Begründung der Kölnischen Konföderation erlebt im Jahre 1367, wurde nun im Jahre 1881 eine Abhandlung von ihm verlesen über die ältesten Handelsprivilegien der Kaufleute von Köln in England. Sie ist dann unter dem Titel: On the early charters granted by the kings of England to the merchants of Cologne, im Druck erschienen (London, William Clowes, 1881).

Der Verfasser will, indem er sich zunächst an seine Landsleute wendet, die lückenhafte englische Ueberlieferung über den ältesten englisch-deutschen Völkerverkehr durch die Quellen ergänzen, welche im stadtkölnischen Archiv zu finden und zuerst durch Sartorius und Lappenberg, dann durch das Hansische Urkundenbuch erschlossen sind. Andererseits wendet sich Herr Twiss gegen die Herausgeber dieser Urkunden, indem er ihre chronologischen Bestimmungen zu berichtigen versucht.

Zu der Zeit des Kongresses von Köln abwesend, konnte ich dem englischen Gelehrten die einschlagenden Materialien des Archivs nicht zeigen. Jetzt, nachdem ich sie selbst aufmerksam geprüft, sehe ich mich veranlasst über die Abhandlung zu berichten und eine Korrektur zum Hansischen Urkundenbuch zu liefern.

Der Verfasser beschäftigt sich mit den fünf Dokumenten, welche ich im Urkundenbuch Band 1 unter den Nummern 13,

14, 25, 40 und 84 theils abgedruckt, theils verzeichnet habe. Sie sind insgesamt überliefert in dem stadtkölnischen Privilegienbuch, das im Jahre 1326 auf Veranlassung des Rathes angelegt und bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts fortgeführt worden ist. Unter dem Rubrum der Verleihungen weltlicher Fürsten und Herren stehen die Kopieen, geschrieben von der Hand des ersten Schreibers von 1326. Es war die Zeit, wo der überwiegende Einfluss Kölns in dem Handelsverkehr auf der britischen Insel gebrochen war durch den der mächtig empor gewachsenen Seestädte. Es ist ein Nachhall, wenn man will, der alten Vorherrschaft, der hier in dem Privilegiar auf das Pergament gebannt wird.

Von den behandelten Dokumenten nehme ich das jüngste vorwäg, weil es mir als das wichtigste erscheint und zu Bedenken am meisten Anlass geben könnte.

In ihm, Hans. U. B. 1, Nr. 84, soll König Johann ohne Land von England den Freibrief seines Bruders Richard Löwenherz über die Gildhalle der Kölner zu London wiederholen unter Vorbehalt der Freiheit Londons und zwar im zwölften Jahre seiner Regierung am 24. Juli zu Corfe Castle, wie man in der Urkundlichen Geschichte des Ursprungs der D. Hansa 2, S. 14 nachlesen mag. Twiss nun bestreitet die Richtigkeit dieser Mittheilung, weil sie mit den thatsächlichen Verhältnissen in England zu der genannten Zeit unvereinbar sei. Er stellt nach der Chronik des Matthaetus Paris und dem Rotulus de Praestitis fest, dass der König schon am 6. Juni 1210 sein Königreich verlassen hat und nach einem längeren Aufenthalte in Irland erst am 30. August dorthin zurückgekehrt ist. Er zieht ferner den Rot. chart. 15 Joh. m. 3 des Public Record Office, den auch ich im U. B. 1, Nr. 109 benützt habe, heran, um zu zeigen, dass ein Privileg desselben Inhalts am 24. Juli 1213, im 15. Regierungsjahr des Königs, ausgefertigt, mithin von dem Schreiber des Privilegienbuchs oder von Lappenberg eine Verwechslung begangen worden sei. An sich wären die angeführten Momente noch nicht beweiskräftig. So gut ein Dokument durch wörtliche Wiederholung nach Jahren erneuert werden kann, so wohl vermag es, wie die Erfahrung lehrt, auch ohne die persönliche Anwesenheit des Ausstellers auf seinen Namen gegeben werden zu können. Auch die

Uebereinstimmung der beiden Zeugenreihen steht dem nicht unbedingt im Wege. Wohl aber ein Name in denselben, der, was Twiss übersieht, den Ausschlag giebt und zu Ungunsten der Urkunde von 1210 entscheidet. Richard de Marisco, der als Erzdekan von Northumberland und von Richmond eingetragen worden, ist, wie Twiss erwähnt, in diese Würden erst im Juli des Jahres 1212 und 1213 erhoben; seine Betheiligung an dem Dokument von 1210 und dieses selbst also ist unmöglich.

Die Zweifel des englischen Gelehrten an der Richtigkeit des letzteren werden durch einen aufmerksamen Blick in das kölnische Privilegienbuch voll gerechtfertigt. Bei meinem Sammeln für das Hansische Urkundenbuch im Frühjahr 1874 wurde mir durch Dr. Ennen nicht gestattet diesen reichen Band genau zu untersuchen. Genug, dass ich auf fol. 55 das Privileg von 1213 fand, das ich dann im U. B. I, Nr. 109 mitgetheilt habe. Das von 1210 musste ich allein nach dem Abdruck in der Urkundl. Gesch. a. a. O. verzeichnen, wie es vor mir Böhmer in den staufischen Regesten, Reichssachen Nr. 34 gethan. Ich kann nunmehr feststellen, dass Sartorius sich einen Lesefehler hat zu Schulden kommen lassen, in Folge wovon in das Hans. U. B. ein Irrthum sich eingeschlichen hat, und dass in Wirklichkeit nur eine Vergünstigung des englischen Königs Johann für die Kölner und zwar vom Jahre 1213 überliefert worden ist. Ich setze das ganze Dokument nach der Abschrift des kölnischen Stadtschreibers hierher, um den Abdruck in der Urkundl. Gesch. zu berichtigen¹⁾ und das Hans. U. B. zu ergänzen.

(fol. 55. Engelant. 75.)

Johannes Dei gracia rex Anglie, dominus Hibernie, dux Normannie, Aquitanie et comes Andigavie, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, comitibus, baronibus, justiciariis, vicecomitibus, ministris et omnibus ballivis et fidelibus tocius Anglie salutem. Sciatis nos quietos clamasse dilectos nostros cives de Colonia et mercandisam suam de illis duobus solidis, quos solebant dare de gildhalla sua London(iensi), et de omnibus aliis consuetudinibus

¹⁾ Lappenberg, Stahlhof Urk. Nr. 15 reproducirt das Dokument einfach hiernach und ergänzt es nach dem Abdruck in den Rotuli chart. in turri Lond.

et demandis, que pertinent ad nos in London(iis), per totam terram nostram in Anglia. Concessimus eciam eis saluum ire et saluum venire in totam terram nostram et quod libere possint ire ad ferias per totam terram nostram et emere et vendere et in villa London(iensi) et alibi, sicut carta domini regis Richardi fratris nostri, quam inde habent, racionabiliter testatur, salva libertate civitatis nostre London(iensis). Quare volumus et firmiter precipimus, quod predicti cives de Colonia prenotatas libertates et liberas consuetudines habeant per totam terram nostram Anglie, sicut scriptum est. Testibus Ger(ardo) filio Petri comitis Essex., W(ilhelmo) marescalho comite Pembroc., W(ilhelmo) de Ferrar(iis) comite Dereb(iensi), Wilhelmo Brewerr., Hugone de Gurnaco, Thoma de Santford. Datum per manum magistri Ricardi de Marisco archidiaconi Richmodensis et Norhumbrie apud Corfe, vicesimo quarto die Julii, anno regni nostri quintodecimo.

Hiermit wird mein Regest im Hans. U. B. 1, Nr. 84 gestrichen und die einzig richtige Unterlage für die Geschichte des kölnischen Gildhallen-Privilegs gegeben. Ich füge hinzu, dass nach dem Zeugniß von Twiss und Stubbs in dem fraglichen Jahre nicht Gerhard Fitz-Pier, Earl of Essex, sondern Galfridus Fitz-Pier, Earl of Essex, Gross-Justiziar von England gewesen ist, der kölnische Stadtschreiber sich also bei der Auflösung der Sigle „G“ vergriffen und das verlorene Original an dieser Stelle „Galfrido“ u. s. w. gemeint hat; dass ferner die andern Zeugen auch sonst in englischen Urkunden begegnen, der Graf von Pembroke wie der von Derby (seit 1199), William Briwere, Lord of Torbay, gestorben 1226, Hugh de Gurnay, gestorben 1221¹⁾, und Thomas Samford, ein königlicher Justiziar, wie der Vicekanzler des Königs Richard de Marisco, der im nächsten Jahre zum Kanzler befördert worden ist.

Kurz kann ich mich fassen in Bezug auf die beiden Privilegien, welche ich im Hans. U. B. 1, Nr. 25 und 40 abgedruckt habe. Twiss verbessert das Datum des ersteren, welches ich nach Lappenberg auf Grund der Zeugenreihe in den Juni 1175, Woodstok, verlegte, mit Recht in 1175 Juli 1, wo in Gegenwart

¹⁾ Vgl. Nicolas-Courthope, Historic Peerage of England s. v.

der genannten geistlichen und weltlichen Grossen nach Benedikt von Peterborough 1, 1175, ein Reichstag zu Woodstok getagt hat, der dann auch der Schauplatz dieser Vergünstigung für die Kölner gewesen ist. Bei Nr. 40 aber, dem Gildhallen-Privileg, welches die Kölner nach der Freilassung Richards Löwenherz auf seiner Heimkehr in der Ruhepause zu Löwen¹⁾ durch die Vermittlung ihres Erzbischofs davontrugen, befiehlt Twiss die älteren Abdrücke mit unnöthigen Spitzfindigkeiten. Er will zeigen, dass sie in dem Datum falsch den 6. Februar als Ausstellungstag angeben, und verändert diesen nach einer Notiz in Quo warranto aus der Zeit König Eduards II in Februar 16. Ueber die Richtigkeit des letzteren Datums bestand aber schon seit 1876 kein Zweifel mehr, wie mein Abdruck nach dem kölnischen Privilegiar erweist.

Die beiden ältesten Handelsprivilegien der Kölner in England, Hans. U. B. 1, Nr. 13, 14, haben Herrn Twiss zu einer längeren Erörterung Anlass gegeben. Er geht aus von dem Satze, dass Freibriefe für fremdländische Kaufleute, die Vorläufer der erst später aufgekomenen Handelsverträge, von den Königen nur auf den Reichstagen, im Beisein der Grossen des Landes gegeben worden sind, und hat nach den begleitenden Umständen zwischen den Reichstagen von 1157 und 1164 zu wählen, die beide zu Northampton stattgefunden haben. Er entscheidet sich für den letzteren, weil dieser ungleich bedeutender und von zwei Chronisten ausführlich beschrieben sei, während der andre nur in einer Chronik erwähnt worden. Der Verfasser versetzt uns in die Mitte des grossen Verkehrs der Staaten und der Herrscher und des weltgeschichtlichen Kampfs zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt. Er findet die Gründe auf, aus denen gerade im Jahre 1164 der König von England dem kölnischen Erzbischof — und seiner Stadt — zu Gnaden hat geneigt sein müssen. Im Auftrage Kaiser Friedrichs I verhandelte Erzbischof Rainald von Dassel mit König Heinrich II über ein doppeltes Ehebündniss, welches die Insel mit dem Festlande fester verbinden sollte. Rainald vertrat die Wünsche seines Herrn mit der lebendigsten persönlichen Theilnahme, weil er den König an die Interessen

¹⁾ Vgl. Toeche, Heinrich VI. S. 295.

des Kaisers gegen den Papst Alexander zu ketten gedachte. Mit welchem Erfolg, lehren einmal die berühmten Konstitutionen, die auf dem Reichstage zu Clarendon im Januar 1164 von königlicher Seite erlassen wurden, zeigt auf der andern Seite der günstige Ausgang des einen Heirathsplanes vor dem Tage zu Northampton im Oktober 1164. Bevor nun der Freund des Kaisers in England wieder erschien, um die Prinzessin Mathilde Heinrich dem Löwen zuzuführen, 1165, habe ihm der dankbare König zu Northampton die beiden werthvollen Dokumente übergeben: einen Preis für die Hilfe gegen Thomas Becket, ein Zeichen der Gunst gegen die Kaufleute der erzbischöflichen Stadt.

Nun widerstreitet aber dieser Ausführung die gesicherte nackte Thatsache, dass sie auf einem falschen chronologischen Gerippe steht. Wir blicken zurück¹⁾ und sehen den Kaiser und seinen Kanzler bis in den Sommer des Jahres 1164 hinein in den verwickelten italienischen Angelegenheiten thätig, ein neuer Papst wird durch sie erhoben. Dann bricht Rainald am 10. Juni von Italien auf, um nach einem gefahrvollen Wege durch Burgund am 23. Juli mit den Reliquien der heiligen drei Könige in Köln seinen feierlichen Einzug zu halten. Die Unruhen in den Rheinlanden, die Angriffe auf sein eigenes Gebiet beschäftigen ihn vollauf, bis er sich mit seinem Herrn, der im Oktober die Rückreise angetreten, im November wieder vereinigt. Seine Sendung nach England geschah erst im darauf folgenden Jahre. Jetzt im April 1165 begiebt sich Rainald zum englischen König nach Rouen als Träger einer grossen politischen Mission, die eine Verbindung des Kaisers und des Inselherrschers gegen die päpstlich-westmächtlige Koalition zum Zwecke hat; die Ehestiftungen geben sich als ein Mandat untergeordneter Natur. Ist dies das getreue Bild der Dinge, wie sie wirklich gewesen sind, so bleibt kein Raum für die fragliche Gunstbezeugung im Herbst des Jahres 1164 auf dem Reichstag zu Northampton. Steht es sodann fest, dass die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Heinrich II erst durch die Sendung Rainalds eröffnet sind²⁾, so verliert die obige Ansicht vollends den Boden: nicht einmal die

1) Vgl. Ficker, Rainald von Dassel.

2) A. a. O. 73 und Anm.

Bedeutung eines Handgeldes könnte nunmehr den Verleihungen zugeschrieben werden.

Man wird also auch heute noch die beiden Gunstbriefe dem Jahre 1157 zuweisen müssen, wie sie von dem König auf dem damaligen Reichstag zu Northampton festgestellt worden sind. Man kann ihre Geschichte genauer verfolgen. Es ist bekannt, dass der Kaiser im September des Jahres 1157 einen Hoftag zu Würzburg mit höchstem Pompe gehalten und unter den fremden Gesandtschaften auch eine englische empfangen hat. Diese nun vermittelt die Wünsche des Königs, die in einem Schreiben niedergelegt sind. Heinrich II, der einer starken Hilfe gegen Frankreich gerade bedarf, erschliesst, wie er sagt, seine Lande dem Kaiser ganz; er bietet ihm eine ungetheilte Gemeinschaft der Zuneigung und des Friedens zwischen Herrschern und Völkern an und gesicherten Handelsverkehr, indem er seinen Gehorsam gegen den Imperator betheuert¹⁾. Beachtet man den Austausch von Botschaften und wie sie sich in England um den Tag von Northampton bewegen — das Schreiben an den Kaiser ist auch dort gegeben —, liest man dann in den beiden Erlassen des Königs für die Kölner als Urkundstätte gleichfalls Northampton, ruft man endlich in das Gedächtniss zurück, dass die Zeit für die Inselbewohner kritisch geworden, indem der Belagerungszustand zwischen Heinrich II und König Ludwig VII von Frankreich sich verstärkt, so weiss man, dass die Gunstbeweise nur im Jahre 1157 in einem grösseren Zusammenhange der handelsgeschichtlichen Entwicklung ertheilt worden sind. Denn was bezeichnen sie anders als ein Vorrücken der Deutschen zu Ungunsten der Franzosen auf dem englischen Handelsmarkt? Dahin hat es der deutsche Kaufmann in seinem transmarinen Handel unter der Führung der rheinischen Metropole um die Mitte des 12. Jahrhunderts gebracht, dass er unter dem Vorsitze Kölns ein Genossenschaftshaus zu London sein eigen nennt. Jetzt nun wird ihm dafür die volle Anerkennung des englischen Herrschers und zugleich der Mitgenuss der Rechte einer meist begünstigten

1) Ragewini Gesta Friderici III, 7. The Pipe Roll of 4 Henry II. bringt zu 1157 nach Twiss a.a.O. S. 21 Anm. mit Rücksicht auf diese Botschaft die Notiz: et pro quatuor girfalconibus ad opus imperatoris Alemannorum 12 libr. 6 sol. 8 d. et nuntiis ejusdem imperatoris 25 libr. 3 sol.

Nation auf dem ersten Weltmarkte zu Theil. Und dies geschieht, wie ich sehe, zu derselben Zeit, da der König auch sonst den Handelsverkehr seiner Unterthanen schärfer abgrenzt gegen das Ausland¹⁾. An einem andern Orte werde ich hierauf eingehen. Jetzt schon kann man sagen, dass die Urkunden von 1157 einen Abschnitt in der hansischen Vorgeschichte darstellen.

Glaube ich hier die Ergebnisse des englischen Forschers zurückweisen zu müssen, so gebührt ihm doch der Dank der hansischen Forschung für die Anregungen, die er gegeben. Je weiter sie sich verzweigen muss, je grössere Mannigfaltigkeiten des geschichtlichen Lebens sie gleichzeitig zu beachten hat, um so mehr wird sie allseitiger Unterstützung bedürfen, um zu einer getreuen Anschauung der Dinge zu kommen. Der Herausgeber eines hansischen Urkundenbuchs kann nur mit Hilfe Vieler seine Aufgabe lösen.

1) Vgl. Chéruel, Hist. de Rouen 1, S. 244 ff.

III.

DER LÜBECKER BÜRGERMEISTER
JACOB PLESCOW.

VON

WILHELM BREHMER.

III

DR. L. BECKER BUCHHÄNDLER

JACOB PLESSOW

WILHELM BRENNER

Am Schlusse seines Werkes »Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark« wird von Herrn Professor Dr. Schäfer darauf hingewiesen, dass die grossen Erfolge, welche die Städte errungen haben, schwerlich einem gemeinsamen collegialischen Wirken ihrer sämmtlichen Rathsherren zu verdanken seien, dass vielmehr Einzelne derselben, welche durch ihre Thatkraft und ihre geistigen Fähigkeiten vor den übrigen weit hervorragten, den bestimmenden Einfluss ausgeübt haben werden. Zugleich spricht er sein Bedauern darüber aus, dass es der Jetztzeit unmöglich sei, sich von den leitenden Persönlichkeiten ein klares Bild zu verschaffen. Eine vollständige Klarheit ist allerdings nicht zu erlangen; dass aber der Specialforscher trotz der mangelhaften Quellen aus mancherlei Anhaltspunkten, die hier und da zerstreut sind, von dem Wirken und Schaffen der für die ältere hansische Geschichte massgebenden Rathsherren ein Bild entwerfen kann, das der Wirklichkeit nicht allzusehr widersprechen wird, hat bereits Herr Professor Mantels in seinen Schilderungen verschiedener Lübecker Bürgermeister erwiesen. Seinem Beispiele folgend soll versucht werden, im Nachstehenden das Leben des Mannes darzustellen, der in den letzten Zeiten der Streitigkeiten mit König Waldemar durch seine Einsicht und Thatkraft die erste Stelle im Lübecker Rath eingenommen hat. Es ist dies der Bürgermeister Jacob Plescow.

Die Familie Plescow war in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Wisby ansässig, das zu jener Zeit noch den Mittelpunkt des nordischen Handels bildete. Damals begann aber bereits Lübeck als ein gefährlicher Nebenbuhler sich zu

entwickeln. Durch die Einwanderung thatkräftiger und unternehmungslustiger Männer aus dem Westen Deutschlands wuchs seine Bevölkerung stetig, der Reichthum seiner Bürger nahm von Jahr zu Jahr zu, seine Schiffer gewannen an Sicherheit und Unternehmungslust; nicht mehr, wie früher, über Wisby, sondern direct fuhren sie zu den überall am Ufer der Ostsee rasch erwachsenden deutschen Städten. Dass bald für einen Zwischenhandel, wie er von Wisby betrieben wurde, keine Stätte mehr sei, konnte der Wahrnehmung eines umsichtigen Kaufmanns nicht entgehen, und hierin wird die Veranlassung gelegen haben, dass Heinrich Plescow als der erste seines Geschlechtes, im Anfang der neunziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts nach Lübeck übersiedelte. Seine Familie muss in Wisby in hohem Ansehen gestanden haben, da er bald nach seiner Ankunft im Jahre 1299 zum Mitgliede des Lübecker Rathes erwählt wurde. Auch in dieser seiner Stellung unterhielt er noch fortgesetzt Beziehungen zu seiner alten Heimath, wie er denn in seinem Testament eine Vicarie in der dortigen Marienkirche gründete. Ihm folgten bald weitere Mitglieder seiner Familie, von denen Bernhard und Johannes Plescow gleichfalls die Rathswürde erlangten. Ein Zweig der Familie blieb jedoch in Wisby zurück. Zu diesem wird jener Jacob Plescow gehört haben, mit dem Heinrich Plescow, nach Ausweis des Niederstadtbooks, 1312 eine Handels-societät einging, in welche letzterer die Summe von 20 Mark Silber einschoss. — Da es in jener Zeit üblich war, bei der Taufe dem ältesten Sohn den Vornamen seines väterlichen, dem zweiten den Vornamen seines mütterlichen Grossvaters zu ertheilen, und da der Name Jacob anderweitig in der Familie Plescow nicht vorkommt, so dürfte es gerechtfertigt sein, in jenem Manne den Grossvater unseres Jacob Plescow zu erblicken. Sein Vater, der den Vornamen Johannes führte und gleichfalls in Wisby ansässig war, wird dem Rathe dieser Stadt angehört haben, da seine Wittve sich in einem 1357 errichteten Testamente als »relicta domini Johannis Plescow« bezeichnet. Er ist daselbst wohl noch in jugendlichen Jahren mit Hinterlassung eines ansehnlichen Vermögens, zu dem mehrere Häuser und Renteposten gehörten, gestorben. Seine Wittve Margarethe, geb. Wise, war zweifelsohne eine Lübeckerin, da sie in Folge

einer Stiftung ihrer Mutter in der Marienkirche zu Lübeck ein eigenes kostbares Messgewand besass, dessen sich der betreffende Geistliche bei allen auf die Familie bezüglichen gottesdienstlichen Handlungen zu bedienen hatte, und da mehrfach Personen, die den Namen Wise oder Sapiens führten, als angesehene Bürger in den Lübecker Stadtbüchern erwähnt werden. Hierdurch wird sie auch dazu veranlasst sein, nach dem Tode ihres Mannes ihren Wohnsitz nach Lübeck zu verlegen¹⁾, woselbst sie nach Ausweis der Bürgermatrikel im Jahre 1341 mit ihrem Sohne Jacob unter Bürgerschaft des Rathsherrn Bernhard Plescow das Bürgerrecht erwarb. Ausser ihrem Sohne besass sie eine Tochter, welche sich bald darauf in Lübeck an Heinrich Travelmann, einen Verwandten des Rathsherrn Albert Travelmann, verheirathete.

Jacob Plescow ist also in Wisby geboren. Das Jahr, wann solches geschah, lässt sich nicht genau feststellen, doch wird er bei seiner Ankunft in Lübeck kaum älter als fünfzehn Jahre gewesen sein, denn seine Mutter, die noch 1376 als lebend erwähnt wird, muss damals in ihren besten Jahren gestanden haben. Auch hat er sich, obwohl es in jener Zeit gebräuchlich war, schon in sehr jungem Alter zur Ehe zu schreiten, erst nach 1347 verheirathet. Es ergibt sich solches aus einem in diesem Jahre errichteten Testament seiner Mutter, in welchem sie ihrer zukünftigen Schwiegertochter, sobald die Ehe vollzogen sei (*si meus filius perfecit rem suam cum uxore sua sibi desponsata et condormivit sibi*), eine Morgengabe von 100 ℥ aussetzte. Seine Erziehung wird er nicht auf einer der in Lübeck dazumal bestehenden beiden geistlichen Schulen, von denen die eine im Umgange der Domkirche, die andere am Kuhberge neben der Jakobikirche lag, erhalten haben, sondern seine Mutter wird, dem Beispiele anderer angesehener Bürger folgend, einen jüngeren Geistlichen in ihr Haus aufgenommen haben, der ihrem Sohne den nöthigen Unterricht zu ertheilen und gleichzeitig ihr bei der Besorgung ihrer Geschäfte Hülfe zu leisten hatte. Dass in späteren Jahren ein Kapellan zu ihrem Hausstande gehörte,

1) Oder sollte diese Uebersiedelung zusammenhängen mit Ereignissen in Wisby, in deren Gefolge 1342 duo proconsules, dominus Hermannus Swertingh et dominus Johannes Moop et multi alii hingerichtet wurden (Fant, SS. rer. Suec. 1. S. 33). Vgl. unten S. 60 Anm. 2.

ergiebt sich aus ihren Testamenten. Mit seiner Mutter ist Jacob Plescow nach erlangter Volljährigkeit in gemeinsamer Wehre sitzen geblieben, denn noch im Jahre 1367 erwähnt er in einem Testamente mehrerer Vermögensobjecte, die ihm gemeinsam mit der ersteren gehörten; auch wird er dieselbe Wohnung mit ihr getheilt haben, denn beide bedenken in ihren Testamenten die nämlichen Personen als Glieder ihres Hausstandes.

Im Jahre 1350 wird Jacob Plescow zuerst im Stadtbuch erwähnt und zwar als Handelsgenosse seines Schwagers Heinrich Travelmann, mit dem er auch in der Folgezeit mehrfach gemeinsame Handelsunternehmungen ausführte. Er folgte hierbei einer weit verbreiteten Sitte jener Zeit, nach welcher die jungen Männer sich unter Zusicherung eines Antheils am Gewinn mit älteren und erfahrenen Kaufleuten verbanden, um unter deren Leitung Handelsgeschäfte zu betreiben, namentlich aber den Vertrieb und den Einkauf von Waaren im Auslande zu besorgen. Ob auch Jacob Plescow in seiner Jugend Handlungsreisen unternommen hat, ist nicht bekannt, wir wissen aber aus seinen Testamenten, dass er in Begleitung seiner Mutter Rom besucht hat, woselbst er sich wahrscheinlich 1350 während des Jubiläumsablasses aufgehalten hat.

Plescow wohnte in den Jahren 1353—1367 in dem Hause Schlüsselbuden Nr. 201, von 1367—1377 Königsstrasse Nr. 646 und von 1377 bis zu seinem Tode Mengstrasse Nr. 2. Ausserdem gehörte ihm seit 1365 das Haus Breitestrasse Nr. 812.

Wann er sich mit seiner Frau Herdrade, einer Tochter des sehr angesehenen Lübecker Bürgers Wilhelm Warendorf, die ihm die für jene Zeit sehr erhebliche Mitgift von 1000 ℥ zubrachte, verheirathet hat, lässt sich nicht genauer feststellen. Jedenfalls ist die Ehe, wie oben bemerkt ward, erst nach 1347 geschlossen. Von den sieben Kindern, welche er mit ihr gezeugt hat, war 1356, aus welchem Jahre sich von ihm ein Testament erhalten hat, erst eine Tochter geboren.

Die Beziehungen zu seiner Familie und den Personen seines Hausstandes scheinen sehr innige gewesen zu sein, denn in seinen Testamenten wendet er nicht nur seiner Schwester, sondern auch dem Kapellan, der ihm als Gehülfe zur Seite stand, dem Diener, der ihn nach Rom begleitete, und den Dienerinnen,

welchen er die Fürsorge für seine unerwachsenen Kinder anvertraut hatte, sehr erhebliche Gaben zu.

Das hohe Ansehen, in dem seine Familie stand, und der grosse Wohlstand, dessen er sich erfreute, wird veranlasst haben, dass er bereits 1352, also zu einer Zeit, da er, nach meiner Annahme, eben erst das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten hatte, zum Mitgliede des Rathes erwählt ward. Ueber die Thätigkeit, die er in dieser seiner Stellung während der ersten zehn Jahre ausübte, hat sich eine nähere Kunde nicht erhalten. Nur selten wird er in den Urkunden als Zeuge aufgeführt¹⁾, und so wissen wir aus jener Zeit von ihm nur, dass er mit anderen Rathsherren im Jahre 1356 einen Streit zwischen Bruno Holt und den Gebrüdern Holt und Diedrich von Alen über den Besitz der Ländereien und des Gehölzes bei Eckhorst als Schiedsrichter schlichtete²⁾.

An keinem Hansetage und an keiner Gesandtschaft, welche den ersten 1362 gegen den dänischen König Waldemar unternommenen Krieg vorbereiteten, ist er betheilt gewesen. Da er mit dem Beginn des folgenden Jahres plötzlich in den Mittelpunkt des politischen Lebens eintritt, so liegt die Annahme nahe, dass sein früheres Fernbleiben weniger seiner Jugend, als dem Umstande zuzuschreiben ist, dass dazumal, wie wiederholt in späteren Zeiten, im Rathe zwei Parteien einander gegenüber standen, von denen die bis dahin massgebende, von den Bürgermeistern Tidemann Warendorf und Johannes Wittenborg geleitete, ihn nicht zu ihren Anhängern zählte. Aus dem Vorhandensein solcher Parteien³⁾ dürfte es sich erklären, dass Johannes Wittenborg nicht nur wegen Zerstörung der seinem Oberbefehl anvertrauten Flotte, sondern auch wegen besonderer, uns leider unbekannter, Sachen, die seine Rathsgenossen gegen ihn vorzubringen hatten⁴⁾, trotzdem, dass zahlreiche und einflussreiche

¹⁾ 1353: Lüb. U. B. 3, S. 155; 1355: 4, S. 57; 1356: 3, S. 254; 1357: 3, S. 294; 1360: 3, S. 389.

²⁾ Das. 4, S. 59.

³⁾ Vgl. Mantels in Hans. Geschichtsbl. 1871, S. 119; Beiträge S. 191.

⁴⁾ Hanserecense I, 1, S. 236: Ipsi consules (Lubicenses) responderunt, quod propter hujusmodi diffinicionem Sundis factam, utpote quod sine excessu esse non posset, et propter alias causas, quas cum Johanne Wittenborgh specialiter haberent, ipsum vinculari fecissent.

Freunde sich auf das lebhafteste für ihn verwandten und die anderen Hansestädte eine nachdrückliche Bestrafung nicht verlangten, zum Tode verurtheilt und im Spätherbst 1363 auf dem Markte zu Lübeck hingerichtet wurde. Hiermit wird es auch zusammenhängen, dass wenigstens für die nächste Zeit Lübeck die Sicherung seiner Rechte nicht wie bisher durch die Gewalt der Waffen, sondern durch diplomatische Verhandlungen zu erreichen suchte, denn sobald in einem Staatswesen die Herrschaft der Parteien wechselt, ändert sich auch die Richtung der bisher befolgten Politik. Mit alleiniger Ausnahme des am 23. April 1363 zu Wismar abgehaltenen Hansetages, auf dem sich die für die Verhandlungen mit König Waldemar ernannten städtischen Gesandten über ihr Verhalten verständigten, hat Jacob Plescow in jenem Jahre den sämtlichen Städteversammlungen als Vertreter Lübecks beigewohnt. Auf denselben wird er überzeugende Beweise einer hervorragenden staatsmännischen Begabung geliefert haben, denn er ward, obwohl die herkömmliche Zahl von vier Bürgermeistern vorhanden war, unter Uebergang vieler älterer, oft mit Staatsgeschäften betrauter Rathsherren, bereits im Beginn des Jahres 1364, noch nicht siebenunddreissig Jahr alt, zum Bürgermeister erwählt und sofort mit dem Vorsitze im Rathe betraut.

In dieser seiner neuen Stellung nahm er als Vertreter Lübecks an den 1365 zu Wordingborg mit König Waldemar eröffneten Friedensverhandlungen Theil. Solches ist freilich nicht urkundlich nachweisbar, da die Namen der hansischen Gesandten uns nicht überliefert sind. Es ergibt sich aber wohl daraus, dass ihm die Verpflichtung oblag, bei dem im October desselben Jahres nach Rostock berufenen Hansetag¹⁾ die Ratification des abgeschlossenen Vertrages zu erwirken. Dass die letztere erfolge, war trotz der mannigfachen Einbussen an früher besessenen Rechten für die Städte eine Nothwendigkeit, denn die Verluste, welche sie an Schiffen und anderem Kriegsmaterial im Kriege erlitten hatten, waren sehr erhebliche; die Auslösung ihrer in grosser Zahl gefangenen Bürger erforderte bedeutende Opfer; auch war der bisherige Zusammenhalt unter ihnen selbst ge-

¹⁾ Hanserecense I, 1, S. 324.

lockert, da sie sich wechselseitig die Schuld an den Verlusten zuschoben und gegen einander mannigfache Entschädigungsansprüche erhoben. Ueberdies waren die benachbarten Fürsten und Adligen geneigt, die augenblickliche Schwäche der Städte zu ihrem eigenen Vortheil auszubeuten.

Bei den Verhandlungen mit König Waldemar wird Jacob Plescow erkannt haben, dass nach dem gewaltsamen Charakter desselben zu erwarten stehe, er werde aus der von den Städten bewiesenen Nachgiebigkeit Veranlassung zu weiteren Bedrückungen entnehmen und den Versuch wagen, dieselben nicht nur ihrer sämtlichen Rechte, sondern vielleicht sogar ihrer Freiheit zu berauben. Dem konnte nur mit den Waffen begegnet werden. Um aber einen neuen Krieg mit grösserem Erfolge als den früheren zu führen, waren zwei Aufgaben zu lösen: der Verband zwischen den einzelnen Städten musste fester als in früheren Zeiten geschlossen werden, auch war die hansische Macht durch einen möglichst umfassenden Bund norddeutscher Fürsten zu stärken. Dies Ziel zu erreichen und, als es erreicht war, die Zukunft vor ähnlichen Gefahren sicher zu stellen, hat Jacob Plescow sich während der ganzen Folgezeit zu seiner Lebensaufgabe gemacht. Die Schwierigkeiten, welche ihm hierbei entgegentraten, waren ungewöhnlich grosse. Die Fürsten blickten mit Ungunst und Neid auf die Bürgerschaften, die sich mit der Zunahme ihres Wohlstandes mehr und mehr ihrem Einfluss entzogen. Unter den Städten aber hatte jede einzelne ihre besonderen Interessen, deren sorgsame Schonung und Berücksichtigung sie vor Allem forderte; eifersüchtig achteten sie auf ihre Selbständigkeit, indem sie die Unterordnung unter gemeinsame Beschlüsse von ihrer eigenen Zustimmung abhängig machten¹⁾; ihre Bürger traten sowohl auf den auswärtigen Märkten als im innern Verkehr überall einander als Concurrenten gegenüber, auch waren sie nur zu geneigt, zum Schaden der Gesammtheit sich eigene Vortheile zuzuwenden. Die Anwendung von Gewalt war hier nicht am Orte, sie wäre gar bald auf Widerstand gestossen und statt eines einigen Vorgehens wären Zwietracht und Hader erwachsen, auch war dazumal keine Stadt, nicht einmal Lübeck,

1) Hanserecesse I, 1, S. 248.

stark genug, um ihren Willen den andern Städten aufzudrängen und sie zur Gefolgschaft zu nöthigen. Erfolge liessen sich nur von geschickt geführten Verhandlungen erwarten; der Rath der einzelnen Städte musste nicht vergewaltigt, sondern überzeugt und überredet werden. Von dieser Erkenntniss ist Jacob Plescow, nachdem er an die Spitze der Lübeckischen Stadtverwaltung gestellt war, ersichtlich in seinem ganzen ferneren Vorgehen geleitet worden. Doch hiermit allein würde er das gesteckte Ziel nicht erreicht haben, wenn er es nicht verstanden hätte, in den weitesten Kreisen Vertrauen in seine Einsicht, seine Unparteilichkeit und seine Charakterfestigkeit zu erwecken, und wenn er nicht stets die Mittel zur Anwendung gebracht hätte, welche den gegebenen Verhältnissen zeitweilig am meisten entsprachen. Zu den angesehensten Rathsherren der benachbarten Städte trat er in die genauesten persönlichen Beziehungen; sehr innig war namentlich sein Verhältniss zu Stralsund, das dazumal nach Lübeck die erste Stelle im Hansabunde einnahm. Stets war er bereit, seinen vielbegehrten Rath zu ertheilen, bei vorkommenden Streitigkeiten den Ausgleich zu vermitteln oder als Schiedsrichter ein unparteiisches Urtheil zu fällen. Von dieser seiner Thätigkeit haben sich noch mannigfache Spuren erhalten.

Im Jahre 1374 machte ihn der Rath zu Wisby zu seinem Schiedsrichter in einem Streite mit Lambert von Markede¹⁾. In demselben Jahre nahm er an den Verhandlungen Theil, durch welche in Lüneburg der Streit zwischen der Stadt und den Saline-Interessenten geschlichtet ward²⁾. 1376 erklärten die preussischen Städte, als er mit mehreren andern Personen von einem gewissen Langelow aufgefordert war, einen Schiedsspruch abzugeben, dass sie sich demselben unterwerfen würden³⁾. Gemeinsam mit dem Stralsunder Rathsherrn Wulflam war er 1378 in einer Streitsache Elbings mit Nicolaus und Thomas von Hagen als Schiedsrichter thätig⁴⁾. Desgleichen scheint sich Rostock 1363 bei einem Conflict mit einem Wisbyer Bürger auf seinen

¹⁾ Hanserecesse I, 2, S. 88.

²⁾ U. B. des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg Nr. 672.

³⁾ Hanserecesse I, 2, S. 152.

⁴⁾ Das. I, 2, S. 192.

Ausspruch berufen zu haben¹⁾. Auch bei Streitigkeiten der Fürsten und Geistlichen lag ihm wiederholt die Vermittlung ob. So ward er 1366 auf Ersuchen des Papstes Urban V. gemeinsam mit dem Lübecker Rathsherrn Bernhard Oldenburg, der im Jahre 1367 im Chore der Marienkirche ermordet ward, nach Lifland geschickt, um einen Frieden zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Deutschen Orden herbeizuführen²⁾. 1375 war er bei den Verhandlungen gegenwärtig, welche zu Lüneburg den lang dauernden Streit zwischen dem Herzog Albrecht von Sachsen und dem Herzog Otto von Braunschweig nebst den Söhnen des Herzogs Magnus beendigten³⁾. Im folgenden Jahre nahm er Theil an dem Ausgleiche, welcher zwischen Erich von Sachsen und dem Bischof von Ratzeburg über streitige Patronatsrechte verschiedener Pfarren herbeigeführt ward⁴⁾. — Drohte einer Stadt von einem benachbarten Fürsten Gefahr, dann war es vielfach Jacob Plescow, der um seine Vermittlung angegangen ward. So ersuchten ihn die Rathsherren von Lüneburg 1372, dass er ihr Fürsprecher beim König von Dänemark sei⁵⁾, und 1373, dass er den Herzog Erich von Sachsen bewegen möge, von einer Befehdung ihrer Stadt abzustehen⁶⁾. — Auch in den unteren Volkskreisen scheint er sich eines grossen Ansehens erfreut zu haben. Als 1374 der Lübeckische Bischof Bertram eine schuldige Rente trotz wiederholter Mahnung nicht zahlte, erbaten die Verwandten der Rentnerin bei Jacob Plescow Auskunft, ob sie wohl persönlich die Pfändung vornehmen könnten. Die ihnen ertheilte Antwort deuteten sie zu ihren Gunsten; als sie aber in die zu Kaltenhof bei Schwartau belegene Sommerwohnung des Bischofs eindringen und von dort eigenmächtig Vieh forttrieben, liess der Rath sie auf Beschwerde des Bischofs und der Grafen von Holstein sämmtlich an den Galgen hängen, da Plescow leugnete, dass er zu jenem Vorgehen seine Zustimmung ertheilt habe⁷⁾. —

1) Hanserecesse I, 3, S. 261.

2) Lüb. U. B. 3, S. 586 u. 764.

3) Das. 4, S. 281.

4) Schröder, Papistisches Mecklenburg 2, S. 1483.

5) Lüb. U. B. 4, S. 176.

6) Das. 4, S. 189.

7) Herm. Korner bei Eccard S. 1122.

Sogar von Elbing aus wendet sich ein Schuhmacher, der früher in Lübeck ansässig war, an ihn mit der Bitte, er möge einen Ritter, der bei seinem Fortzug nach Schweden ihm für gelieferte Schuhwaaren acht Gulden schuldig geblieben sei, zur Bezahlung derselben veranlassen¹⁾. Sicherlich wird er auch in diesem Falle seine Hülfe nicht versagt haben.

Aber nicht nur durch die Macht seiner Persönlichkeit, sondern auch durch die geschickte Benutzung seines für die damalige Zeit sehr bedeutenden Vermögens, bemühte er sich, seinen Einfluss in den verbündeten Städten zu kräftigen. Deshalb suchte er nicht in Lübeck eine Anlage für seine Capitalien, sondern er nahm vornehmlich darauf Bedacht, auswärtigen Rathsherren und befreundeten Städten in ihren Geldverlegenheiten zu Hülfe zu kommen. Der Rath zu Greifswald schuldete ihm gemeinsam mit seiner Mutter eine Rente von 150 ℔ . Fünf Stralsunder Rathsherren hatten ihm jährlich zusammen 218 ℔ sundisch an Renten zu zahlen. Von einem in Stralsund belegenen Hause des Henning von Putbus, des langjährigen Vertrauten des Königs Waldemar, erhob er 12 ℔ Rente. 1375 kaufte er gemeinsam mit seinem Vetter, dem gleichfalls aus Wisby stammenden Lübecker Rathsherrn Simon Swerting, von dem Rathe zu Kiel 45 ℔ und von dem Rathe zu Rostock 24 ℔ Rente²⁾. Ausserdem besass er in letzterer Stadt noch eine Rente von 60 ℔ . Von Wismar hatte er jährlich 12 ℔ einzunehmen. Der Stadt Lüneburg lieh er 1375 gemeinsam mit seinem Rathsgenossen Constantin 1000 ℔ ³⁾. Reichten seine eigenen Geldmittel nicht aus, dann bestimmte er seine Freunde und Verwandten, seinem Beispiele zu folgen; so hatte seine in Lübeck ansässige Schwester auf seinen Namen Capitalien im Belaufe von mehr als 1600 ℔ sundisch in Stralsund auf Renten ausgethan⁴⁾.

Zu derartigen festen Geldanlagen war Jacob Plescow befähigt, da er sich bald nach seinem Eintritt in den Rath von allen Handelsunternehmungen zurückgezogen hatte. Seine ganze

¹⁾ Lüb. U. B. 4, S. 126.

²⁾ Das. 4, S. 277. Swerting nennt ihn hier seinen Ohm.

³⁾ U. B. der St. Lüneburg 2, S. 851.

⁴⁾ Lüb. U. B. 4, S. 204.

Kraft widmete er den Staatsgeschäften. Diese aber suchte er nicht nur in der Mitte des Lübeckischen Rathes zu fördern, sondern er war auch stets bereit, obwohl sein Gesundheitszustand kein sehr kräftiger gewesen zu sein scheint (mehrfach sah er sich durch Krankheit zur Errichtung eines Testamentes genöthigt), an den Verhandlungen der Hansestädte, auch wenn sie ausserhalb seiner Vaterstadt stattfanden, sich zu betheiligen und in wichtigen Fällen Gesandtschaften selbst in die entferntesten Gegenden zu übernehmen. Vor allem aber beschäftigten ihn die Streitigkeiten mit König Waldemar.

Da dieser die Bestimmungen des 1365 mit ihm abgeschlossenen Friedens vielfach verletzte, so beschlossen die Städte, noch einmal den Versuch zu machen, durch persönlich mit ihm geführte Verhandlungen eine Anerkennung ihrer Rechte zu erlangen. Am 22. August 1367 trafen ihre Abgesandten, zu denen auch Jacob Plescow gehörte, zu Falsterbo mit Waldemar zusammen¹⁾. Die ihm vorgelegten Klagen über Raub, Wegnahme schiffbrüchiger Güter und Erpressungen in Schonen, beantwortete der König nur mit Schelten; namentlich warf er den Lübeckern vor, es solle erst einer kommen, der von ihnen behaupten könne, sie hätten gehalten, was sie besiegelt, worauf ihm Plescow stolz erwiderte: »dat de van Lubeke sik bewaret hadden in eren breven unde worden also bedderve lude«. Die gegenseitigen Vorwürfe verhinderten den Eintritt in die beabsichtigten Verhandlungen und als am folgenden Tage sich der König plötzlich entfernte und die Hansestädte mit seinem Rathe zurückliess, der zu weiteren Berathungen keine Vollmacht besass, kehrten die hansischen Gesandten nach Hause zurück. Sie trugen mit sich die Ueberzeugung, dass, wenn die Städte auf ihre berechtigten Forderungen nicht verzichten wollten, ein Krieg unvermeidlich sei. Dieser Ansicht schlossen sich auch die wendischen Städte an, als sie zu Stralsund von dem Ausgange der Verhandlungen Kenntniss erhielten. Im Gegensatz zu den preussischen und niederländischen Städten, die übereilt und für sich allein gegen Waldemar und Hakon von Norwegen vorzugehen gedachten, galt es den wendischen Städten und galt es sicher vornehmlich auch Jacob

¹⁾ Hanserecense I, 1, S. 367.

Plescow, alle Städte von Ost und West zu einem gemeinsamen, planmässigen und energischen Vorgehen zu veranlassen. Zu diesem Behufe wurde der Tag, der in Gemässheit eines von den preussischen und niederländischen Städten zu Elbing gefassten Beschlusses zu Köln stattfinden sollte, auch von den wendischen Städten angenommen. Nachdem der Lübecker Rath für sicheres Geleit gesorgt hatte, versammelten sich die Rathsherren aus dem Osten Deutschlands zu Ende October 1367 in Lübeck und reisten von hier, geleitet von vielen Reisigen, gemeinsam mit den Lübeckern nach Köln. Auf dem Wege dorthin schlossen sich ihnen aus den meisten benachbarten Hansestädten Rathsgenossen an. Zu Anfang November hielten sie ihren Einzug in Köln. Dort trafen sie bereits die Vertreter von Kampen und Harderwyk, von Amsterdam, Elborg und Briel. Ob bei den Verhandlungen, die am 8. November im oberen Saale des Rathhauses eröffnet wurden, Köln oder Lübeck den Vorsitz geführt hat, lässt sich nicht mehr feststellen; zu bezweifeln ist aber nicht, dass Lübecks Vertreter Jacob Plescow die leitende und ausschlaggebende Persönlichkeit gewesen ist, und dass ihm daher das Hauptverdienst an dem Ausgang der Verhandlungen gebührt. Der Krieg gegen Waldemar ward beschlossen, die Kriegsleistungen der einzelnen Städte festgestellt und zugleich Anordnungen getroffen, welche für die Zukunft einen festeren Zusammenhalt der Städte sicherten¹⁾.

Nach Hause zurückgekehrt, trat Plescow sofort in Unterhandlungen mit den benachbarten Fürsten, dem Herzoge von Mecklenburg und den Grafen von Holstein, sowie dem Könige von Schweden, um sie zu veranlassen, gemeinsam mit den Städten den Krieg zu führen. Am 2. Februar 1368 ward in Lübeck das Bündniss mit ihnen abgeschlossen²⁾; gleichzeitig wurden die Könige von Polen und England, sowie 29 sonstige Fürsten und Bischöfe brieflich um ihren Beistand ersucht³⁾. Bald darauf ward der Krieg eröffnet. — Diesem selbst ist Plescow fern geblieben, da, wenn die Unglücksfälle des früheren Krieges vermieden wer-

1) Hanserecesse I, 1, S. 373.

2) Das. I, 1, S. 386.

3) Lüb. U. B. 3, S. 683.

den sollten, die Führung einem bereits bewährten Kriegsmanne übertragen werden musste und ein solcher in dem Lübecker Bürgermeister Bruno Warendorf vorhanden war. Doch hat er den glücklichen Ausgang des Unternehmens dadurch gesichert, dass er, als König Waldemar, um seinen Gegnern in ihrem eigenen Lande entgegenzutreten, mit reichen Schätzen Dänemark verliess und überall in Deutschland um Bundesgenossen warb, mit Erfolg die Erreichung dieses Zieles hinderte. Namentlich wird es seinen Bemühungen zuzuschreiben sein, dass der alte Freund des Königs Herzog Erich von Sachsen Lauenburg, mit dem Plescow in sehr vertrauten Beziehungen gestanden zu haben scheint, von kriegerischen Unternehmungen Abstand nahm. Als sich nach zweijährigem Kampfe in Folge des siegreichen Vordringens der verbündeten Städte und Fürsten das von seinem Könige im Stiche gelassene Dänemark zu Friedensverhandlungen genöthigt sah, ward Jacob Plescow beauftragt, die Interessen Lübecks bei denselben zu vertreten und ist unter seiner Mitwirkung im Mai 1370 der Friede zu Stralsund abgeschlossen worden.

Zur gleichen Zeit hat er, obgleich er zu den 1370 an den König Hakon von Norwegen abgeordneten Gesandten nicht gehörte, doch in hervorragender Stellung an den Friedensunterhandlungen mit demselben Theil genommen.

Als nach der Herstellung des Friedens die Städte Musse gewannen, die inneren Angelegenheiten ihres Bundes einer neuen Ordnung zu unterziehen, wird es seinem Einflusse zuzuschreiben sein, dass im Jahre 1373 die alte Anordnung erneuert ward, nach welcher die Appellationen vom Hofe zu Nowgorod stets nach Lübeck zu richten waren, denn er wurde zu Ende jenes Jahres beauftragt, mit einem anderen Lübecker Rathsherrn und zwei Vertretern Gothlands sich nach Nowgorod zu begeben, um dort die dieserhalb nöthigen Anordnungen zu treffen, die Nowgoroder Skra einer Revision zu unterziehen und die Streitigkeiten mit den Russen auszugleichen¹⁾. Nach glücklicher Erledigung dieser Mission drohten neue Verwickelungen mit König Waldemar, der, in sein Reich zurückgekehrt, die versprochene Anheftung seines grossen Siegels an den Stralsunder Friedensvertrag fort und fort

¹⁾ Hanserecesse I, 2, S. 77.

hinausschob und die Zurückgabe der an die Städte abgetretenen Schonischen Schlösser begehrte. An der Gesandtschaft der Hansestädte, die dieserhalb 1375 an den König abgesandt ward, nahm Jacob Plescow als alleiniger Vertreter Lübecks Theil¹⁾. Bevor jedoch diese Verhandlungen zum Abschluss gelangten, verstarb Waldemar. Durch diese seine Gesandtschaftsreise ward Plescow verhindert, die Stadt bei der Anwesenheit des Kaisers Karl IV. zu vertreten, denn er kehrte in die Heimath erst zurück, als der Kaiser einige Tage vorher fortgezogen war.

Auf die von Waldemar hinterlassene Königskrone erhoben seine beiden Enkel Albrecht I, Enkel des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, und Olav, Sohn des Königs Hakon von Norwegen gleichzeitig einen Anspruch. Für den Ausgang des entstandenen Erbfolgestreites war die Entscheidung der Hansestädte von ausschlagender Bedeutung. Dass sie zu Gunsten Olavs erfolgte, wird vornämlich Jacob Plescow bewirkt haben, denn er stand an der Spitze der hansestädtischen Gesandtschaft, welche im August 1376 zu Korsör die bezüglichlichen Verhandlungen mit den Vertretern des jungen Königs zu führen hatte²⁾. Bei denselben ward die Bestätigung aller derjenigen Rechte erlangt, welche König Waldemar noch kurz vor seinem Tode dem Hansebunde zu entziehen versucht hatte. Hierin allein liegt schon eine Rechtfertigung der von den Städten getroffenen Entscheidung. Zugleich war aber auch die Gefahr beseitigt, dass, wenn neben der Krone Schwedens auch diejenige Dänemarks dem Mecklenburgischen Fürstenhause zugefallen wäre, die Macht dieses Hauses in den nordischen Ländern einen solchen Zuwachs erlangt hätte, dass die Städte ihr für die Zukunft nicht mehr gewachsen gewesen wären, während von dem minderjährigen Olav wenigstens für die nächste Zeit ein gewalthätiges Vorgehen nicht zu erwarten stand.

Gleiche Erfolge vermochte Jacob Plescow auf der letzten von ihm unternommenen grösseren Gesandtschaftsreise nicht zu erreichen. Diese führte ihn 1379 nach Brügge und von hier nach London, um die bedrohten Rechte der dortigen Contore zu

1) Hanserecesse I, 2, S. 117.

2) Das. I, 2, S. 144.

sichern. Am ersteren Orte verhinderte der plötzlich entbrannte Streit zwischen dem Grafen von Flandern und der Stadt Gent den Eintritt in die Verhandlungen; an dem letzteren ward die erbetene Bestätigung der Privilegien versagt, da sich die Gesandten weigerten, englischen Kaufleuten in Norwegen und Schonen dieselben Rechte als den Genossen des Hansabundes einzuräumen¹⁾.

Obgleich die Thätigkeit Jacob Plescow's vornehmlich durch die Leitung der äusseren Politik in Anspruch genommen ward, so hat er doch auch auf die Ordnung der inneren Zustände in den Hansestädten einen grossen Einfluss ausgeübt. Als er zum Rathsherrn erwählt ward, besaßen einzelne, durch ihren Reichtum und ihre Familienbeziehungen hochangesehene Familien gleichsam das alleinige Anrecht auf den Eintritt in den Rath. Dies ward ihnen mit immer grösserem Nachdruck bestritten, als der zunehmende Handel vielen Mitgliedern des Kaufmannsstandes grosse Gewinne zuführte und die Handwerker für ihre Erzeugnisse weithin einen sicheren und lohnenden Absatz fanden. Mit dem stetig wachsenden Wohlstande glaubten sie auch einen Anspruch auf Theilnahme an der Verwaltung ihrer Stadt erlangt zu haben. Hierauf gerichtete Bestrebungen werden wohl gleichzeitig in allen Hansestädten Freunde und Förderer gefunden haben; Erfolg erzielten dieselben damals jedoch nur in Braunschweig, wo der alte vornehmlich aus den Patriciern hervorgegangene Rath vertrieben und ein neuer Rath eingesetzt ward. Um die Gefahr zu beseitigen, dass dieser Vorgang in den andern Städten Nachahmung finde, ergriff der Hansabund gegen Braunschweig alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmassregeln, doch gelang ein Ausgleich erst, als Jacob Plescow 1380 beauftragt ward, mit Mitgliedern des neuen Rathes zu Möln nahe bei Lübeck in persönliche Verhandlungen zu treten²⁾.

Seiner Einwirkung wird es auch zu verdanken gewesen sein, dass, als 1376 in Lübeck Kaufleute und Handwerker gemeinsam wegen Einführung neuer Abgaben mit einem Aufstande drohten, der Bewegung durch kluge Nachgiebigkeit vorgebeugt ward³⁾.

1) Hanserecense I, 2, S. 212 ff.

2) Das. I, 2, S. 209.

3) Grautoff, Die Lüb. Chroniken I, S. 304.

Ein Festmahl, zu dem die Kaufmannschaft sämtliche Mitglieder des Rathes nach einem am Kohlmarkt belegenen Hause einlud, besiegelte den Frieden. Dieser war so wohl gefestigt, dass, als vier Jahre später Knochenhauer und sonstige Handwerker mit vrewele und grottem ungevöge, wie der Chronist Detmar sagt, eine Vermehrung der ihnen zustehenden Rechte begehrten, der Rath im sichern Vertrauen auf eine Unterstützung Seitens der Kaufleute der Bewegung mit aller Entschiedenheit entgegengetreten und sie nach kurzer Zeit ohne Blutvergiessen unterdrücken konnte¹⁾.

So war unter der umsichtigen Leitung Jacob Plescow's der Bund der zur Hansa gehörigen Städte fester geschlossen, wie je zuvor, die ihnen widerstrebende Macht Waldemar's gebrochen, die alten Rechte auf freien Handels- und Schiffahrts-Verkehr in den nordischen Reichen nicht nur wiedergewonnen, sondern noch erheblich vermehrt, im Innern der Friede zwischen Rath und Bürgerschaft überall gesichert, als er am 1. August 1381, kaum 55 Jahre alt, also noch im kräftigsten Mannesalter stehend, während einer Anwesenheit in Rostock plötzlich und unerwartet verstarb. Seine Leiche ward nach Lübeck gebracht und hier in der Mitte der Marienkirche bestattet. Um ihn trauerten nicht nur seine Frau und seine Kinder, seine vielen Verwandten und Freunde, sondern sicherlich auch seine sämtlichen Mitbürger und zahlreiche Bewohner der übrigen Hansestädte. Bei dem schweren Verlust wird eins sie getröstet haben, die Ueberzeugung, dass der von Jacob Plescow fest geschlossene Hansabund gesichert fortbestehen und dass sein Andenken in demselben stets fortleben werde. Sein Werk hat allerdings Bestand gehabt, die Erinnerung an seine Person ist aber im Lauf der Zeiten gar bald dem Gedächtniss völlig entschwunden.

¹⁾ Grantoff 1, S. 312.

IV.

DIE HANSE
UND DER DEUTSCHE ORDEN IN PREUSSEN
BIS ZU DESSEN VERFALL.

VON
CARL SATTLER.

DIE HANSE

UND DER DEUTSCHE ORDEN IN PREUSSEN

VON CARL HATTNER

Meine Herren! Als der Vorstand unseres hier tagenden Vereins mir die ehrenvolle Aufgabe stellte, Ihnen heute an dieser Stelle in dieser niedersächsischen Binnenstadt einen Vortrag zu halten über die Hanse und den deutschen Orden in Preussen bis zu dessen Verfall¹⁾, da that er das, wie Professor Pauli mir schrieb, gestützt auf eine für die Versammlungen des Vereins bereits ausgebildete Tradition, welche im Westen die Geschicke des Ostens und dort die des Westens zu besprechen heisst. Der Grund aber zu dieser Tradition, zur Wahl dieses Themas, liegt entschieden in der Absicht, den Blick der Theilnehmer gleich von vornherein hinauszulenken über die engeren Grenzen eines bestimmten Territoriums, dessen Geschichte die historischen Vereine sonst meistens zum Object ihrer Studien und Betrachtungen wählen, und den weiten Horizont anzudeuten, den die hansische Geschichte umfassen muss. Und noch in anderer Weise bezeugt das mir gestellte Thema die umfassende Bedeutung jenes Bundes deutscher Städte, dem die Thätigkeit unseres Vereins gewidmet ist. Denn wenn der zum Schutze deutschen Handels, deutscher Schifffahrt gestiftete Bund der norddeutschen Städte in Berührung und Verbindung kam mit jenem geistlichen Ritterorden, der im äussersten Nordosten des deutschen Gebietes einen mächtigen Staat, ein neues Deutschland, zu schaffen wusste, so ist das ein Zeichen, dass der Schutz des Handels und der Schifffahrt in grossem Style von jenen Städten in die Hand genommen wurde, dass ihr Bund auch für andere Seiten des menschlichen, des nationalen Lebens von der höchsten Bedeutung war.

¹⁾ Dieser Vortrag wurde bei der 12. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Hannover gehalten. D. R.

Die Beziehungen und Berührungspunkte dieser beiden eigenthümlichen, für den Historiker so unendlichen Reiz in sich bergenden Bildungen der Hanse und des deutschen Ordensstaates in Preussen, waren nun äusserst mannigfaltiger Natur. Zwar ist die alte Sage, dass auch der Hochmeister des deutschen Ordens für sich und seinen Orden ein Mitglied der Hanse geworden und ihr Haupt gewesen sei, wie so manches andere liebgewordene Stück traditioneller Ueberlieferung von der neueren Forschung als nichtig erwiesen, obwohl ein späterer Hochmeister selbst eine solche Behauptung gewagt hat. Aber zunächst hatten sie Beide eine und dieselbe Aufgabe, nämlich den Schutz des Deutschthums, deutscher Interessen in Nord und Ost, zu jener Zeit, wo die Macht des Kaisers gering oder nichtig war, das deutsche Reich nur noch eine ideelle Bedeutung hatte. Die deutschen Städtecolonien waren der Stütz- und Ausgangspunkt für die seit dem zwölften Jahrhundert langsam aber sicher fortschreitende Germanisirung der weiten von Slaven bewohnten Landstriche im Osten der Elbe, von denen in unseren Tagen dann wieder die Neugründung des deutschen Kaiserreiches ausgegangen ist; sie und vor Allem diejenigen unter ihnen, die in reichem Kranze die Gestade der Ostsee umschlossen, sind die Träger und hauptsächlichsten Stützen des Hansebundes geworden und haben gemeinsam mit den Schwestern im Westen der Elbe deutsches Wesen, deutschen Einfluss zur Geltung gebracht in den Ländern des skandinavischen Nordens, rings an den Küsten der Ost- und Westsee. Und auch als der deutsche Orden dazu schritt, das letzte heidnische Volk im Süden des baltischen Meeres zu bezwingen, Christenthum und abendländische Cultur auch dort einzuführen, da gelang ihm dieses nur durch seine innige Verbindung mit deutschen Bürgern und Bauern, welche erst das Volk für seinen Staat schaffen und bilden mussten. Schild und Schwert zugleich der deutschen Nation sind die Städte und der Orden Jahrhunderte lang gewesen gegen die Uebergriffe der Dänen, den Ansturm der Polen, Lithauer und Russen. Besonders eng aber wurde die Verbindung Beider durch den Umstand, dass wichtige, einflussreiche Mitglieder des Städtebundes in dem Orden zugleich ihren Landesherren erkannten und damit die natürlichen Vermittler zwischen

Beiden wurden. Gemeinsam beherrschten die Städte und der Orden die Ostsee, deren Handel damals einen der wichtigsten Zweige des gesammten Weltverkehrs bildete; die grosse Strasse Brügge-Russland, auf welcher der Austausch der nothwendigen und kostbaren Rohprodukte des Ostens, Getreide, Holz, Pelzwerk, gegen die Erzeugnisse westlicher Industrie und westlichen Gewerbfleisses, vor Allem gegen Tuch, geschah, war in ihrer Hand. Und an diesem Austausch selbst nahmen Beide in gleicher Weise Antheil, da der Orden denselben den Bürgern und Städten nicht allein überliess, sondern gestützt auf den reichen Besitz sachlicher Güter, die durch das Monopol des Bernsteinhandels, die Abgaben seiner Unterthanen, besonders an Getreide, in seine Hand flossen, als Mitarbeiter und Concurrent auch auf dem Gebiete des Handels auftrat. Als handeltreibende Corporation, als Landesherr zahlreicher, bedeutsamer Hansegenossinnen, als Beherrscher eines grossen Theiles der Ostseeküste, als Vertreter der territorialen Interessen Preussens gegenüber den anderen deutschen Landschaften kam mithin der Orden in Preussen für die Hanse in Betracht; in allen diesen Beziehungen musste diese daher mit jenem sich aus einander zu setzen suchen.

Bei dem monopolstüchtigen, exclusiven Charakter des damaligen Handels, bei der Eifersucht der Hanse gegen die Butenhansischen und dem Bestreben, sie nur ja von dem Genuss der ihr bewilligten Privilegien auszuschliessen, ihre Concurrenz möglichst zu ersticken, konnte das Verhältniss zu mit so reichen Capitalien und anderen Mitteln ausgerüsteten Institutionen, wie die Handelsämter, die beiden Grossschäffereien des Ordens in Königsberg und Marienburg waren, natürlich nicht immer ein freundliches sein. Namentlich die in Preussen selbst gelegenen Glieder des Städtevereins wurden durch ihre Concurrenz bedrückt und geschädigt. Denn der Orden begnügte sich nicht mit den Vortheilen, die diese Handelsämter durch ihre einheitliche Leitung, durch ihre weitverzweigte Organisation von Agenturen und Commissionsgeschäften, Handelsgenossenschaften und reisenden Commis, welche uns in den Liegern, Wirthen und Dienern der Grossschäffer entgegentritt, durch ihre grossartigen Geldkräfte ihrer Natur nach boten; er suchte vielmehr auch seine Stellung als Landesherr zu benutzen und in späterer Zeit geradezu

auszubeuten, um seinen Eigenhandel auf Kosten seiner Unterthanen zu heben. Die Verweigerung der dem Handel auferlegten Abgaben, besonders des Pfundgeldes, der Anspruch auf das Vorkaufsrecht für gewisse viel begehrte wichtige Artikel, wie Getreide, Pferde, Wolle u. s. w., auf ein Vorzugsrecht für seine Forderungen, die Behauptung einer besonders hervorragenden Beweiskraft seiner eigenen Aufzeichnungen über Schulden und Forderungen der Schäffer und ihrer Diener, das Bestreben, allgemeine Aus- und Einfuhr- oder Handelsverbote selbst zu umgehen und durch Gewährung von Lizenzen sich eine neue Einnahmequelle zu verschaffen, gehören hierher. Alle diese Strebungen und Anforderungen mussten die Bürger der eigenen Städte des Ordens auf das Schwerste schädigen und belästigen; sie sind auch ein Hauptgrund geworden für den Zwiespalt, in den er mit den mächtigeren seiner Städte, vor Allem Danzig, gerieth, der dann den ganzen Staat zum grossen Theile mit vernichtet hat.

Aber es ist heute nicht meine Aufgabe, die Beziehungen der preussischen Städte zu ihrer Landesherrschaft zu schildern, sondern besonders auf die übrigen Hansestädte, die Gemeinschaft derselben kommt es an, und da hat nun allerdings der Eigenhandel des Ordens weniger Störungen verursacht, als man eigentlich hätte erwarten sollen. Vorgebeugt hatte der Orden dem allerdings auch dadurch, dass er seine Städte, die zugleich Mitglieder der Hanse waren, bei allen Verträgen, die sie schlossen, bei allen Rechten, die sie erwarben, zugleich im Namen seiner sämtlichen Unterthanen handeln liess und somit eigentlich für diese Alle Theilnahme an den Rechten und Privilegien der Hanse erwarb. Es gereichte ihm sodann zum wesentlichen Vortheil, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Artikel, namentlich der Bernstein, nachdem der südöstliche Verkehrsweg über Lemberg nach dem Orient durch die Verhältnisse zu Polen-Lithauen verödet war, ihren Hauptabsatz in Lübeck, dem Haupte, und Brügge, einem der wichtigsten Contore der Hanse fanden, so dass die dort bestehenden Paternostermachergewerke im Jahre 1449 ein althergebrachtes Recht auf den alleinigen Bezug des unverarbeiteten Bernsteins behaupten und über dessen Versendung direct nach Venedig sich beschweren konnten. Immerhin ist es

aber ein gewichtiges Zeichen für die grosse Bedeutung, welche die Hansestädte dem Orden und ihrem Verhältnisse zu demselben beilegte, dass sie ihm, seinen Handelsbeamten und deren Dienern Theilnahme an ihren Privilegien gestatteten, sie wie Hansegenossen behandelten.

Im Grossen und Ganzen gestaltete sich nach einem Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen das Verhältniss nun so, dass die Agenten, Commissionäre und Diener der Grossschäffer im Auslande auf den hansischen Contoren als Mitglieder der Corporationen des hansischen Kaufmanns daselbst angesehen wurden, die Schäffer selbst als Ordensmitglieder dieser Eigenschaft zwar nicht theilhaftig werden konnten, aber gleichfalls die Beschlüsse derselben und der Hansestädte zu befolgen hatten, auf welche der Hochmeister als Landesherr der preussischen ebenfalls Einfluss übte. So lange der Orden und seine Beamten innerhalb der so gezogenen Schranken sich bewegten, war keine Veranlassung zu Streitigkeiten für die ganze Gemeinschaft der Hanse mit dem Orden, nur wenn sie durchbrochen wurden, konnten und mussten Conflictte entstehen. Daher wird uns auch sonst z. B. aus Wisby und von den übrigen Contoren wie London und Bergen, Nichts über derartige Zusammenstösse der hansischen und Ordensinteressen berichtet, obwohl der Orden seinen Handel auch dorthin ausdehnte, nur aus Brügge und Nowgorod verlautet von solchen. An ersterem Orte entstanden sie nun entschieden durch Uebergriffe des Ordens und Unbotmässigkeit seiner Händler gegen die Beschlüsse der Hansestädte sowie des Brügger Contors. Obwohl man gerade für die dortigen Verhältnisse die Interessen des Ordens so sehr berücksichtigte, dass zum Beispiel bei einem allgemeinen Verbote des Handels mit Flandern dem Königsberger Grossschäffer der Verkauf des Bernsteins nach Brügge und die Einfuhr weisser Tuche nach Preussen gestattet wurde, so setzten sich dennoch die Herren Schäffer und ihre Unterbeamten gern über die dort gefassten Beschlüsse hinweg, so dass es zur Ausschliessung derselben von den Privilegien der Hanse, zu bitteren Klagen an die Hansetage, zur dringenden Warnung kam, dem Ordenshandel nirgends neue Berechtigungen einzuräumen, bis der Hochmeister das vorhin geschilderte Verhältniss wieder anerkannte.

Durch die Schlacht bei Tannenberg wurde dann mit der Macht des Ordensstaates auch die Blüthe seines Handels so geknickt, dass er sich derartiger Uebergrieffe wohl oder übel enthalten musste und höchstens eine höfliche Bitte wagen durfte, die für den Gebrauch der Ordenshäuser nothwendigen Waaren von dem in Brügge erhobenen Zolle frei zu lassen.

Der Conflict in Nowgorod hatte andere Gründe. Durch die neueren grossen Publicationen zur hansischen Geschichte ist die eigenthümlich lockere Organisation des Hansebundes ja recht klar zu Tage getreten. Wie er keine eigentliche Verfassung hatte, so hatten auch seine Mitglieder an den verschiedenen Handelscentren durchaus nicht in Folge dieser Mitgliedschaft die gleichen Rechte, sondern es kamen da jedesmal die historischen Verhältnisse in Betracht, unter denen die Erwerbung, Erneuerung oder Erweiterung der dort gerade grundlegenden Rechte erfolgt war. So hatten nun auch in Nowgorod die preussischen Städte nicht dieselben Rechte wie die Livländer, Gothländer und Lübeck. An der Wahl der Aeltermänner des Contors hatten sie keinen Antheil, der Lübeck gestattete Verkauf polnischer Tuche war ihnen verwehrt. Mithin hatten hier auch die Beauftragten des Ordens nicht die gleichen Rechte mit den Hansegenossen, durften sie ihre Waaren nicht wie diese in der Peterskirche zum Verkauf auslegen. Und wie es trotz langjähriger Anstrengungen den preussischen Städten nicht gelang die Wahl eines Aeltermanns bewilligt zu erhalten, wenn gleich ihre Bürger schliesslich in St. Peter Eintritt erlangten, noch jemals polnische Tuche verkaufen zu dürfen, so wurden die Diener des Ordens fortwährend von der Peterskirche ausgeschlossen. Die geringere Berechtigung in Nowgorod liess sich aber verschmerzen, da das Contor an dortiger Stelle mehr und mehr allein in die Hände der Livländer gerieth und in dem wesentlich Danziger Contor zu Kowno in Lithauen ein Ersatz für Preussen gefunden ward.

Weit wichtiger als durch seinen Eigenhandel war der preussische Zweig des deutschen Ordens für die Hanse aber noch durch seine Herrschaft über die preussischen Sechsstädte, deren Haupt anfänglich die älteste Stadt Kulm, später das mächtig aufstrebende und an Bedeutung selbst mit Lübeck wetteifernde Danzig war. Ihr Handel war so bedeutend, dass die zur See in Preussen ein-

und von dort ausgeführten Güter bereits in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts den Werth von mehr als 6 Millionen Mark erreichten, dass im Jahre 1392 mehr als 300 englische Getreideschiffe den Danziger Hafen angelaufen haben sollen. Dadurch waren auch ihre finanziellen und militärischen Mittel, ihr Ansehen und ihre ganze Stellung von so hervorragender Bedeutung, dass Lübeck und die übrigen Hansestädte mit ihnen zu rechnen gezwungen waren. Andererseits erkannte auch der Orden schon früh, von welcher Wichtigkeit ein gutes Verhältniss zu der mächtigen Travestadt für ihn selbst sein müsse, namentlich auch für die Verbindung mit dem übrigen Deutschland. Der Plan, eine lübische Colonie auf dem Ordensgebiete an der Küste Samlands zu gründen, scheiterte zwar; einer allzu intimen Verbindung mit Lübeck durch Verleihung seines Rechts an die Ordensstädte war der Orden abhold, suchte vielmehr, sobald er erstarkt war, auch in dieser Beziehung Gleichförmigkeit in seinem unmittelbaren Herrschaftsgebiete durch Verleihung des Rechts von Kulm an alle Neugründungen, er beschränkte sogar die Wirkungen des Elbing bereits verliehenen lübischen Rechts; aber der Landmeister selbst hat seine Städte der Hanse zugeführt, als zuerst eine grössere Gemeinschaft norddeutscher Städte noch im 13. Jahrhundert um den Kern der wendischen sich zusammenschloss. Auch bei dem Wiederaufleben dieser Gemeinschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts wirkten die preussischen Städte mit, zeigen sofort sich Spuren ihrer eifrigen Theilnahme an den hansischen Dingen. Und die Ordensherrschaft trat dem auch jetzt nicht entgegen, sondern beförderte eher diese Verbindung, gewiss beeinflusst durch die Sorge für die gedeihliche Entwicklung ihres Landes sowohl, als durch das Streben, die eigenen Cassen zu füllen durch Theilnahme an dem gewinnbringenden Genuss der reichen, den deutschen Städten verliehenen Privilegien. Aber trotzdem wusste der Orden seine Hoheitsrechte auch hier zu wahren und bestimmend einzuwirken auf die Haltung der ihm gehörenden Bundesglieder. Nicht in jeder Richtung, in der die Thätigkeit der Hanse sich bewegte, dürfen seine Städte an ihr sich betheiligen. Nirgends z. B. spielen sie eine Rolle, wenn es sich darum handelt, die Gemeinschaft der Hanse zum Schutze der Herrschaft patricischer Räthe in den einzelnen Städten zu

benutzen, und doch bilden die gerade aus diesem Bestreben hervorgehenden Verwicklungen einen wichtigen Theil hansischer Geschichte. Und ebensowenig dürfen die preussischen Städte mitwirken, wenn es gilt, specifisch städtische Interessen, städtische Autonomie zu vertreten gegen die Landesherren der einzelnen Bundesgenossen. Und ganz natürlich ist dieses, denn als Beherrscher mächtiger städtischer Gemeinwesen konnte der Orden schon des Beispiels wegen es nicht gern sehen, geschweige denn seine Unterstützung leihen, wenn die einem Fürsten als Landesherrn Gehorsam schuldenden mächtigen Bürgerschaften dessen Willen trotzten, von diesem eine im Wesentlichen unabhängige Stellung sich erkämpften; und für die innere Entwicklung seiner Städte gebührte ihm selbst das entscheidende Wort, musste er dieses für sich zu behaupten bestrebt sein, wollte er nicht seine eigene Macht untergraben. So war Schiffahrt und Handel, vor Allem der auswärtige, das Interesse, was ihn mit der Hanse verband, das Gebiet, auf dem auch seine Unterthanen mit den übrigen zusammenwirken konnten. Seine Städte sind es, die als Zweck des ganzen Bundes die Sorge für Handel und Schiffahrt, für koufenschacz und segelacien hinstellen.

Auch auf diesem enger begrenzten Gebiete aber liess der Orden seine Städte nicht aus der Hand. So lebhaft auch oft ihre Thätigkeit für die der Hanse gemeinsamen Interessen ist, so grosse Selbständigkeit ihnen auch oft gewährt wird, so dass sie sogar Kriege führen dürfen gegen Könige, mit denen der Orden befreundet, oder wenigstens die finanziellen Mittel gewähren zur Führung des Krieges, so darf dieses doch nie geschehen ohne Zustimmung des Hochmeisters. Nicht nur begegnen seine Boten uns oft auf den Hansetagen, sondern auch die Instructionen der preussischen Städteboten werden bestimmt auf eigenen Städteversammlungen unter seiner Mitwirkung, die Beschlüsse der Hanse müssen von ihm genehmigt werden, ehe sie Geltung für die preussische Hansegruppe erlangen, und gar häufig bedarf es besonderer Gesandtschaften der wendischen Städte nach Preussen, um diese zu erhalten, um den Hochmeister den Intentionen der Hanse geneigt zu machen. Nicht zum geringsten Theile entspringt aus der Rücksicht auf den Orden, aus der Abhängigkeit von ihm das eigenthümliche, bald schrofie, bald fortdauernd aus-

weichende Verhalten der preussischen Städtegruppe, das gerade von ihnen so häufig geübte Zurückziehen an ihre Räte. Soweit ihre Instructionen es gestatten, dringen sie mit der den Ostpreussen noch heute anhaftenden Schneidigkeit und starren Energie auf Annahme der diesen entsprechenden Beschlüsse, sobald aber weitergehende Consequenzen in's Auge gefasst werden, müssen sie erst daheim anfragen und ziehen zurück, werden dadurch unfähig, den wendischen Städten und der zähen Diplomatie Lübecks den leitenden Einfluss auf die Geschicke des Städtebundes streitig zu machen, wozu sie sonst manchmal nicht übel Lust hätten.

Für die inneren Angelegenheiten der Hanse und ihre weitere Ausbildung macht sich die Thätigkeit der preussischen Städtegruppe in zwei Richtungen geltend, wobei sie der Unterstützung der Ordensherrschaft gewiss sind. Einmal suchen sie sich überall gleiche Rechte mit den übrigen Städten zu verschaffen und protestiren gegen jeden Schein einer Minderberechtigung: dass der Orden diesem Streben günstig sein musste, liegt auf der Hand. In der That haben wir schon gesehen, wie er seine Städte bei ihren Forderungen in Betreff des Contors zu Nowgorod unterstützt; sogar die Zustimmung zu einem mit den Russen geschlossenen Verträge verweigert er, um dieselben durchzusetzen. Auch in Schonen erringen seine Städte die gleichen Rechte mit Lübeck und den wendischen Städten durch Einräumung einer eigenen gut gelegenen Vitte bei einem Besuche des dänischen Königs im Lande des Ordens unter des Hochmeisters Beifall und Mithülfe. Nicht weniger vereinigt er seine Bemühungen mit denen Danzigs und der übrigen preussischen Handelsstädte, um auch ihnen die Befreiung vom Sundzolle zu verschaffen, welche Dänemark nach einem Kriege Lübeck und dessen Bundesgenossen zugestehen musste. Sodann finden wir die preussischen Städte bestrebt, die auswärtigen Contore in strengere Abhängigkeit von der Gemeinschaft der Städte zu bringen, ihre Autonomie durch die Beschlüsse der Hansetage zu beschränken. Auf ihr Betreiben wird dem Brügger Contor untersagt, Geldbussen in der Höhe von 1 Mark Goldes auf die Uebertretung seiner Verordnungen zu setzen, und damit demselben seine Unterordnung unter die Städte empfindlich in Erinnerung gebracht. Wir werden nicht

fehl gehen, wenn wir auch diese Tendenz auf die Initiative des Ordens zurückführen, wenigstens lag sie durchaus in seinem Interesse. Denn während die Ordensherrschaft auf die kaufmännischen Corporationen im Auslande keinen Einfluss hatte, wusste sie diesen in wirksamer Weise auf die Beschlüsse der Städtetage auszuüben, theils direct durch die diplomatischen Verhandlungen, theils indirect durch die Beeinflussung seiner Städte.

Trotz der grossen Rücksicht, welche die Hanse den Interessen des Hochmeisters und Ordens angedeihen liess, machte sich dennoch mit dem Ende des 14. Jahrhunderts (bei diesem das Bestreben geltend, die preussischen Städte aus der intimen Verbindung mit den übrigen Städten herauszuziehen und das Verhältniss zu diesen zu lockern. Es war das durchaus in der schwieriger werdenden Lage des Ordensstaates begründet. Denn durch den Uebertritt der Lithauer zum Christenthum war diesem eigentlich seine Grundlage, der Kampf für den Glauben entzogen, er war nunmehr nur ein Territorialstaat wie andere auch und es wurde ihm immer schwerer, seine Stellung zu behaupten, da sich so recht im Gegensatze zu ihm der polnisch-lithauische Nationalstaat mehr und mehr consolidirte und die früher reichlich fliessende Unterstützung des Ordens durch Kriegshilfe und Geldspenden der Gläubigen des Abendlandes mehr und mehr ihr Ende nahm. Da galt es vor Allem, die Kräfte des Landes Preussen zusammenzufassen und einzig im Dienste der Herrschaft zu verwenden. Ganz naturgemäss wurden nun die territorialen Interessen in den Vordergrund gerückt und diese auch den Städten besonders dem am engsten mit der Hanse verknüpften Danzig gegenüber zur Geltung gebracht, zumal da dieses zugleich der Kern und Stützpunkt der im Lande sich immer mehr geltend machenden Opposition gegen die Herrschaft des geistlichen Ritterordens war. Schon die Besetzung Gothlands durch Conrad v. Jungingen ist als ein Versuch anzusehen, die Vorherrschaft auf der Ostsee an den Orden zu bringen und diesem dadurch neue Mittel zuzuführen, unter geschickter Benutzung der damaligen Wirren in den skandinavischen Reichen und des daraus erwachsenen Seeräuberunwesens, sowie der aus Furcht vor den Zünften etwas schwächlichen auswärtigen Politik des patricischen lübschen Rathes. Noch consequenter wird die territoriale Tendenz aber

von dem die Lage des Ordensstaates richtig auffassenden Hochmeister Conrad v. Erlichshausen verfolgt. Durch Hervorhebung der von den wendischen Städten erlittenen Beschädigungen seiner Unterthanen sucht er diese in Gegensatz zu jenen zu bringen. Er benutzt sodann die immer weiter sich ausbildende Institution der preussischen Stände zur Lockerung des Bundes seiner Städte mit der Hanse, indem er die sonst diesen überlassenen Handelsverhältnisse auf den allgemeinen Ständetagen zur Verhandlung bringt und mit Erfolg die Interessen der Geistlichen und Landbewohner gegen die Forderungen der Städte in's Feld führt. Nur schwer ist daher von ihm die Zustimmung zu den Beschlüssen der Hansetage zu erreichen, active Unterstützung bei den Kämpfen mit Dänen und Holländern versagt er durchaus. Selbst die Besendung der Hansetage von Seiten seiner Städte sieht er nicht gern, lässt ihre Rathssendeboten nie ohne die Begleitung seiner eigenen Abgeordneten, ja ergreift die bis dahin unerhörte Massregel, zu einer Versammlung der Hansestädte neben den städtischen und den eigenen auch Gesandte des Landes, d. h. der Ritterschaft als Vertreter der allgemeinen Stände Preussens abzuordnen.

Am prägnantesten tritt der Widerstreit der hansischen Interessen mit den territorialen des Ordensstaates hervor bei der Behandlung des Pfundzolls. Dieser war zuerst von den Städten erhoben, um die Kosten der Kriege gegen König Waldemar zu bestreiten, er war eine lediglich städtische Abgabe auf Grund eines allgemeinen Beschlusses eines Hansetages. Im Jahre 1389 aber beschlossen die preussischen Städte allein seine Wiedereinführung in ihren Häfen trotz des Widerspruches der übrigen Städte, sonderten sich damit von diesen ab und boten ihrer Herrschaft dem Orden die Handhabe, diesen Zoll in eine territoriale Abgabe an die Landesherrschaft zu verwandeln. Schon im Jahre 1405 wusste diese einen Antheil an seinen Erträgen zu erlangen, nahm dieselben unter Ulrich v. Jungingen der Hauptsache nach in Beschlag und war bei der durch die erlittenen Niederlagen immer grösser werdenden Finanznoth nur selten auf ein paar Jahre zur Aufhebung des Zolls zu bewegen. Zwar machten die Hansestädte die stärksten Anstrengungen, diese Belastung des Handels zu beseitigen, suchten wenigstens ihren Charakter als

einer den Städten zustehenden Abgabe zu wahren, indem sie forderten, dass über Einnahme und Ausgabe desselben in Lübeck auf den Hanseversammlungen Rechnung abgelegt werde, aber nur in den Zeiten der grössten Bedrängnis durch die innere Opposition liessen sich die Hochmeister hierzu bereitwillig finden. Conrad v. Erlichshausen wusste sodann seine im hansischen Interesse widerstrebenden Städte durch die Zustimmung der übrigen Stände, sowie durch die Drohung mit einem Prozesse vor Kaiser und Reich zur Zustimmung zur Wiedererhebung des Pfundzolles zu bringen, wofür er ihnen dann allerdings wieder einen kleinen Antheil an den Erträgen einräumte.

Auch bei der Vertretung des auswärtigen deutschen Handels den anderen Nationen gegenüber machen sich Divergenzen der Interessen geltend, obwohl gerade diese Beiden gemeinsame Aufgabe die Hanse immer wieder mit dem Orden zusammenführte. Hier gerade musste auch Letzterer den Städten am meisten freie Hand lassen, weil die Handelsinteressen gar häufig zu Kriegen mit anderen Nationen führten und der Orden als Vertreter der abendländischen Christenheit im Kampfe gegen die Ungläubigen und Andersgläubigen nur schwer die Waffen ergreifen konnte zur Bekämpfung rechtgläubiger Könige und Staaten, wollte er nicht die schärfste Verurtheilung erfahren, die nothwendige Unterstützung der römisch-katholischen Völker und Herren verscherzen. Da war es denn ein ihm sehr gelegenes Auskunftsmittel, den Krieg durch die Hanse führen zu lassen, selbst neutral zu bleiben und nur seinen Städten active Theilnahme zu gestatten. Gerade in der Blüthezeit des Ordensstaates von der Regierung Winrichs v. Kniprode an bis zu Conrad v. Jungingen wird der Handel der Deutschen in dieser Weise von Beiden geschützt; später in der Zeit des Niedergangs konnte der Orden sich auch nicht einmal so weit aufschwingen, sondern verweigerte sogar häufig seine Zustimmung zum Abbruch des Handelsverkehrs mit den gegen die Hanse im Kampfe befindlichen Staaten. Die Städte aber, wie sie früher der Fürsprache und des Schutzes der Kaiser und des mächtigen Sachsenherzogs Heinrichs des Löwen sich bedient hatten, benutzten nach dem Zerfall dieser Mächte gern das hervorragende Ansehen der mächtigen Ordensmeister bei den Königen und Fürsten, um diesen gegenüber ihre Forderungen durchzusetzen;

denn der Stolz des Ritterthums gegen die bürgerlichen Kaufleute ging so weit, dass englische Räthe den Aussagen der Letzteren keinen Glauben beimessen wollten im Widerspruche mit Zeugnissen von Rittern und Herren, obwohl offenbare Thatsachen sie unterstützten.

Vor Allem war nun die Sicherung des Handels auf Ost- und Westsee, des Zuges aus der Ostsee nach Brügge und England gegen Seeräuberei eine gemeinsame Aufgabe. Und wenn die Preussen auch gern die Hauptlast auf die Schultern der wendischen und anderen Städte wälzen wollen, bei entfernten Expeditionen sich ungern bethelligen, so haben doch sowohl die Hanse wie der Orden hierzu mitgewirkt. Nur wenn andere politische Verhältnisse hineinspielten, macht auch hier ein Auseinanderweichen der Interessen sich geltend und gar häufig geschah dieses. Das Seeräuberwesen, das Treiben der Vitalienbrüder erwuchs und wurde wesentlich gefördert durch die Thronstreitigkeiten in den scandinavischen Reichen, wie Koppmann in seiner eingehenden Darstellung dieses klar dargelegt. Bei diesen Thronstreitigkeiten in dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts nehmen die wendischen Städte, vor Allem Lübeck und Stralsund, nun aber eine andere Haltung an, als der Orden und die Preussen. Erstere fürchteten in erster Linie das Uebergewicht der benachbarten mecklenburgischen Macht, suchten aus Furcht vor ihren eigenen Zünften auswärtige Verwicklungen, kostbare Kriege zu meiden, zeigten sich daher der grossen nordischen Königin Margaretha günstiger, als dieses eigentlich im Interesse der deutschen Städte lag. Der Orden und die preussischen Städte dagegen suchten eher den Mecklenburgern zu helfen, sahen auch wohl richtiger die Gefahren voraus, welche aus der sich herausbildenden Union der nordischen Reiche für das Uebergewicht der Deutschen auf der Ostsee hätten entstehen können. Daher lehnten sie jede Verbindung mit Margaretha ab, schritten erst dann mit voller Energie gegen die wesentlich im mecklenburgischen Interesse operirenden Seeräuber ein, als ein mecklenburgischer Herzog in einem dem Orden feindlichen Sinne in die Streitigkeiten um das Bisthum Dorpat einzugreifen sich anschickte, und machten dann den Versuch, durch die Besetzung Gothlands den ganzen östlichen Theil der Ostsee der eigenen Herrschaft zu unterwerfen.

Auch sonst wichen die gegen Dänemark zu vertretenden Interessen schon dadurch von einander ab, dass die wendischen Städte mit diesem Lande und Norwegen einen ausgedehnten Handel betrieben, während für Preussen die beiden Königreiche wesentlich nur als Beherrscher des Sundes, der Durchfahrt nach England und Brügge in Frage kamen. Gewiss würde daher der Orden in der Frage des Sundzolles energische Stellung genommen haben, wenn nicht damals seine Schwäche bereits so gross gewesen wäre, dass Neutralität für ihn allein angebracht erschien.

In gleicher Linie bewegte sich die Politik beider Gruppen, wenn das Verhältniss zu Flandern, Brügge und den Niederlanden in Frage kam, Beiden musste die Ausschliessung der Holländer und Friesen von dem Handel der Ostsee gleich erwünscht sein. So lange der Orden eine kräftige, zielbewusste Politik verfolgen konnte, findet die Hanse daher auch bei ihm für die Regelung dieser Verhältnisse bereitwillige Unterstützung, später aber verstand er auch hier sich nur zu höflichen Verwendungsschreiben an den dortigen Landesherrn, den mächtigen Herzog von Burgund, selbst zum Abbruch des Handels mit Holland war er nicht zu bewegen, geschweige dass er am Kriege der Hanse mit den Bewohnern dieser Landschaft Theil genommen hätte.

Anders war es mit England. Für dieses Land hatte der Handel mit Preussen gerade grössere Bedeutung, als der mit den übrigen Hansestädten. Weizen und Roggen, Wagenschoss, Koggenborten und andere Holzarten, besonders das für die Bogenschützen unentbehrliche Eibenholz, Pech, Theer, Asche, Kupfer wurden in grossen Mengen aus Preussen nach England abgesetzt und dafür Zinn, Wolle und Wollstoffe, Tuche wieder eingeführt. Der gegenseitige Austausch hatte für beide Länder so eminente Bedeutung, dass trotz aller häufigen und erbitterten Streitigkeiten eine Verhinderung desselben auf längere Zeit unmöglich wurde. Die Streitigkeiten aber wurden dadurch verursacht, dass die Preussen als vollberechtigte Mitglieder der Hanse in England grosser Bevorzungen theilhaftig waren, während sie in ihrem eigenen Lande den Engländern gleiche Rechte einzuräumen nicht gewillt waren, am liebsten dem Handel der Engländer zu Gunsten der eigenen Bürger die wesentlichsten Beschränkungen auferlegten. Soweit nun die anderen Städte

durch Kaperei der Engländer in Mitleidenschaft gezogen wurden in einem solchen Zwiste, oder soweit es sich darum handelte, die Privilegien der deutschen Kaufleute im Londoner Stahlhofe aufrecht zu erhalten gegen die durch das Parlament verfochtenen Ansprüche der einheimischen Kaufleute, soweit konnten die Preussen auf eine Unterstützung ihrer Forderungen durch die Hanse rechnen, weiter aber reichte diese nicht, und es lässt sich daher nicht verkennen, dass die Hanse in dieser Beziehung es an der nöthigen Rücksichtnahme auf die specifischen Interessen Preussens wohl fehlen liess. Näher einzugehen aber brauchen wir auf diese Verhältnisse nicht, da wiederum Koppmann uns bereits vor zwei Jahren in Hildesheim in dieselben eingeführt hat.

Sie sehen, meine Herren, die Politik der Hanse und des Ordens war nicht immer dieselbe, es fehlte nicht an divergirenden Interessen,* an wenig bundesfreundlichen Conflicten, aber der Berührungspunkte gab es so viele, es waren so manche Aufgaben gemeinsam, dass Beide immer wieder zusammengeführt wurden und nicht von einander lassen konnten. Der in demselben Jahre erfochtene Sieg bei Rudau über die Schaaren der Lithauer und der glücklich erreichte Frieden von Stralsund mit Dänemark sind ein Zeichen für die Kraft, mit der Beide in inniger Verbindung mit einander das Deutschthum vertraten in Nord und Ost. Durch die doch auch im Interesse des deutschen Handels und der deutschen Städte unternommene Besetzung Gothlands erringt der Orden noch kurz vor seiner ersten vernichtenden Niederlage eine imposante Stellung, indem er noch aufrecht steht gegenüber dem geeinigten Polen und Lithauen und zugleich, gestützt auf die Seemacht der Städte, nach der Vorherrschaft über die Ostsee greift. Gleiche Gründe und gleiche Folgen hat auch Beider Zerfall. Ihre Macht bricht zusammen, als die bis dahin von ihnen siegreich bekämpften Völker sich im nationalen Interesse zusammenfassen; dem Zusammenstosse mit in sich gekräftigten Nationen sind sie nicht gewachsen, weil die eigene Nation ihre Bedeutung nicht versteht, sie in dem ungleichen Kampfe nicht unterstützt; in ihrem Falle aber geht mit zu Grunde ein Stück deutschen Wesens, deutscher Macht. Als der Staat des Ordens zerschellt im Kampfe mit

der Opposition des eigenen Landes gegen die Herrschaft des geistlichen Ritterordens, mit dem polnisch-lithauischen Nationalstaate, da geht auch die ganze Provinz Westpreussen, das wichtige Weichselland an die slavische Macht verloren, um erst nach mehr als dreihundertjähriger Trennung dem Deutschthum wieder gewonnen zu werden. Und mit dem Zusammenbruche der Hansemacht, welche gegenüber den nationalen Bestrebungen der Engländer, Dänen und Schweden nur noch durch einen dünnen Kranz städtischer Gemeinwesen an den Ufern der See ohne Hinterland vertreten wird, hört auch die Herrschaft der deutschen Flagge auf der Ost- und Nordsee auf, muss sie zurückweichen vor Holländern und Engländern. Westpreussen und die Vorherrschaft auf den deutschen Meeren bilden die Einbusse der deutschen Nation durch den Verfall der Hanse und des Ordens.

V.

BREMENS KAMPF MIT SCHWEDEN

UM SEINE REICHSFREIHEIT.

VON

ADOLF KÖCHER.

BREMENS KAMPF MIT SCHWEDEN

IM SEINE REICHSREIHE

VON
ADOLF KÖCHER

Der letzte Act der Städtekriege, von denen die deutsche Geschichte erfüllt ist, gehört der Epoche des westfälischen Friedens an. Hatten bis dahin manche Städte rechtlich eine mittlere Linie zwischen Reichs- und Landstandschaft, thatsächlich dieselbe Autonomie wie die anerkannten Reichsstädte zu behaupten gewusst, so trieb die Ausstattung der Reichsstände mit den Rechten der Souveränität und die Unterwerfung der Landstände unter die fürstliche Absolutie jene Städte gemischten Rechtsstands zu streitbarem Aufstreben nach echter Reichsfreiheit an. Der Anlauf der meisten scheiterte an der überlegenen, nicht mehr durch den Kampf mit der Centralgewalt gebundenen Kraft der Landesherren; Münster und Erfurt, Magdeburg und Braunschweig büssten ihre Unabhängigkeit ein. Wie Köln und Hamburg, so wurde auch Bremen vom gleichen Schicksal bedroht, bestand aber gleich jenen beiden die Anfechtung und rettete oder vielmehr begründete erst dadurch seine Reichsfreiheit.

Was diesem Kampfe Bremens mit Schweden ein besonderes Interesse verleiht, das ist die europäische Tragweite, die derselbe gewann. Denn alle grossen Fragen, die Deutschland und Europa entzweiten, spielten hinein, und der Ausgang wirkte auf die Machtstellung der Krone Schweden zurück. Daher wird auch unsere Aufmerksamkeit nicht sowohl durch das tapfere Ringen der Bürgerschaft gegen die schwedische Umklammerung als vielmehr durch die politischen Complicationen angezogen, die von nah und fern eingreifend den Verlauf des Streits bestimmten.

Für diese Dinge können natürlich die städtischen Geschichtsquellen, mögen es amtliche Acten oder private Aufzeichnungen

sein, nur eine secundäre Bedeutung haben. In erster Linie kommen die Acten der andern bei dem Kampf interessirten Potenzen in Betracht. Manches davon liegt in den Friedens- und Reichstagsacten von Meiern und Pachner, in Pufendorfs, Carlsons, Droysens und Erdmansdörffers Arbeiten zur schwedischen und brandenburgischen Geschichte und in der französischen Memoirenliteratur zu Tage. Mir haben ausserdem die für diese Frage sehr ergiebigen Acten des königl. Staatsarchivs zu Hannover zu Gebote gestanden. Indem ich eine eingehende Behandlung derselben den »Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven« vorbehalte, will ich hier den Gang des bremischen Kriegs in Kürze zu skizziren versuchen.

Der Kampf begann mit der Eroberung des Erzstifts Bremen durch die Schweden im letzten Jahrzehnt des dreissigjährigen Kriegs. Hatte bis dahin die Stadt Bremen den Erzbischöfen bald gehuldigt, bald abgesagt und zwischen dem Reich und dem Landesherrn lavirend den lästigen Anforderungen des einen die Gerechsamkeit des andern entgegengehalten, so bestimmte die Sorge vor schwedischer Landeshoheit den Rath, die Anerkennung der Reichsfreiheit vom Kaiserhof zu erkaufen, und Ferdinand III., eingedenk des Wortes von Tilly, wer Lübeck, Hamburg und Bremen beherrsche, könne dem ganzen Reich etwas zu schaffen machen, urkundete in einem zu Linz am 1. Juli 1646 ausgestellten Diplom, dass Bremen »von uralten Zeiten her des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbare freie Reichsstadt gewesen und also Uns und dem Heil. Reich allein und ohne Mittel untergehörig ist«.

Daher nahm Bremen an dem westfälischen Friedenscongress in der Eigenschaft einer freien Reichsstadt Theil. Dieselbe wurde ihm auch von seiten der kaiserlichen Gesandtschaft bei der Abtretung der Stifter Bremen und Verden ausdrücklich gewahrt. Aber die schwedischen Bevollmächtigten, nicht wägend die Stadt als ein Glied des Erzstifts zu fordern, untergruben die neue Freiheit derselben durch die Unbestimmtheit des Wortlauts, den sie dem kaiserlichen Entwurf des Friedensinstruments aufnöthigten. Ein Vorschlag nach dem andern wurde geplant und verworfen, bis die ausdrückliche Erwähnung der bremischen Reichsunmittelbarkeit unterdrückt und künftigen Umtrieben der

Schweden eine Handhabe gesichert war durch die unklare Fassung des Artikels, welcher der Stadt, ihrem Territorium und Unterthanen den damaligen Zustand (praesens status) verbürgte und die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bisthum, Herzogthum oder den Capiteln zu gütlicher oder gerichtlicher Vermittlung hinausstellte, inzwischen beide Parteien in ihrem Besitzstande belassend.

Gleich bei Unterzeichnung des Friedensinstruments wurde schwedischerseits erklärt, dass man unter Territorium nicht Territorialhoheit und unter Unterthanen nicht die abgelegenen Aemter der Stadt (Lehe, Bederkesa, Blumenthal, Neuenkirchen), sondern die Einwohner der Stadt selbst und der unmittelbar angrenzenden Gohlen (Ober- und Niedervieland, Werder-, Block-, Hollerland und Gericht Borgfeld) verstehe und den der Stadt verbürgten Zustand (praesens status) nicht auf den Zeitpunkt des Friedensschlusses, sondern auf den Beginn der einschlägigen Verhandlungen beziehe. Die kaiserliche Gesandtschaft, welche überhaupt in die Abwandlung ihres ursprünglichen Entwurfs nur unter dem Vorbehalt, den Rechten Bremens nichts zu vergeben, gewilligt hatte, nahm die schwedische Declaration nicht an, sondern hielt den Wortlaut des Linzer Diploms fest. Die Declaration hatte also keine Rechtskraft.

Erwägt man überdies, dass die Krone Schweden die beiden Stifter nicht durch Erbfolge, sondern durch Cession des Kaisers gewann, so ist sofort klar, dass ihr nicht zustand, was die Erzbischöfe beansprucht hatten, sondern was der Kaiser ihr cedirte. Da dieser aber die Stadt Bremen, ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien ausdrücklich von der Cession des Stiftes ausgenommen hatte, so war dem damaligen Zustande Bremens die Reichsfreiheit und die Territorialhoheit über seine Hintersassen um so weniger abzuspochen, als die Stadt bei der Besitznahme des Stifts von seiten der Schweden verschont worden war und auch bei den Friedenstractaten ungehindert alle Acte der Immedietät geübt hatte, also damals im unbestrittenen Besitz derselben sich befand.

Aber nicht umsonst hatte die schwedische Diplomatie die genaue Fixirung der staatsrechtlichen Beziehungen Bremens hintertrieben. Denn kaum war das Friedensgeschäft durch den

Nürnberger Executionsrecess abgewickelt, so nahm die schwedische Regierung in Stade jenen Artikel der Friedensurkunde zum Titel, um von der Stadt dieselbe Huldigung wie von den Landständen des Erzstifts zu verlangen.

In dem Federkrieg, der darüber entbrannte, erlangte Bremen vom Kaiser eine erneute Anerkennung seiner Reichsstandschaft dadurch, dass derselbe den Kreisständen Niedersachsens die Zulassung der Stadt zu Sitz und Stimme auf den Kreistagen, eine Competenz der Reichsfreiheit, anbefahl. An der Verfassung des niedersächsischen Kreises hatte aber Niemand ein eifrigeres Interesse als das Haus Braunschweig-Lüneburg, dessen oberstes Absehen in der schwülen Zeit nach dem grossen Kriege die militärische Reorganisation und die Leitung dieses Kreises war, um dadurch seine eigenen Territorien zu umzäunen und die verhasste Praeeminenz der Kurfürsten niederzubrechen. Als ein Vorwerk zur Wiedereroberung der Kreisherrschaft schufen die Lüneburger im Frühjahr 1652 den Hildesheimer Bund. Indem sie da von den Schweden die Anerkennung und Unterstützung ihres politischen Programms im Kreise und Reiche erlangten, gaben sie jenen zum Dank die bremische Reichsfreiheit preis und setzten ihren Einfluss mit ein, um die Stadt vom Kreistage auszuschliessen.

Auch der Rückhalt an Kaiser und Reich drohte der Stadt verloren zu gehen, als dieselbe in keckem Muth den Frieden des Reichs verletzte, um ihre Herrschaft auf der Weser unbeeinträchtigt zu behaupten. Graf Anton Günther von Oldenburg nämlich hatte von Ferdinand II. ein Zollregal auf der Weser erhalten, welches von Ferdinand III. wiederholt bestätigt und auch im westfälischen Frieden verbürgt war, obwohl mit den Hansestädten zugleich Schweden gegen die Belastung seiner Herzogthümer mit solchem Zolle protestirt hatte. Eben um des willen hatte Bremen das Friedensinstrument nicht mit unterschrieben und Miene gemacht, sich gänzlich aus dem Verbande des Reiches zu lösen. Der Rath rechnete auf seine Allianzen mit den Hansestädten (1641) und mit den Generalstaaten (1645), vielleicht auch auf das gemeinsame Interesse mit Schweden. Seine Orlogschiffe legten sich vor die Huntemündung bei Elsflcth und wehrten gewaltsam der Erhebung des Zolls. Darüber wurde die Stadt vom Kaiser in die Acht erklärt (22. October 1652),

von den Generalstaaten aber im Stich gelassen und von den Hansen nur mit Schreiben unterstützt.

Diesen Augenblick nahm Graf Königsmarck, der Gouverneur der schwedischen Herzogthümer, wahr, um die Ansprüche seiner Krone zur Geltung zu bringen. Der englisch-holländische Navigationskrieg bot ihm einen willkommenen Vorwand, unter dem Schein der Weserbeschirmung die trotzigte Stadt zu umstellen. Indem er an den Mündungen der Geeste, der Lesum und der Aller Schanzen und Forts zur Sperrung der Schifffahrt ober- und unterhalb Bremens erbaute und die städtischen Gohen, Gerichte und Aemter in Contribution setzte, begann er der Stadt die Adern zu unterbinden (Frühjahr und Sommer 1653.)

Der Reichstag aber, der in demselben Jahr 1653 zusammentrat, bot Gelegenheit genug, Bremens besten Freund, den Kaiser, in's schwedische Interesse zu ziehen. Denn es handelte sich da um den Neubau des Reichs auf Grund des westfälischen Friedens, um den Ausgleich der Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Fürsten und Kurfürsten, zwischen kaiserlicher Macht und ständischer Libertät; lauter Fragen, deren Bereinigung nicht im Interesse des Kaisers war. Die Reformpartei, die sich um das Haus Braunschweig-Lüneburg und seine niedersächsischen Kreisgenossen, darunter die schwedischen Bevollmächtigten, zu einer Sturmcolonne des evangelischen Fürstenstandes zusammengeschart hatte, — diese Partei zu spalten, war daher das oberste Absehen der kaiserlichen Diplomatie. Die Umtriebe der Jesuiten und der Einfluss des spanischen Gesandten am Hof der Königin Christine bahnten dazu den Weg; und wenn auch der Kaiser, um Brandenburgs Kurstimme für die Wahl seines Sohnes zu gewinnen, der Krone Schweden die Räumung von Hinterpommern nicht zu erlassen vermochte, so bot sich doch in der Cassation der bremischen Reichsfreiheit ein Aequivalent, dessen Vorhaltung jene Krone zum Abfall von der protestantischen Fürstenpartei verleitete und damit dem Kaiser die Vereitelung aller Reformen ermöglichte.

So gross auch die Enttäuschung der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg war, so wurde dadurch doch nicht ohne weiteres der Hildesheimer Bund zerrissen; um ihrer Kreisinteressen willen meinten sie das Einvernehmen mit Schweden möglichst bewahren zu sollen.

Daher befand sich jetzt die Stadt in der verzweifeltsten Lage. Alle ihre Stützen hatte Schweden zerbrochen. Von den benachbarten Fürsten verlassen, vom Kaiser geächtet, von Schweden umstellt, schien sie erliegen zu sollen.

Die erste Erleichterung brachte ein Systemwechsel in Berlin. Indem Graf Waldeck mit seinem Plan einer freien Einung der protestantischen Reichsstände unter der Führung Brandenburgs vorwaltenden Einfluss bei Kurfürst Friedrich Wilhelm gewann, riss er denselben von Oesterreich los, entwand auf dem Reichstag dem Kaiser den schon errungenen Sieg und bahnte zur Verwirklichung des brandenburgischen Bundesreiches ein besseres Einvernehmen mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg an.

Das Misstrauen gegen Brandenburg hatte keinen geringen Antheil an der Allianz dieses Fürstenhauses mit der Krone Schweden gehabt, der Uebertritt Brandenburgs in das Lager der protestantischen Fürstenpartei bereitete daher einen Umschlag vor. Vollendet wurde derselbe durch die Verstärkung der schwedischen Fortificationen vor Bremen, die man je länger je mehr als bedrohliche Fesseln des eigenen Hauses und des Kreises empfand. Daher nahmen sich jetzt die Lüneburgischen Herzöge, von Schweden zu Brandenburg überschwenkend, des Weserhandels und der Weserhauptstadt an und veranlassten dieselbe, den Reichstag um Befreiung von der Acht und um Demolirung der Schwedenschanzen in Bewegung zu setzen.

Durch die ihn umdrohende Gefahr gebeugt, bequeme sich denn auch endlich unter Vermittlung von Lübeck und Hamburg der Rath der Stadt Bremen zu friedlicher Auseinandersetzung mit dem Kaiser und dem Grafen von Oldenburg, nahm ausser dem lästigen Zoll auch bedeutende Straf- und Entschädigungsgelder auf sich und erlangte die Befreiung von der Acht, ohne sich, Dank der evangelischen Fürstenpartei, zu der, vom Kaiser angesonnenen Aufnahme eines Jesuitencollegiums verpflichten zu müssen (18. September 1653). Die Stadt konnte nun wenigstens wieder aufathmen.

Als aber darauf ihre Deputirten Sitz und Stimme auf dem Reichstag begehrten, entbrannte der bisher noch einigermaßen gedämpfte Streit mit Schweden in offener Heftigkeit, denn die schwedische Gesandtschaft rief das gemeinsame Interesse der

Fürsten gegen die Städte auf. Allein die Lüneburger stellten den niedersächsischen und westfälischen Ständen die gemeinsame Gefahr der schwedischen Befestigungen an der Weser vor und warfen damit den schwedischen Plänen einen Stein in den Weg, an dem Kaiser und Reich unabweissbaren Anstoss nehmen mussten. Hatte doch auch für den Kaiser die Unterstützung der schwedischen Prätensionen keinen Sinn mehr, nachdem er mit schwedischer Hilfe die Nachfolge seines Sohnes an der Kaiserkrone und die Isolirung der Protestanten in seinen Erblanden, also alles erreicht hatte, was überhaupt zu erreichen war. Er warf daher seine Haltung herum. Seine Minister deducirten aus den Acten des Friedenscongresses die Reichsunmittelbarkeit von Bremen, die drei Reichscollegien traten mit seltener Einmüthigkeit dafür in die Schranken und der Syndicus von Bremen nahm seinen Platz auf der Städtebank zu Regensburg wieder ein (20. März 1654). Dies war der zweite Gewinn, den Bremen errang.

Da aber Schweden von Kaiser und Reich an das Völkerrecht und an sein Schwert appellirte, wurde die Stadt ihres Sieges nicht froh. Denn um der bremischen Reichsfreiheit willen völlig mit den Schweden zu brechen und damit möglicher Weise ein Nachspiel des grossen Kriegs heraufzubeschwören war weder Oesterreich noch Brandenburg noch Braunschweig-Lüneburg gewillt. Und wenn auch die Generalstaaten nicht meinten, die Weserstadt in eine schwedische Festung umwandeln zu lassen, so fanden sie doch eine Minderung der Freiheit und Handelsblüthe derselben ihren eigenen mercantilen Interessen nicht zuwider, und der Widerspruch Hollands, welches vom Kriege eine Kräftigung der oranischen Partei besorgte, hemmte den Wagemuth der zum Kampf bereiten Provinzen.

Gelassen verstärkte daher Graf Königsmarck die Kette der Bremen einschnürenden Forts, begann auch Wilshausen zu befestigen und entriss der Stadt die Burg, ein Vorwerk an dem über die Lesum führenden Pass aus dem herzoglichen in das städtische Gebiet. Seine Reiter schweiften seitdem bis vor die Thore der Stadt, jeden Augenblick musste dieselbe einen Ueberfall gewärtigen.

Allein zu rechtem Ernst liess es die Königin Christine nicht

kommen. Um nicht die am Weserhandel interessirten Staaten in den Harnisch zu bringen, verbot sie eine regelrechte Belagerung der Stadt, und ihr Wunsch, die Krone in Frieden niederzulegen, zwang dem Grafen Königsmarck Zurückhaltung auf.

Wurden dadurch die militärischen Chancen verdorben, so verschlechterte die Schroffheit der stadischen Regierung die politische Situation. Denn indem dieselbe der niedersächsischen Kreisreform die grösste Lauheit entgegensetzte und auf den Hildesheimer Bund um so heftiger pochte, je argwöhnischer das braunschweigische Haus sich davon zurückzog und Erledigung der Kreisreformen begehrte, trieb sie dasselbe durch Ablehnung seiner Mediation in dem bremischen Streit zum einseitigen Abschluss einer ursprünglich auf Schwedens Beitritt berechneten Allianz mit Brandenburg.

Die schiefe Lage Königsmarck's machte dem Rath und der Bürgerschaft von Bremen neuen Muth. Durch nächtlichen Ueberfall eroberten sie die Burg zurück und erstürmten die Schanzen bei Vegesack. Dann wurde Verden überrascht und das Schloss von Thedinghausen zur Capitulation gezwungen, und die schwedischen Aemter und Unterthanen hatten die Schatzung des bremischen Territoriums zu entgelten.

Christinens Nachfolger, Karl X., war jedoch nicht der Mann, solche Misserfolge mit Gleichmuth hinzunehmen oder gar die Einmischung eines Dritten zu dulden. Es trug daher für Bremen nichts aus, dass hier die Generalstaaten ihre Mediation anboten, dort Kaiser und Reich dem Herzog von Zelle und dem Bischof von Münster die Commission, den bremischen Streit zu schlichten, auftrugen. Die Spannung im Osten aber, welche aus der Opposition des Polenkönigs gegen die Thronfolge Karls X. erwuchs, war für denselben nur ein Antrieb mehr, den bremischen Krieg durch kräftige Herstellung der schwedischen Waffenehre rasch zu Ende zu führen. Indem er daher sowohl die Reichscommission als auch jede freund-nachbarliche Interposition zurückwies und anfangs nur den Städten Hamburg und Lübeck, später auch den Generalstaaten eine nicht präjudicirende Vermittlung zugestand, schickte er dem Grafen Königsmarck Verstärkungen, die denselben befähigten, die Burg zurückzuerobern und sein Uebergewicht im Felde wieder herzustellen.

Diesen Augenblick nahm der Kurfürst von Brandenburg wahr, um im Verein mit Hamburg und Lübeck dem Rathe von Bremen die Hoffnungslosigkeit eines unnachgiebigen Widerstands vorzustellen. Indem er andererseits der stadischen Regierung gegenüber die kaiserliche Commission als etwas verfehltes behandelte und das gemeinsame protestantische Interesse in den Vordergrund stellte, gewann er deren Ohr um so leichter, weil Schweden mit ihm in dem bevorstehenden polnischen Kriege zu rechnen hatte. So kam ein Waffenstillstand zu Stande, der das ganze bremische Territorium ausserhalb der Stadt und ihrer Vorstädte in schwedischen Händen beließ.

Der Reichsrath Schering Rosenhan, der eben damals auf dem Kriegsschauplatze eintraf, hatte allerdings von seinem König die stricte Weisung, sich auf keinen Stillstand, sondern nur auf Frieden einzulassen. Allein die Bedingungen jenes Stillstands waren für Schweden zu vortheilhaft, um ohne weiteres wieder hingegeben zu werden. Und wenn auch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, von der Sorge geängstigt, dass Karl X. den Bogen so hoch wie möglich spannen und, Meister von Bremen, ein Absehen auf die Jülichischen Lande werfen möchte, alles aufboten, ihm ihre Mediation bei der Unterhandlung mit den Bremern aufzudrängen, so bewahrte sie doch der Einfluss Brandenburgs, dem sie gerade jetzt sich vertrauensvoll in die Arme warfen, vor dem vorwärts treibenden Kriegseifer des Bischofs von Münster.

Das Resultat dieser Complicationen war, dass der Austrag des Streites über die Reichsfreiheit von Bremen vertagt ward. Immerhin aber erlangte Schweden mehr, als die Stadt jemals hatte zugestehen wollen. Obgleich die Frage der Reichsunmittelbarkeit offen gelassen wurde, versprach doch die Stadt im Stader Vergleich vom 28. November (8. December) 1654, dem König als Herzog von Bremen denselben Huldigungseid wie dem letzten Erzbischof zu leisten, trat einige Stücke ihres Territoriums gänzlich ab, erkannte über andere wenigstens die Hoheit des Königs an und musste geschehen lassen, dass sogar die Territorialhoheit über ihre vier Gohen für controvers erklärt und zu weiteren Tractaten ausgestellt ward. Was aber die Hauptsache war, die der Krone Schweden zuerkannten Hoheiten und Gerechtigkeiten

boten derselben eine Handhabe, um den Streit bei jeder Gelegenheit zu erneuern. Und der König machte aus diesen Hintergedanken kein Hehl. Als ihm das Haus Braunschweig-Lüneburg seine Gratulation zum Frieden darbrachte, gab er dem Gesandten das Wort zur Antwort, mit dem die Comödianten sich zu verabschieden pflegten: »Die Herren wollen dies Mal so vorlieb nehmen, auf ein ander Mal wollen wir es noch besser machen«.

Schon der schwedisch-polnische Krieg, um deswillen der König den Streit mit Bremen vertagt hatte, führte neue Gefahren für die Stadt herauf. Denn als Dänemark die Bedrängniss Karls X. in Polen ausnutzte, um die schwedischen Elb-Weserlande zu überziehen, liess sich Bremen mit Dänemark in geheime Unterhandlungen ein. Nur der unaufhaltsame Siegeszug des Schwedenkönigs, vor dem das dänische Heer wie Spreu im Winde zerstob, bewahrte die Stadt davor, den Feinden Schwedens offenen Vorschub zu leisten. Sie eilte, den Unwillen des Königs durch demüthige Deprecation zu beschwichtigen, und der Tod befreite sie von ihrem gefährlichsten Widersacher.

Der Tod Karls X. bezeichnet den Wendepunkt in dem Kampfe um die bremische Reichsfreiheit.

Es schien zwar, als sollte sich daran ein neues Unheil knüpfen. Denn da die Stadt die Trauerceremonien für den Verstorbenen unterliess, dagegen dem Kaiser Leopold die Huldigung als freie Reichsstadt leistete, war der Conflict sofort wieder lebendig. Wiederum stellte Schweden auf dem Reichstag den Antrag, die Stadt von Sitz und Stimme auszuschliessen; wiederum trat der Kaiser für dieselbe ein und rief zu ihrem Schutze das Kurcollegium und die Niederkreise des Reiches auf. Da indessen die Stockholmer Regentschaft eben damals mit den alten Vertheidigern der Weserfreiheit, mit Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, in Unterhandlung engerer Bündnisse stand, so nahm sie den Tod Karls X. zum Anlass, um für den minderjährigen Sohn desselben nicht die dem Vater auf Grund des Stader Vergleichs geleistete Huldigung, sondern den Unterthaneneid von der Stadt, die man Unsere Stadt titulte, zu verlangen, und beschloss, als Bremen sich dessen weigerte, den Krieg (29. Juli 1665). »Nun oder nie!« rief der Reichskanzler

aus, und der Reichsfeldherr Graf Wrangel zog Truppen vor Bremen zusammen.

Allein die Stockholmer Regentschaft war doch von vorn herein nur mit halbem Herzen bei diesem Krieg. Nicht die Prä tensionen der Krone gegen alle Welt zu verfechten, sondern Subsidien von den kriegführenden Mächten zur Unterhaltung des Heeres, auf dem die Grossmachtstellung der Krone beruhte, zu gewinnen, war die eigentliche Absicht, in der man die Waffen gegen Bremen erhob. Man war mit England gegen die Niederlande alliirt, hoffte zugleich aber auch von Frankreich neue Subsidien zu erhandeln, indem man die Waffen zeigte, ohne doch thätigen Antheil an dem holländisch-englischen Kriege zu nehmen. Es rächte sich aber auf der Stelle, dass keine zielbewusste und thatkräftige Persönlichkeit an der Spitze der in sich selbst uneinigten Regentschaft stand. Indem man nämlich den Angriff auf Bremen zum Deckmantel anderer Zwecke nahm, liess man sowohl den Erbfolgekrieg im Hause Braunschweig-Lüneburg als auch die Erhebung des Bischofs von Münster gegen Holland ungenützt vorübergehen und verpasste den rechten Moment, Bremen ohne Widerspruch der benachbarten Reichstände zu überfallen und mit schwedischer Garnison zu besetzen. Erst hemmte der Mangel an Geld die Rüstung, dann fiel die Regentschaft, zwischen den Gegensätzen der europäischen Mächte und der deutschen Staaten mit planloser Begehrlichkeit hin und her schwankend, dem Feldherrn in den aufgehobenen Arm. Als sie endlich, nachdem alle Complicationen zerronnen waren, ohne die ersehnten Subsidien einzutragen, mit dem bremischen Kriege Ernst zu machen begann, um die durch die lärmenden Rüstungen verpfändete Ehre der Krone einzulösen, musste sie erleben, dass die am Weserstrom interessirten Potenzen, nicht mehr gebunden durch die beim Beginn des Angriffs auf Bremen vorhandenen Verwickelungen, für Bremen intervenirten. So fiel die geldbedürftige und ziellose Halbheit dieses Angriffs auf die Regentschaft zurück.

Um der dem europäischen Ansehen der Krone präjudicirenden Reichscommission zu entgehen, die wiederum vom Kaiser und Reich beliebt und den Kurfürsten von Brandenburg und Köln, dem Bischof von Paderborn und dem Hause Braunschweig-

Lüneburg, sowie den Städten Köln und Lübeck zuerkannt ward, wusste sich die Regentschaft, im Bewusstsein ihrer unzulänglichen und verfahrenen militärischen und politischen Situation, nicht anders zu helfen, als dadurch, dass sie selbst die vorher verschmähte nachbarliche Vermittlung des Kurfürsten von Brandenburg und der Lüneburger herbeirief und ohne weiteres auf die Absicht, Bremen mit schwedischer Garnison zu belegen, verzichtete.

Die Unterhandlungen, die durch den ganzen Sommer des Jahres 1666 theils zu Stade, theils in den Quartieren des Grafen Wrangel vor Bremen geführt wurden, spitzten sich auf die Alternative zu, ob Bremen den Namen einer reichsfreien Stadt behalten, aber der Ausübung der Reichsstandschaft entsagen oder den Namen preisgeben, dafür jedoch verschiedene Zuständigkeiten einer freien Stadt behalten sollte. Wrangel wollte nur auf den letzten Weg eintreten. Allein weder Bremen noch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg waren dafür zu gewinnen. Sie könnten sich nicht aus dem Buche des Lebens austilgen lassen, erklärte der Stadtrath, und im Hause Braunschweig-Lüneburg hiess es, Schweden würde in einer Stunde mehr befehlen, als Bremen in zwanzig Jahren zu leisten vermöchte. Fiel mit dem reichsstädtischen Prädicat der Rechtstitel reichsständischer Interventionen dahin, so wäre die der Stadt belassene Autonomie doch über kurz oder lang von schwedischer Landeshoheit absorbirt. Daher beharrte, auch als Wrangel der braunschweig-lüneburgischen Mediation nachgebend die Immediätsfrage suspendirte und mit einer Satisfaction und Assecuration seitens der Stadt sich begnügen wollte, der Rath in seinem Widerstand, und die Bürgerschaft gelobte, Gut und Blut an die Freiheit zu wagen.

So begann der den ganzen Sommer hingeschleppte Krieg im September mit vollem Ernst. Hatte Wrangel bisher nur das städtische Territorium auf der rechten Weserseite überzogen und durch die Correspondenzlinie seiner Quartiere vor Arbergen bis Grambke die Altstadt umschlossen, so legte er jetzt seine Völker auch auf die linke Seite, entriss der Stadt den Warthurm und Kattenthurm, zwei Bollwerke, welche die Strasse ins Hoyasche beherrschten, verschanzte die Dörfer Habenhausen und Lankenau

und umschloss von diesen beiden Hauptlagern aus auch die Neustadt mit seinen Posten. Die beiden Einschliessungslinien wurden durch zwei Schiffbrücken, die eine oberhalb, die andere unterhalb Bremens, mit einander verbunden, so dass der Stadt die Zufuhr zu Wasser und zu Lande gesperrt und die Blokade wirksam wurde.

Machten diese Operationen den Rath von Bremen zur Nachgiebigkeit geneigt, so regten sie dagegen das Haus Braunschweig-Lüneburg zu bewaffnetem Dazwischentreten auf. Denn während Brandenburg vorsichtig zurückhielt, entflamte Graf Waldeck, der seit dem braunschweigischen Erbfolgekriege in engste Beziehung zu dem Herzog Georg Wilhelm von Zelle getreten war, diesen und den Kurfürsten von Köln für den Gedanken, Bremen zu retten und die Schweden womöglich ganz aus Deutschland zu verjagen. Die Hoffnung auf diesen Entsatz hob in der Stadt den Schrecken der Beschiessung auf.

Indem nun einerseits der Herzog von Zelle und sein Bruder, der Bischof von Osnabrück, im Bunde mit Kurköln sich rüsteten und die zögernden Verwandten, die Herzoge von Hannover und von Wolfenbüttel, zu gleichmässiger Action vorwärts trieben, andererseits aber auch die Stockholmer Regentschaft, alle bisherigen Zugeständnisse zurücknehmend, sich aufraffte, wurde die bremische Frage brennend. Die lüneburgischen Herzoge alarmirten Kreis und Reich, sperrten den aus Pommern herbeimarschirenden Verstärkungen des schwedischen Feldherrn den Durchzug durch ihr Gebiet und stellten gegen das etwa 7000 Mann starke Belagerungsheer eine durch kurkölnischen Zuzug auf ungefähr 16000 Mann anwachsende Entsatzarmee zwischen Nienburg an der Weser und Rethem an der Aller auf, während ein kleineres Corps noch vom münsterschen Krieg her in Ostfriesland stand und von dort her eingreifen konnte, sobald Zuzug von den Generalstaaten eintraf. Zugleich wurde eine Diversion der in Schlesien stehenden Völker des Kaisers gegen schwedisch Pommern ins Auge gefasst, und der Kaiser trug zu diesem Zweck dem Kurfürsten von Brandenburg das Generalat über die Reichsarmee an. Dieser aber entschloss sich in solcher Lage zur Unterzeichnung der seit langem unterhandelten Quadrupelallianz, welche die Generalstaaten, der

unbequemen Freundschaft Frankreichs sich entwindend, mit Dänemark, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg aufrichteten, um die Krone Schweden in Schach zu halten (25. Oct. 1666).

So fand sich Wrangel auf einmal in der misslichsten Lage. Er vermuthete zwar, »dem Kaiser den Böhmerwald zittern zu machen«, und hätte sich am liebsten gleich auf die lüneburgischen Lande gestürzt. Allein die Regentschaft verbot ihm solches Abenteuer, und er musste unter dem Druck der kurkölnisch-lüneburgischen Intervention der bedrängten Stadt einen Waffenstillstand gewähren und sich zur Wiederaufnahme der Friedenstractaten auf der Basis einer Suspension der Immediätsfrage verstehen.

Die Tractaten führten durch die rastlosen Bemühungen der kurkölnisch-lüneburgischen Gesandtschaft zu einer Verständigung in den meisten Punkten. Nur den Anspruch der Krone Schweden auf die Territorialhoheit über die bremischen Gohlen hielt Wrangel unbedingt fest und benutzte denselben, um die Tractaten in der Hoffnung auf eine Intervention Frankreichs, die er selbst sowohl wie die Regentschaft eifrigst betrieb, hinauszuziehen. In der That kündigte Ludwig XIV., dessen Zirkel die Quadrupelallianz störte, den an der bremischen Frage beteiligten Höfen seine Mediation an.

Eben dieses gab den Ausschlag. Um Wrangel zum Frieden zu zwingen, ehe der französische Bevollmächtigte auf dem Kriegsschauplatze eintraf, wurde die lüneburg-kölnische Entsatzarmee aus ihren Cantonnements bei Rethem auf die linke Weserseite bis nach Thedinghausen vorgeschoben, so dass Wrangel seine gesammte Streitkraft südlich von Bremen bei dem Dorfe Habenhausen concentrirte. Zugleich aber machte auch Holland Truppen zum Marsche nach Ostfriesland bereit, und der Kurfürst von Brandenburg stellte im Mindenschen ein Corps zur Unterstützung der Allirten auf, während er zugleich durch seine mässige, der Krone Schweden einen erträglichen Frieden verbürgende Theilnahme an dem Mediationsgeschäft auf den schwedischen Feldherrn diplomatisch einwirkte.

So kam unter dem Druck der für Bremen intervenirenden Staaten am 25. November 1666 der Friede von Habenhausen zu Stande, eine Besiegelung der bremischen Reichsfreiheit. Die

Opfer, welche die Stadt dafür brachte, ihr Verzicht auf die werthlose niedersächsische Kreisstandschaft und ihre Verpflichtung, den zwölften Theil der dem Herzogthum Bremen obliegenden Quote von Reichs- und Kreissteuern zu übernehmen, diese Opfer fielen doch gegen die Behauptung der Reichsfreiheit und der Landeshoheit über ihre Gohen nicht ins Gewicht. Die wichtigste Bestimmung aber, die Suspension der Standschaft Bremens auf dem Reichstage bis zum Jahre 1700, trat, da dieselbe erst nach Schluss des damaligen Reichstags wirksam werden sollte, der Reichstag aber wider die damaligen Erwartungen permanent blieb, überhaupt nicht in Kraft.

Als der französische Gesandte eintraf, war der Friede fertig. Ein Pöbeltumult, der sich in Bremen wider den schwedischen Staatsrath Speckhahn, einen ehemaligen Bürgermeister der Stadt, erhob, führte zwar noch einmal einige Weiterungen herbei. Indessen die Mediatoren liessen kein ernstliches Zerwürfniss aufkommen, der Habenhauser Friede blieb gewahrt.

So endete der Krieg um Bremens Reichsfreiheit.

Man wird der ausdauernden Tapferkeit der Bürgerschaft und der diplomatischen Rührigkeit des Rathes, insbesondere des Syndicus Wachmann, der die Seele dieses Freiheitskampfes war, die Anerkennung nicht versagen. Verständlich aber wird der Verlauf des Kampfes erst aus den auswärtigen Complicationen, die, wie gezeigt, von fern und nah eingreifend die schwedische Regentschaft zwangen, den von Karl X. schon zur Hälfte erungenen Sieg wieder herauszugeben. Indem so vor ganz Europa, nach dem Ausdruck eines Zeitgenossen, offenbar wurde, »dass die Schweden für sich allein schwache und ohnmächtige Leute sind«, wurde der künstlichen Grossmachtstellung der Krone Schwedens durch den vergeblichen Kampf gegen Bremens Reichsfreiheit der erste empfindliche Abbruch gethan. Darin liegt die europäische Tragweite dieses letzten grösseren Städtekriegs.

Opfer, welche die Stadt durch brachte ihr Verzicht auf die weltliche
 loss nichtswürdige Krönungsfeier und ihre Verpfändung
 den zweiten Theil der dem Herzogtum Bremen obliegenden
 (denn von Reichs und Kreisräthen zu überreichen, diese Opfer
 noch hoch gegen die Behauptung der Reichskirchen und der
 Landeshochzeit ihrer Götzen nicht im Gewicht. Die wichtigste
 Bestimmung aber, die Suspension der ständischen Bremsen zu
 dem Reichstage bis zum Jahre 1700, trat, da dieselbe erst nach
 Schluss des damaligen Reichstags wirksam werden sollte, der
 Reichstag aber wider die damaligen Erwartungen permanent
 blieb, überhaupt nicht in Kraft.

Als der französische Gesandte eintraf, war der Friede fertig.
 Ein Föderat, der sich in Bremen wider den schwedischen
 Statthalter Speckhals, einen ehemaligen Bürgermeister der Stadt,
 erhob, führte zwar noch einmal einige Welterwartungen herbei,
 jedoch die Mediatoren ließen kein ernstliches Verwehren
 abgeben, der Kaiserlicher Friede blieb gewahrt.

So endete der Krieg um Bremen Reichsthal.
 Man wird der ausstehenden Tapferkeit der Bürgerwehr und
 der diplomatischen Klugheit des Rathes, insbesondere des
 Johanns Wichmann, der die Sache dieses Friesenlandes war,
 die Anerkennung nicht versagen. Verständlich aber wird der
 Verlauf des Kampfes erst aus den aussergewöhnlichen
 Umständen, von fern und nah angehend die schwedische
 Republik zu zwingen, den von Karl X. schon zur Hälfte er-
 ringenen Sieg wieder herauszugeben. Indem so vor Karls
 Tode, nach dem Ausdruck eines Zeitgenossen, offenbar wurde,
 dass die Schweden für sich allein schwache und ohnmächtige
 Leute sind, wurde der künstlichen Grossmacht der
 Kaiser Schweden durch den vergeblichen Kampf gegen Bremen
 Reichsthal der erste empfindliche Abbruch gethan. Darin
 liegt die europäische Tragweite dieses letzten bremischen
 Kampfes.

SEVEN UND SEVENTICHT HENSEN

VI.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

VI
KLEINERE MITTHEILUNGEN

I.

SEVEN UND SEVENTICH HENSEN.

VON

KARL KOPPMANN.

Der gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Wattenbach verdanke ich die Abschrift eines Blattes im Cod. Lat. fol. 210 auf der Königl. Bibliothek zu Berlin, das sich als Bruchstück einer Supplik zu Gunsten eines lübischen Propsten Johann zu erkennen ergibt. Die Handschrift enthält viele Stücke, welche sich auf das Schisma und die Wahl Urban VI beziehen; derselben Periode gehört auch diese Supplik an, deren Anfang durch das Ausschneiden von Blättern verloren gegangen ist. Die Schrift ist verblasst und die feinen Striche sind oft nicht mehr sichtbar.

f. 69: *proconsules et consules dicte civitatis, qui pro majori parte in tercio gradu consanguinitatis sunt conjuncti, perturbarentur et verecundarentur, quia pro maxima verecundia reputatur in partibus illis, ubi aliquis a possessione debet expelli, qui per tanta tempora possedebat juste et canonice et semper vigore confirmacionis sedis apostolice.*

Item, *pater reverendissime, cum ipsa civitas Lubicensis est magna et potens, non habens aliquem dominum temporalem vel spirituales super se nisi dominum imperatorem, et est capud et principalis civitas septuaginta septem magnarum civitatum, que habent et per longa tempora habere consueverunt unam ligam seu confederacionem inter se, proprie henza nuncupatam, ita, pater reverendissime; quidquid tangit illam civitatem Lubicensem vel aliquam de istis, tangit omnes alias, que de liga*

hujusmodi existunt, et ubi declinat ipsa civitas, omnes civitates declinabunt¹⁾ et declinant; et non solum iste civitates, sed eciam ista tria regna, videlicet Norwegie²⁾, Dacie et Zwecie. Unde timendum est, pater reverendissime, si dicta reservacio sorciatur effectum, quod Deus propter suam misericordiam dignetur avertere, intollerabilis error in partibus illis oriretur³⁾, quia quamplures homines dictum dominum Johannem . . . prepositum reputant. Item⁴⁾ dictus Johannes prepositus ab omnibus, qui sciunt nomen suum, justus, rectus, ymmo a quampluribus sanctus reputatur et creditur, et si ipse vellet, proconsules, consules et commune dicte civitatis se opponerent, et si ipsa civitas rebellizaret, tota illa patria et eciam illa tria regna et provincia Rigensis⁵⁾ sequerentur civitatem Lubicensem predictam, quia dicti proconsules et consules quamplures litteras ab antipapa habuerunt, quibus pro adhesionem multum instetit, quod idem dominus prepositus una cum capitulo suo semper inpedivit et inpedit.

Quare, reverendissime pater, inspicere dignemini oculis misericordie, nedum dictum dominum prepositum, sed ed dictam ecclesiam Lubicensem, que sub ejus regimine multis annis feliciter stetit, et sanctissimum in Christo patrem et dominum nostrum supradictum informare, ut dictam reservacionem revocet et casset, qui, si informatus fuisset, quod dictus dominus prepositus tam diu in possessione resedisset, dictam reservacionem non dedisset.

Die Supplik hat demnach zur Voraussetzung, dass die Präpositur eines Johann von Seiten des Papstes Urban VI beanstandet worden ist, ist gerichtet an einen hohen geistlichen Würdenträger und bezweckt, durch Vermittelung desselben von Urban die Aufhebung der Beanstandung zu erlangen. Dem Empfänger wird deshalb in dem verloren gegangenen ersten Theile auseinander gesetzt sein, dass Johann die Präpositur auf kanonischem Wege erlangt, in derselben vom Papste bestätigt und sie so und so lange besessen habe; der zweite Theil ent-

1) declinabant.

2) Norwigie.

3) oritur.

4) ipsum.

5) et — Rigensis übergeschrieben; R undeutlich.

wickelt, dass es bei dem vorhandenen Schisma auch politisch nicht gerathen sein würde, Johann die Anerkennung zu versagen. Dies nämlich würde, weil es in jener Gegend für eine grosse Schmach gilt, wenn jemand seines rechtmässigen langdauernden Besitzes entsetzt werden sollte, auch den Bürgermeistern und Rathmannen Lübecks, die grössten Theils im dritten Grade (unter einander) verwandt sind, zur Verwirrung und Schmach gereichen. Lübeck aber ist eine grosse und mächtige Stadt, die keinen weltlichen oder geistlichen Herrn über sich hat ausser dem Kaiser, und ist das Haupt und der Vorort von 77 grossen Städten, die durch einen Bund, der die Hense heisst, unter einander dergestalt verbunden sind, dass dasjenige, was Lübeck oder eine andere Stadt betrifft, alle übrigen mitbetrifft, und dass wenn solche Stadt (von Urban) abfällt, alle übrigen ebenfalls abfallen, und nicht nur alle diese Städte, sondern mit ihnen auch die drei Reiche Norwegen, Dänemark und Schweden. Propst Johann erfreut sich bei Allen eines hohen Ansehens; wenn er wollte, so würden Bürgermeister, Rathmannen und Gemeinde Lübecks zu der Gegenpartei übertreten, und Lübeck würden jene ganze Gegend und die genannten drei Reiche, sowie auch die Kirchenprovinz Riga nachfolgen, denn der Gegenpapst hat sich in vielen Briefen bemüht, Lübeck für sich zu gewinnen, und Propst Johann und sein Kapitel sind diejenigen gewesen, die dies immer verhindert haben und noch verhindern.

Da das Schreiben in die Zeit Urbans gehört, so ist die ungefähre Zeitbestimmung 1378—1389 gegeben. Eine feste chronologische Bestimmung und eine sichere Ermittlung der Persönlichkeit dieses Propsten Johann, von dessen Anerkennung durch Urban nach der Darstellung der Supplik wiederum die Anerkennung des Papstes von Seiten der 77 Hansestädte, der drei nordischen Reiche und der Provinz Riga abhängig sein könnte, scheint bei dem Dunkel, das über die Würdenträger der Lübschen Kirche in der betreffenden Zeit herrscht, vorläufig unmöglich zu sein.

Bischof Bertram Kremon war nach Detmar 1377 zur Zeit der Zwölften¹⁾, nach dem Memorienbuch der Lübeckischen Kirche Jan. 5²⁾ gestorben. In seine Stelle wurde erwählt her

¹⁾ Grautoff I, S. 305.

²⁾ Leverkus I, S. 137.

Johan Klendenst, de was deken gewesen. Als aber Klenedenst seiner Bestätigung wegen zu Hofe fuhr und in Prag ankam, erfuhr er, dass der Papst einen Bischof ernannt habe, und kehrte darauf heim. Dieser neue Bischof war Bruder Nikolaus Ziegenbock vom Predigerorden; er kam nach Lübeck zwischen Aug. 15 und Sept. 8, blieb aber nicht lange hier, weil er vom Papst (1379 März 19) das Bisthum Meissen erhielt¹⁾. Eine von ihm in Lübeck ausgestellte Urkunde datirt von 1377 Okt. 1²⁾.

Der Nachfolger des Nikolaus war Konrad von Geisenheim. Er kam nach Lübeck 1379 Apr. 29 und sang Mai 19 seine erste Messe³⁾. Vikar des abwesenden Bischofs war 1380 Juni 15 sein Bruder Johann von Geisenheim, Kanoniker zu St. Andrea in Worms, 1384 März 26 und Juni 16 ein Johannes prepositus⁴⁾. Konrad von Geisenheim starb 1386 Jun. 18⁵⁾ oder nach anderer Nachricht⁶⁾ Mai 30.

In Konrads von Geisenheim Stelle wurde erwählt her Johan Clenedenst, der auch vorher gekoren war, als von der Kurie ein anderer Bischof gesetzt wurde⁷⁾; Sonntag Nov. 18 erhielt er im Dom zu Lübeck die Weihe⁸⁾, urkundete 1387 Febr. 5⁹⁾ und starb 1387 Aug. 2¹⁰⁾ oder Aug. 3¹¹⁾. Er war in Lübeck geboren, aus gutem alten Geschlechte, ein wohlwollender, gelehrter und weiser Mann¹²⁾.

Johann Klenedenst, der nach Detmars Bericht 1377 nach Bertram Kremons Tode vom Dechanten zum Bischof gewählt wurde, erscheint in gedruckten Urkunden in ersterer Dignität zuerst 1363 Mrz. 1: Johannes Klenedenest decanus¹³⁾ und zuletzt

1) Grautoff 1, S. 305.

2) Lüb. U. B. 4, Nr. 341.

3) Grautoff 1, S. 310.

4) Lüb. U. B. 4, Nr. 379, 433, 436.

5) Grautoff 1, S. 336.

6) Leverkus 1, S. 137.

7) Grautoff 1, S. 336.

8) Das. 1, S. 339.

9) Lüb. U. B. 4, Nr. 477.

10) Grautoff 1, S. 341.

11) Leverkus 1, S. 137.

12) Grautoff 1, S. 341.

13) Lüb. U. B. 3, Nr. 456, S. 464.

1373 Mai 21: Johannes Clenedenst decanus¹⁾. Die Urkunde von 1380 Jun. 15, in welcher des Johann von Geisenheim als Vikar seines Bruders erwähnt wird²⁾, ist ausgestellt von Johannes prepositus, Johannes decanus totumque capitulum. 1384 Mrz. 26 urkundet Johannes Dei gracia prepositus, vicarius Conradi episcopi generalis³⁾, Mai 26 Johannes en provest, Erhardus ein dekenn unnd dat mene capitel⁴⁾, Jun. 16 Johannes Dei et apostolice sedis gracia prepositus, Conradi episcopi vicarius generalis. In der Stelle des Johann Klenedenst, der urkundlich als Dechant 1373 Mai 21 zuletzt genannt wird, nach Detmars Bericht diese Dignität aber noch 1377 innehatte, erscheint also 1384 Mai 26 ein Erhard als Dechant. In dem neben ihm genannten Propsten Johann findet Wehrmann den früheren Dechanten Johann Klenedenst wieder, und da derselbe Propst Johann Jun. 16 Generalvikar des Bischofs Konrad war, so erklärt er zweifelsohne richtig den Mrz. 26 genannten Propsten Johann, der sich ebenfalls als Generalvikar des Bischofs bezeichnet, gleichfalls für Johann Klenedenst. Der bisherige Dechant ist also vor 1384 Mrz. 26 und nach 1377 in die Dignität des Propsten aufgerückt. Zweifelhafter verhält es sich damit, wie die beiden Johann, die 1380 Jun. 15 als Propst und Dechant neben einander genannt werden, aufzufassen sind. Wehrmann hält den Dechanten für Johann Klenedenst, den Propst für einen weiter nicht bekannten Johann, lässt also Klenedenst zwischen 1380 Jun. 15 und 1384 Mrz. 26 zum Propsten aufrücken. Eine gütige Auskunft des Grossherzogl. Archivs in Oldenburg, die ich der freundlichen Vermittelung des Herrn Bibliothekars Dr. Lübben verdanke und nach welcher Mag. Johannes Clenedenst in Urkunden des Bisthums Lübeck von 1340—1362 als canonicus, von 1369—1381 als decanus genannt wird, bestätigt diese Auffassung. Johann Klenedenst war also Domherr von 1340—1362, Dechant von 1363—1381, wurde Propst zwischen 1381 und 1384 und Bischof 1386. So nahe es aber auch liegen mag, ihn für den Propsten Johann der

1) Lüb. U. B. 4, Nr. 198.

2) Das. 4, Nr. 379.

3) Das. 4, Nr. 433.

4) Das. 4, Nr. 435.

Supplik zu halten, so kann doch der unbekante Johann in der Urkunde von 1380 Jun. 15 ebenfalls Anspruch darauf erheben.

Die Thätigkeit des Propsten Johann für Urban wird dadurch zu erklären sein, dass derselbe für den von Urban ernannten Konrad von Geisenheim Partei nahm. Das Bisthum Lübeck, berichtet Detmar zu 1380, war von Urban an Konrad gegeben, von dem Gegenpapst Klemens einem andern Namens Wittenborch; der verbreitete heimlich seine Ernennungsurkunde, denn öffentlich wagte er sich nicht zu zeigen; aber es half ihm nichts. Zu Konrad von Geisenheim muss nun freilich Johann Klenedenst, der 1384 für ihn das Generalvikariat führt, in guten Beziehungen gestanden haben; aber das beweist natürlich Nichts gegen den 1380 Jun. 15 die Präpositur bekleidenden Johann.

Was mich aber veranlasst, für dieses vorläufig nicht näher zu datierende Fragment einen Platz in den Hansischen Geschichtsblättern zu beanspruchen, ist der Umstand, dass in demselben von 77 Hansestädten die Rede ist.

Seeven und seventigh hensen
hefft seeven und seventigh gensen;
wo my de gensen nicht en bitten,
na de henssen frage ick nich en schitten.

Diesen durch seine volksthümliche Derbheit allgemein bekannt gewordenen Spottvers, den König Waldemar, als ihm die Absagebriefe der Hansestädte gebracht wurden, denselben zur Antwort zurückgeschrieben haben soll, theilt der unbekante Verfasser des von 1268 bis 1520 reichenden *Chronicon Danorum* (Langebek 6, S. 228) mit, dessen Arbeit Peter Olai in seiner *Chronica regum Danorum* (das. 1, S. 135) ausgeschrieben hat. Eine Schätzung der Hansestädte auf 77 ist mir sonst im 14. Jahrh. urkundlich nirgends vorgekommen und ich habe deshalb immer geglaubt, dass der Vers von den 77 hensen erst in einer späteren Zeit entstehen konnte, wo wenigstens eine ähnliche Bezeichnung des hansischen Städtevereins, »die 73 Städte«, in Gebrauch gekommen war. Unser Fragment aber liefert den Beweis, dass man wirklich schon im 14. Jahrhundert und zwar in Lübeck selbst die Zahl der verbündeten Städte auf 77 schätzte oder doch die Zahl 77 gebrauchte, um die ungezählte Menge der Theilnehmerinnen des Städtevereins auszudrücken und anschaulich zu machen.

II.

HANSISCHES AUS DEM XVI. JAHRHUNDERT IN PARIS.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Als ich im Frühling 1882 auf meiner zweiten Hansefahrt durch Frankreich den deutsch-französischen Begegnungen auf dem Gebiete des Handels nachging, beschäftigte ich mich, wie in der Natur meiner Aufgabe lag, vorwiegend mit den älteren Perioden bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Für das eigentliche Mittelalter wurden interessante Resultate gewonnen, über die ich an einem andern Orte berichten werde. Ich dehnte meine Forschungen so weit aus, dass der erste Fortsetzer des hansischen Urkundenbuchs auf neue Untersuchungen in dem Nationalarchiv zu Paris verzichten kann und sich allein auf die nordfranzösischen Archive einzulassen hat, an erster Stelle auf das unerschöpflich reiche gräflich flandrische, bzw. flandrisch-burgundische, welches in dem Departementalarchiv zu Lille unter der sachkundigen und stets dienstbereiten Führung des Mr. Abbé Dehaisnes mit Erfolg benutzt wird. In Paris, wo die hansische Forschung nunmehr lange Zeit nicht wieder anzuklopfen braucht, arbeitete ich neben den älteren Perioden auch die der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf, welche durch wenige direkt hansische Dokumente vertreten ist. Ich theile sie hier mit zu gelegentlicher Verwerthung. Sie finden sich sämmtlich in dem Trésor d. chartes J 995 des Nationalarchivs und sind verhältnissmässig von so geringem Belang, dass Regesten genügen werden.

- 1) 1519 (ipso die Crispini et Crispiani [!]) Oktober 25. Lübeck an den König Franz von Frankreich: bittet um Gerechtigkeit und Ersatz für die Güter, welche die dem Dänenkönig Christiern in das Baltische Meer gesandte französische Hilfsflotte lübischen Kaufleuten auf der Rückkehr aus Norwegen in den norwegischen Gewässern abgenommen hat.

Or., Pgm. m. Siegel. N. 3.

- 2) 1520 Juli 19. Lübeck an den König Franz von Frankreich: beklagt sich in ähnlicher Weise über Gewaltthaten der französischen Hilfsflotte gegen Schweden an Hansen und beglaubigt den Magister Nicolaus Koppenhagen als Vertreter der geschädigten Kaufleute beim König.

Or., Pgm. m. S. N. 4.

- 3) 1522 April 2. Lübeck und die Sendeboten der andern wendischen Städte an König Franz: bescheinigt den Empfang der königlichen Briefe an die Oratores Anze Theutonice über die Klagen Danzigs wegen Raubs; will die neuerdings bestätigte Freundschaft zwischen Frankreich und der Hanse erhalten wissen und bittet um Entschädigung.

Or., Pgm. m. S. N. 5. Der Hansetag, von welchem das Schreiben ausgesandt worden, ist wohl der des 2. Januar 1522 (vgl. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1877, Nachrichten S. XXIV), nicht der, welcher am 27. April begann.

- 4) 1536 Sept. 11. Protokoll über eine Verhandlung zu Boulogne s. m. betr. Ueberfall eines Kauffahrers von Danzig auf dem Wege nach Hamburg durch ein Schiff der Stadt Boulogne.

Or., Papier, französisch. N. 13.

- 5) 1536 Sept. 23. Die in Lübeck versammelten wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg an König Franz: erklären, dass er in seinem Kampf mit dem Kaiser von den Hansestädten nur gutes zu erwarten habe, dass sie beschlossen den unterbrochenen Handelsverkehr wie nach England so nach

Frankreich wieder aufzunehmen, und bitten um Handelschutz für die Bürger der Hansestädte.

Or., Pgm. m. S. N. 14.

- 6) 1536 Sept. 26. Dieselben beklagen sich im Anschluss an das vorige Schreiben auf besonderen Wunsch von Hamburg über Seeraub beim Verkehr nach Boulogne unter Berufung auf die Privilegien der französischen Könige Ludwig [XI] und Karl [VIII von 1483 Sept.].

Or., Pgm. m. S. N. 15, 16.

- 7) 1536 (in vigilia s. Catherine) November 24. Lübeck beklagt sich ebenso mit Rücksicht auf einen Bremer, weil es als Haupt der Hanse für alle Angehörigen derselben einzutreten habe.

Or., Pgm. m. S. N. 18.

- 8) 1537. Lübeck an König Franz: fordert Ersatz für ein durch Franzosen geraubtes Kriegsschiff unter Berufung auf die alte Freundschaft zwischen den Königen von Frankreich und der Hanse (cum inclitis septuaginta duabus urbibus Germanie).

Or., Pgm. m. S. N. 19. Dabei findet sich eine französische Uebersetzung auf Papier.

- 9) 1538 Juli 31. Danzig an König Franz: beklagt sich über Beraubung eines nach Lissabon bestimmten Kauffahrers von Danzig durch französische Kriegsschiffe.

Or., Pgm. m. S. Nr. 20. Ygl. dazu Damus in der Zeitschrift des westpreuss. Geschichtsvereins 5, S. 34 ff., besonders S. 37.

III.

BEAMTE DER COURT DER ADVENTURERS IN STADE.

VON

WILHELM SILLEM.

In meinem Aufsatz, Zur Geschichte der Niederländer in Hamburg von ihrer Ankunft bis zum Abschluss des Niederländischen Contracts 1605 in der Zeitschrift für hamb. Gesch. 7, S. 481—59, habe ich der engen Verbindung gedacht, in welcher die im September 1587 nach Stade gekommenen Adventurers zu der Wallonischen Gemeinde in Stade-Hamburg standen, einer Verbindung, die sich einerseits darin äusserte, dass die Adventurers den Wallonen bei der Constituirung ihrer Gemeinde [1588] mit Rath und That zur Hand gingen, die aber andererseits auch den Adventurers die Möglichkeit gegeben haben wird, trotz des kaiserlichen Gebotes von 1595 in Stade zu verbleiben. Während der ganzen Zeit von 1589—1611 werden Engländer als Getraute und als Taufzeugen im Kirchenbuche aufgeführt (a. a. O. 7, S. 562).

Bei dieser Arbeit sind mir ein paar Notizen über Courtmasters und Prediger der Court der Adventurers aufgestossen, die als bescheidenes Seitenstück zu den Nachrichten, die Lappenberg über die Kapellane der Court der Merchant Adventurers zu Hamburg (Zeitschr. für hamb. Gesch. 1, S. 309—12; 2, S. 649—51) mitgetheilt hat, hier ihren geeignetsten Platz finden dürften.

Guillelmo Milworth, courtmaistre, ist 1589 Okt. 19 Taufzeuge bei der Taufe des Marcus, Sohn des Jehann Calandrien, der 1590, 1591, 1595, 1599 Ancien in Hamburg war.

Thomas Feres, Deputé de la nation Anglaise, lieutenant du lantgrave Maurice, ist 1596 Okt. 24 Taufzeuge bei dem Sohne des Engländers Robert Broon. Ghesken, femme de Thomas Feres, courtmaistre, ist 1598 Pathin bei dem Kinde des Engländers Philipp Abney.

Mr. Johann Childerslé 1597 pasteur de l'église Anglaise.

Mr. Hart hat zweifelsohne vor ihm diese Stellung innegehabt; vgl. den Beschluss von 1589 April 30 auf Rath des courtmaistre und des Mr. Hart mit dem Beschluss von 1588 Dec. 18, den Ehrenplatz des courtmaistre und des ministre Anglais betreffend (Pratje 2, S. 255; 3, S. 322 § 14, 1). Im Protokoll von 1590 Mai 6 (Consistorialbuch) heisst es: Touchant un jour de jeusne le ministre avec l'ancien Fr. Pierrins communiqueront avec monsieur Hart, und 1590 Mai 21: Touchant le jour de jeune on se conformera aux Anglais.

Welche Stellung Johann Barquer inne hatte, ist mir unklar. 1589 Mrz. 19 heisst es von ihm: On paiera au Jehan Barquer, officier de la court Angloise un Rycksdaeler au regard de la place de nos preches et ce pour trois mois (Consistorialbuch).

IV.

DAS LIED VOM ISRAHEL.

Mitgetheilt

von

DIETRICH SCHÄFER.

Das nachfolgende Gedicht, dem unläugbar eine in der Zeit nicht allzu häufige Formvollendung eigen ist, möchte sprachlich wie historisch eine gewisse Aufmerksamkeit verdienen und den Druck rechtfertigen. Es findet sich einem Briefe beigelegt, in dem Gustav Wasa's Schreiber Wulf 1526 März 1 von Mölln aus über Ausrichtung verschiedener Aufträge an seinen König berichtete und wird jetzt im Reichsarchiv zu Stockholm bewahrt in dem vol. Åtskilliga Tyska personers bref. Es bezieht sich auf den bekannten Lübecker Kaufmann und Stockholmfahrer Hermann Israhel, in dessen Hause Gustav Wasa eine Zeitlang zubrachte und der der Hauptförderer und Urheber jener lübeckischen Unternehmungen war, denen der Schwedenkönig wesentlich mit seinem Erfolg verdankte. Charakter und Handlungsweise des Mannes erscheinen in den Quellen der Zeit vielfach in zweifelhaftem Lichte; sicher ist, dass er auch in Lübeck viele Gegner hatte. Ein sicheres Urtheil über den in den nordischen Verhältnissen eine Rolle spielenden Mann ist zur Zeit noch nicht zu fällen. Das vorliegende Gedicht bezieht sich auf einen Versuch desselben, das Hamburger Bier in einer in Lübeck angelegten Brauerei nachzuahmen; auch Gustav Wasa hat als Geschenk Hermann Israhels eine Probe dieses Versuchs zu kosten bekommen. Der Verfertiger bezeichnet sein Bier

selbst als Iserhel-Bier und sendet dem Könige am 15. Okt. 1525 eine halbe Last davon: yt sal jwer genade vol hagen. — Es bleibt zweifelhaft, wo das Gedicht entstanden ist, doch wahrscheinlich zu Lübeck; möglich allerdings auch, dass es aus Hamburg stammt.

Es ist zu bemerken, dass der Schreiber Wulf hochdeutsch zu schreiben pflegt; daher erklären sich wohl die Abweichungen vom Niederdeutschen. Der begleitende Brief kam am 25. April 1526 dem Könige zu Handen. Die Derbheit des Liedes kann wohl kaum Bedenken gegen die Publikation erregen.

Durchleuchtiger.

1. Ach Iszrahell, du Juden schweit¹⁾,
Nuwe ampte hebben sick boreit;
Sy willen bruwen Homburger byer,
Nha giricheit steit alle ire bogern.
2. Ach Iszrahell, dw barmhertige dranck,
De dy syt, dem wert de tyt langk,
Du hast nach roeck nach schmack,
Du doest dem menschen grot ungemagk.
3. Ach Israhell, du grotte fule rett²⁾,
De lude driven myt dy grotten spot.
Se voreden hoppen, watter und korn,
Dat se an dy legen³⁾ ist gantz verloren.
4. Ach Iszrahell, wo schmeckstu soe vule,
Du thuest einem to samende dat mule,
Du schmeckst als ein brandt,
Du byst gelick einem patronicken dranck⁴⁾.
5. Ach Iszrahell, who siestu uth,
Du schmeckst nicht woll und bist nicht gutt.
Dar to hebstu einen pantzer an,
Du warest dich und wilt nicht an denn mann⁵⁾.

1) Judenschweiss.

2) fule und rott sind doch wohl als Synonyme zu fassen: Du sehr verrottete Fäulniss.

3) für: leggen.

4) patronicken dranck weiss ich nicht zu erklären.

5) Doch wohl so zu fassen: Du bleibst liegen und bist nicht an den Mann zu bringen.

6. Ach Iszrahell, du bist grys und kahell,
By Homburger byr wyltu nicht halen 1);
Des somers vorlesestu dynen kyrioleis 2),
Des wynters schme[ck]stu gelichen rommelteis 3).
7. Ach Iszrahell, dy velet so vyll,
Hoppe und malt ist dat best ym spiell,
Et ist dat rechte water nicht,
Dat ist dat jene, dat dy brycht.
8. Ach Iszrahell gyff an dat spiell;
Der bruwer ist to Lubeck so viell;
Sy bruwen so lange brune und blaw,
Dem water don se grote plage.
9. Ach Iszrahell, who bistu beschoren;
Sy han gebruwen, se kluen achter den oren;
Dat will myt enen in kortt syn gedaen;
Sy verlopen pannen und wat sy han.
10. Ach Iszrahell, bedenck dich recht,
Lat to Homburge bliven de bruwer,
Und higge to Lubeck dyn moder,
Du bist doch nicht better geborn dan von ener horn.
11. Ach Iszrahell, hebbe gode nagt,
Du hebst to Lubeck nicht viell godes gebracht,
Lat bruwen dat bruwers synt;
So thuest du als ein horen kynt.
12. Ach Iszrahell, de nicht kan laezen,
De drincket dy, so schyt he in de hasen;
Dar to bedarff he water und ascken,
Dar he sich mede moge wascken.

Aleff Greverade werdt dyt nicht gern leszenn.

1) Wir würden in burschikoser Redeweise vielleicht sagen: Neben Hamburger Bier willst du nicht ziehen.

2) Der Sinn ist wohl klar: Im Sommer verlierst du deine Frische.

3) Ein in Ratzeburg gebrautes Bier. Vgl. Mittelniederdeutsches Wörterbuch unter: rummeldeus. »Nach dem Schweriner Reglement vom 23. Jan. 1727 ist der Rathskellerwirth gehalten, des Sommers beständig »rummeldeus« zum Verkauf im Keller vorrätthig zu haben«.

V.

ZU DER AUSGABE DER DORTMUNDER STATUTEN
UND URTHEILE

(Hansische Geschichtsquellen Bd. III).

Von

FERDINAND FRENSDORFF.

Von Herrn Archivar Dr. Döbner zu Hannover, der sich der Ordnung des Stadtarchivs von Stadthagen unterzogen hat, erhalte ich Nachricht von der Existenz einer zweiten Handschrift des Dortmunder Rechts in dem genannten Archive, nachdem ich schon über eine derartige in meiner Ausgabe des Dortmunder Rechts S. 352 habe Mittheilung machen können. Die Handschrift, deren Untersuchung mir Dr. Döbner freundlich gestattet hat, ist ein Quartheft 69 Blätter stark, beginnend: Anwisinghe des raides tor Lippe, d. i. Rechtsbelehrungen des Rathes von Lippstadt aus dem 15. Jahrh. Bl. 16—21 sind die ältesten Dortmunder Statuten, ebenfalls von einer Hand des 15. Jahrh. aufgezeichnet. Eine besondere auf diesen Bestandtheil der Handschrift hinweisende Bemerkung findet sich nicht. Dem Prooemium (S. 19 der Ausg.) folgen die Statuten I 1—39 und II 1—24, ohne dass der Uebergang von der lateinischen zu der deutschen Rechtssammlung durch irgend eine Zwischenbemerkung hervorgehoben wäre. Eine Eigenthümlichkeit der hier überlieferten Form liegt bloß darin, dass unter Beibehaltung der Reihenfolge, in welcher der Text unserer Ausgabe die Artikel vorlegt, diese wiederholt anders als dort zusammengefasst sind: so bilden Art. 4 und 5, 14 und 15, 22 und 23, 29 und 30, 38 und 39 je einen Artikel, während 37 in zwei zerlegt ist, so dass sich

die Zahl der Artikel statt auf 39 demnach auf 35 stellt. Alle Artikel sind mit Ueberschriften versehen, die gewöhnlich dem Anfang des Textes entnommen sind. In den Lesarten zeigt sich Uebereinstimmung mit der Handschrift der Lübecker Stadtbibliothek (B in der Ausgabe genannt), wie das auch schon bei der früher beschriebenen Handschrift des Stadthagener Archivs der Fall war. Auch hier findet sich in Art. 2 der Zusatz *sententiam* — vult mit der Lesart *dampnatum*, das deutsche Einschießel des Art. 11 (10), *cedens* statt *ledens* in 8 (7), *persona* *persone* in 12 (11), *ist* in 11 (10) *forpice* und in 17 (16) das *non* vor *judici* ausgelassen. Dagegen ist in 25 (22) nicht *baculis*, sondern richtig *bucculis* geschrieben, wie sich denn auch die übrigen S. 352 der Ausg. angegebenen Besonderheiten der jüngeren Stadthagener Handschrift in dieser nicht finden.

Von den deutschen Statuten sind II 1—10 unter der Ueberschrift 'van erve und anghevalle' zusammengestellt, die übrigen Artikel bis 24 haben selbständige Ueberschriften erhalten. Die mundartliche Färbung ist von der der Dortmunder Handschrift verschieden; auch zeigt sich in der Textgestaltung Streben nach grösserer Selbständigkeit. Als Beispiel setze ich den wichtigen, das eheliche Güterrecht behandelnden Artikel (II 6 der Ausg.) nach der Handschrift hierher:

war eyn vrowe is efte eyn man wedewe, de sich vorwandelen wellet, de man efte de vrowe hebbet des vrygen willekõre, dat ir lik sin ghud mach gheven, de vrõwe half eynen manne und de man half eyner vrowen, und de andere helfte oren kinderen.

VII.

RECENSIONEN.

REVISIONEN

Wilhelm Mantels,
Beiträge zur Lübisches-Hansischen Geschichte.

Jena, Gustav Fischer, 1881 in-8.

Von
Max Hoffmann.

Die früheren Jahrgänge dieser Blätter geben an vielen Stellen Zeugniß von der wissenschaftlichen Wirksamkeit des Mannes, welcher als Mitbegründer und Vorsitzender des Hansischen Geschichtsvereins sich genugsam bekannte Verdienste erworben hat; sie enthalten zahlreiche Abhandlungen, Recensionen und Berichte aus seiner Feder. Für den Verein, welcher nach dem Tode des verehrten Mannes auf der von ihm gewiesenen Bahn rüstig weiter arbeitet, ist es von grossem Werthe, seine hauptsächlichsten Schriften in einer handlichen Sammlung zu besitzen, um so mehr, da viele derselben schon lange vor Gründung des Vereins erschienen waren und sich in Schulprogrammen und Zeitschriften zerstreut fanden.

Als Sachkundiger und zugleich als persönlicher Freund des Verfassers war K. Koppmann besonders dazu berufen, diese Sammlung zusammenzustellen; er hat dabei mit sorgsamer Hand Verbesserungen, die der Verfasser selbst notirt hatte, nachgetragen und Ergänzungen, welche das später veröffentlichte Urkundenmaterial darbot, hinzugefügt. Als Einleitung ist eine biographische Skizze vorausgeschickt, welche die vielseitige Thätigkeit des Verfassers in seinem Wirkungskreise zu Lübeck lebensvoll veranschaulicht, zugleich auch die Titel der kleineren, in die vorliegende Sammlung nicht aufgenommenen Schriften zusammenstellt. Ein Portrait des Verfassers in Lichtdruck ist beigegeben, gewiss auch solchen willkommen, die ihn nicht persönlich gekannt haben.

Die in dem Buche vereinigten zehn Abhandlungen sind aus langjähriger Beschäftigung mit den für Lübecks Geschichte so reichlich vorhandenen urkundlichen Quellen hervorgegangen. Schon 1854 hat Mantels in der Abhandlung »Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln« die Bedeutung der Stadt im 14. Jahrhundert aus der Zahl der jährlich aufgenommenen Bürger erwiesen. In den Jahren 1317 bis 1355 wurden in Lübeck durchschnittlich 190, in Hamburg 63 neue Bürger aufgenommen; dies lässt für Hamburg (nach Laurents Berechnung) auf 14000, für Lübeck auf mindestens 37000 Einwohner gegen Ende des bezeichneten Zeitraums schliessen. Die Betrachtung der Namen zeigt, wie in jener Zeit erst allmählich die Familiennamen sich befestigen, sie werden von dem Wohnplatz in der Stadt, von dem Ort der Herkunft, von persönlichen Eigenschaften, von Werkzeugen und Abzeichen entlehnt. Welche Noth Lübeck in jener Zeit mit der Fehdelust des holsteinischen Adels hatte und wie es in Gemeinschaft mit den Landesherren von Holstein, den schauenburgischen Grafen, den Landfrieden, aufrecht hielt, zeigt die Abhandlung »Lübeck und Marquard von Westensee« (1856). Die Besitzungen des Adelsgeschlechts der Westensee werden nach urkundlichen Angaben zusammengestellt und zum Schluss das tragische Geschick eines der letzten Sprossen dieses Geschlechts erzählt; er erhebt sich 1346 zusammen mit andern Adligen zum Aufstand gegen die Grafen, aber seine Lakeburg wird gebrochen, 1348 wird er von den Lübeckern gefangen und muss Urfehde schwören, 1352 wird er in geheimnissvoller Weise unweit der Stadt erschlagen, und nach dem Spruch der von König Waldemar IV. bestellten Schiedsrichter muss Lübeck dafür hohe Sühne leisten, Seelmessen stiften und dem Sohne 1000 Mark Wehrgeld zahlen.

Als »Hüterin des Land- und Seefriedens« ist Lübeck zu seiner Stellung als Haupt der Hanse gelangt. Dies legt der vom Herausgeber an die Spitze gestellte Aufsatz aus dem Jahre 1863 dar, indem er, nach einer Uebersicht der Entwicklung der Stadt bis zur Erwerbung der Reichsfreiheit (1226), namentlich bei dem durch Rudolfs von Habsburg Walten unterstützten Rostocker Landfrieden vom Jahre 1283 und bei den Bemühungen Lübecks um Abstellung des Seeraubes und Strandrechts verweilt.

Die Thätigkeit eines Lübecker Rathsherrn im 14. Jahrhundert führt der biographische Aufsatz »Herr Thidemann von Güstrow« (1856) vor. Die Handelsbeziehungen, welche der genannte durch seinen Vater und seinen Schwiegervater nach Schweden hatte, gaben Anlass, dass er zweimal, 1336 und 1344, als Gesandter dorthin ging, um für die Bestätigung der schonischen Privilegien und Beilegung alten Streits mit dem Ritter Sigwid Ribbing, für die Sicherung der Schifffahrt nach Nowgorod und die Anerkennung der Besitzantheile lübischer Bürger an den schwedischen Kupferbergwerken thätig zu sein. Daheim sehen wir ihn theilhaftig bei der Goldausmünzung, welche Lübeck in Folge des kaiserlichen Privilegs von 1340 ins Werk setzt, und bei der Ausübung der dem Rath zustehenden Gerichtsbarkeit insbesondere in einem Fall, bei welchem die Gerichtsbarkeit des Bischofs concurrirt. Im Jahre 1347 zum Bürgermeister erwählt, lässt er einen noch vorhandenen Codex des lübischen Rechts aufzeichnen, 1350 wird er eins der zahlreichen Opfer des schwarzen Todes.

In die Zeit des kräftigsten Aufschwungs der Hanse führt uns die sehr bedeutende Abhandlung »Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll« (1862). Aus den im Lübecker Archiv noch vorhandenen Zollquittungen der Seestädte und der schonischen Vögte wird nach Anleitung des zu Köln beschlossenen Recesses die Höhe des Zollsatzes und der Ertrag des Zolls berechnet; es ergiebt sich daraus der Umfang des damaligen hansischen Schiffsverkehrs und die Grösse der Kriegsrüstung gegen Dänemark. Interessant ist es, dass die Quittungen, welche der von den wendischen Städten gemeinsam bestellte Vogt auf Schonen ausstellt, gleich den zu Lübeck ausgestellten, ein vorher nicht nachweisbares Siegel, den doppelköpfigen Reichsadler, zeigen; die schonischen Quittungen mit der Umschrift 'signum civitatum maritimarum'. Verfasser erklärt dies aus dem Bestreben, 'dass der gemeine Kaufmann des ganzen Reiches sich zur Abwehr der Unbilden zusammenthun solle'; es soll ein Reichskrieg gegen Dänemark sein, wenn auch der Kaiser sich um die bei ihm vorgebrachten Klagen nicht viel kümmert. In städtischen Angelegenheiten gebraucht Lübeck noch lange Zeit, bis 1466, sein altes Siegel, das Bild des Schiffes, auf der Rückseite das Bild des sitzenden Kaisers; auf den

Pfundzollquittungen dagegen erscheint, wie auf den Münzen, schon im 14. Jahrhundert der Reichsadler.

Um die glücklichen Erfolge des Krieges gegen Dänemark erwarb sich besonderes Verdienst Brun Warendorp, der als Bürgermeister von Lübeck 1368 und 1369 die Flotte befehligte, jedoch vor Beendigung des Krieges in Schonen eines plötzlichen Todes starb. Das wenige, was wir von diesem Manne wissen, sicher zu stellen und ihn mit zwei Lübecker Flottenführern, die vor ihm und nach ihm sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigten, zu vergleichen, ist der Zweck des Aufsatzes »Die hansischen Schiffshauptleute Johann Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Steen« (1872). Dieser sowie die beiden folgenden »Kaiser Karls IV. Hofflager in Lübeck« und »Die Reliquien der Rathskapelle zu St. Gertrud in Lübeck« sind in früheren Jahrgängen dieser Blätter veröffentlicht. Der letzterwähnte Aufsatz legt dar, wie man um 1375 die Handelsbeziehungen nach London und 1394 die Verbindungen des Dominikanerklosters mit Italien benutzte, um für die neugestiftete Kapelle wirkungskräftige Reliquien, wie auch Karl IV. sie sammelte, zu erlangen.

Von kulturhistorischem Interesse sind ferner die Mittheilungen »Aus dem Memorial- oder Geheimbuch des Lübecker Krämers Hinrich Dunkelgud (1866); wir erhalten Einblicke in die Vermögensverhältnisse und Handelsbeziehungen eines wohlhabenden Bürgers, der 1519 starb, aber schon 1479, als er eine Wallfahrt nach S. Jago di Compostella antrat, sein erstes Testament machte. Die Einleitung dieses Aufsatzes weist darauf hin, wie die Erhaltung und Erforschung von Kunсталterthümern aus jener Zeit mit der Erforschung der schriftlichen Quellen Hand in Hand gehen müsse, um zu einem anschaulichen Zeitbilde zu gelangen; es ist hier auf ein reiches, für Lübeck wie für andere Hansestädte meist noch auszubeutendes Feld hingewiesen. Aus der Reformationszeit endlich bringt der letzte Aufsatz das Bild des Hermann Bonus, ersten Rectors der Katharinenschule und Superintendenten, der unermüdlich thätig war, kirchliches Leben und wissenschaftliche Kenntnisse zu fördern, der sich nicht scheute, in seiner Schrift 'An den unordentlichen Rath' gegen Wullenwever aufzutreten, aber auch dem zurückgekehrten alten Rath und dem Domkapitel gegenüber die Aufrechthaltung evangelischer

Ordnungen unermüdet vertrat; auch unter den Chronisten Lübecks nimmt er eine beachtenswerthe Stelle ein.

So bieten diese Aufsätze der historischen Betrachtung ein reiches und verschiedenartiges Material; sie sind sämmtlich auf dem Boden der stadtgeschichtlichen Forschung erwachsen, aber überall ist der weite Ausblick auf die Verhältnisse der Hanse, des deutschen Reichs, der nordischen Länder, der kirchlichen und Kulturzustände gewahrt. Ein Führer, der seine Kenntnisse überall aus dem Vollen schöpft, geleitet uns mit anmuthender Darstellungsweise durch mehrere Jahrhunderte, und wenn wir an manchen Stellen bedauern, dass nur einzelne Bilder aus einem grossen Zusammenhange heraus gegeben werden, so liegt darin doch wiederum eine eigenthümliche Anregung, im Sinne und Geiste eines solchen Vorbildes in der reichen Geschichte unserer Städte weiter zu forschen.

Harry Denicke,
Die Hansestädte, Dänemark und Norwegen
von 1369 bis 1376.

Halle, Niemeyer, 1880 in-8.

Von
Max Hoffmann.

Dieses Buch, welches sich als eine Erstlingsarbeit zu erkennen giebt, erschien wenige Monate nach dem grösseren Werk von D. Schäfer, welches die hansische Geschichte im Ganzen bis 1376 umfaßt. Es erzählt nicht, wie jenes Werk, die beiden Hansekriege gegen Dänemark, aber es bietet beachtenswerthe Ergänzungen, insofern es den Inhalt des dort nur in den Hauptpunkten mitgetheilten Stralsunder Friedens eingehend erörtert, besonders das zu Stralsund ertheilte Privileg über den Verkehr auf Schonen. Besprochen wird, unter Vergleichung früherer schonischer Privilegien und Privilegienentwürfe, die Gerichtsbarkeit der städtischen Vögte auf Schonen, die Bestimmung über schiffbrüchiges Gut und Sicherstellung des Erbrechts, das Verbot, die Grenzen der Vitten zu schmälern, der Schadenersatz bei Waaren, die zu Lande herangeführt werden, die Hafenordnung, die Münzordnung, der an die Vitten sich anschliessende Kleinhandel besonders mit Getränken, Tuch und Leinwand, endlich die dänischerseits erhobenen Steuern und Zölle, welche auch in einer dem Buche angehängten Tabelle zusammengestellt sind. Zwei Drittel dieser Einkünfte werden im Friedensvertrage sammt den Schlössern, von denen aus sie erhoben werden, auf fünfzehn Jahre an die Städte abgetreten; aber es sind nach des Verfassers Meinung nur die wendischen Städte, welche diesen Pfandbesitz übernehmen, denn in der Kölner Konföderation haben die preussischen und süderseeischen Städte erklärt, sie wollten von dem Bündniss mit den Fürsten (Schweden, Meklenburg, Holstein) keine Kosten und Einbussen

haben, die wendischen Städte allein haben das Bündniss mit den Fürsten abgeschlossen, worin von Erwerbungen in Schonen die Rede ist: also, schliesst der Verfasser, haben die preussischen und süderseeischen Städte nur ihre Handelsfreiheiten sichern wollen, 'an eine Pfandnahme des ergiebigen schonischen Zolls können sie nicht gedacht haben (S. 92)'. Wie stimmt es dazu, dass der im Mai 1371 versammelte Hansetag zwei Zollbeamte, einen wendischen und einen preussisch-süderseeischen, einsetzt (S. 150. 177. 222)? Die wendischen Städte sind wohl die leitenden im Bunde, aber sie massen sich keine besonderen Vorrechte an.

Auch die Erörterung über den Einfluss, der den Städten auf die dänische Königswahl eingeräumt wird, ist in einem wesentlichen Punkte nicht zutreffend. Der Reichsrath sichert den Städten die Besiegelung des Friedens unter allen Umständen zu, sei es durch Waldemar selbst oder durch seinen Nachfolger. Waldemar, der augenblicklich abwesend ist, wird nicht mit Absetzung bedroht durch die Formel 'oft he by syme rike bliven wil', sondern der Reichsrath verbürgt sich nur dafür, dass er, wenn er zurückkehrt, besiegeln wird. Dankt er ab oder stirbt er, so soll der Nachfolger die Regierung nicht antreten, es sei denn mit Beirath der Städte und nach vorheriger Besiegelung des Friedens. Hat Verfasser bei dem ersten Falle die Tragweite der Friedensbedingung mit Recht ermässigt (vgl. Koppmanns Bemerkungen im Jahrgang 1880—1881 dieser Blätter, S. 159 f.), so behauptet er nun ganz ohne Grund: 'Die Königswahl war für alle Zeiten dem Beifall der Städte untergeben' (S. 100), noch stärker S. 112: 'das ewige Recht einer weitgehenden Mitwirkung bei allen folgenden Königswahlen'.

Die zweite Hälfte des Buches bespricht die Weiterungen, welche König Waldemar bis an seinen Tod der völligen Ausführung des Stralsunder Friedens entgegengesetzt, und den Thronwechsel in Dänemark, bei welchem die Hanse von ihrem Zustimmungrecht keinen formellen Gebrauch macht, obgleich die Abgesandten beider Prätendenten wiederholt auf Städtetagen erscheinen. Man sah, wie in Dänemark das Ansehen Margarethas sich befestigte und Sicherheit der Meeresstrassen versprach, man wollte anderseits den mecklenburgischen Fürsten nicht offen entgentreten; man war sich wohl bewusst, dass der Städtebund

kein selbstständiges politisches Machtgebilde sei, sondern eine Vereinigung zum Schutz des Handels; also begnügte man sich mit der Zusicherung, welche Margaretha gleich nach der Wahl ihres Sohnes Olav durch eine Gesandtschaft an den im Mai 1376 zu Stralsund versammelten Hansetag ertheilte, dass alle Privilegien und Verträge bestätigt werden sollten, und die Besiegelung des Stralsunder Friedens mit dem grossen dänischen Reichssiegel erfolgte bald darauf. Wenn nun die Städte auf die Ausübung des ihnen im Friedensschluss zugesprochenen Rechts verzichten und die Besiegelung nach dem Regierungsantritt des dänischen Königs sich gefallen lassen, darf man deshalb die Aufstellung jener Friedensbedingung mit dem Verfasser als 'eine übereilte Schöpfung im Siegesrausche, die in ihr sonstiges politisches Glaubensbekenntniss nicht hineinpassen wollte', bezeichnen?

Die angeführten Worte (S. 267) lassen die öfters hochtrabende Ausdrucksweise des Verfassers erkennen. Erschwerender noch für das Verständniss ist die weitläufige Art der Behandlung, welche besonders in der zweiten Hälfte des Buches hervortritt. Jeder Recess wird einzeln besprochen; die Verwaltung des schonischen Zolls, über welche manches bemerkenswerthe beigebracht wird, kommt daher an mindestens fünf verschiedenen Stellen vor. Verfasser hat seine Untersuchungen nicht zu einer abgeschlossenen Darstellung gestaltet, und doch wäre diess um so mehr zu wünschen, je mehr er im Vergleich zu D. Schäfer auf die Zölle und ihre Verwaltung im einzelnen eingeht. Immerhin aber ist es gerade für diese Epoche, auf welche die ganze spätere Bedeutung der Hanse sich gründet, interessant und wichtig, die Einzelheiten der Recesses zu erörtern. Das vorliegende Buch giebt dazu dankenswerthe Beiträge, die allerdings nicht ohne Nachprüfung von den Forschern anzunehmen sein werden (vgl. Koppmanns Bemerkungen über den Ansatz des Heringszolls in seiner Besprechung dieses Buches; Jahresb. f. Gesch. Wiss. 1880. 2, S. 176).

Polnische Arbeiten zur Geschichte Krakaus im 14. Jahrhundert.

Von

Max Perlbach.

MONUMENTA MEDII Aevi HISTORICA RES GESTAS POLONIAE ILLUSTRANTIA.

- Tomus IV continet libros antiquissimos civitatis Cracoviensis 1300 — 1400 ediderunt Fr. Piekosiński et J. Szujski. Cracoviae Sumptibus academiae literarum Cracoviensis 1878. 4^o. LXXXIII, 247 u. 354 SS.
- Tomus V continet Codicis diplomatici civitatis Cracoviensis (1257 — 1506) partem primam ed. Fr. Piekosiński. ib. 1879. LXXX, 370 SS. u. 1 Bl.
- Tomus VII continet Codicis diplomatici civitatis Cracoviensis (1257 — 1506) partem secundam, tertiam et quartam ed. Fr. Piekosiński. ib. 1882. XXXIV, 371—850 SS.

Wie in Deutschland seit zwei Menschenaltern eine von Jahr zu Jahr anwachsende Zahl von Historikern die urkundlichen Denkmäler der Vergangenheit aus der Ruhe der Archive und Bibliotheken hervorzu ziehen und in kritisch bearbeiteten Texten der heimischen Geschichtsforschung nutzbar zu machen bestrebt ist, so haben sich auch unsere östlichen Nachbarn, die Polen, seit einem Jahrzehnt rüstig derselben Aufgabe zugewandt und, zumal für die Geschichte des polnischen Mittelalters, eine Fülle neuen oder bisher nur mangelhaft bekannten Materials zu Tage gefördert. Im Mittelpunkt dieser Bestrebungen steht seit der Reorganisation

der Akademie der Wissenschaften zu Krakau die mit dieser verbundene historische Kommission, welcher in den zehn Jahren ihres Bestehens die polnische Geschichte bereits eine grössere Anzahl von Quellenwerken zu verdanken hat, die auch für die Geschichte der deutschen Nachbarprovinzen, Preussen und Schlesien, nicht ohne Bedeutung sind und, wenigstens in Schlesien, auch die gebührende Beachtung längst gefunden haben. Die drei oben genannten Bände aber, die der Geschichte der Stadt Krakau gewidmet sind, können auch von der hansischen Geschichtsforschung beachtet zu werden beanspruchen, da sie, wenn auch Krakau nur nominell zur Hanse gehörte und fast niemals activ an den Beschlüssen der Hansetage sich betheiligte, doch für die Handelsgeschichte Osteuropas und für deutsches Städtewesen im Mittelalter reiche Fundgruben enthalten. Auf den ersten 1878 erschienenen Band der Stadtbücher hat bereits Höhlbaum im zweiten Bande seines hansischen Urkundenbuches S. 195 Nr. 459 Anm. 1 hingewiesen: nachdem derselbe jetzt durch den Codex diplomaticus vervollständigt ist, dürfte es den Aufgaben dieser Blätter nicht fern liegen, diese Publicationen im Zusammenhange etwas näher ins Auge zu fassen. Wir wenden uns zuerst den Stadtbüchern zu.

Das älteste Stadtbuch, welches in der ersten Hälfte des vierten Bandes der Monumenta von Dr. Franz Piekosiński edirt ist, von dem Herausgeber *liber actorum resignationum nec non ordinationum* genannt, reicht von 1300—1375, doch bieten die letzten Jahre von 1359 an nur spärliche Aufzeichnungen. Die (von dem Bearbeiter gezählten) 1707 einzelnen Eintragungen enthalten fast ausschliesslich Besitzveränderungen in der Stadt Krakau und gewähren daher für Topographie, Bevölkerung und Rechtsverhältnisse ein reiches Material; von allgemeinem Interesse dürfte die Bemerkung sein, dass das älteste Stadtbuch bis zum 18. November 1312 (S. 28 Nr. 251) in deutscher Sprache geführt wurde, von da an beginnen lateinische Aufzeichnungen. Es fällt dieser Wechsel der Sprache zusammen mit der kurz vorher (Anfang Juni 1312) erfolgten Niederwerfung eines Aufstandes der deutschen Bürger Krakaus gegen den Herzog Wladyslaw Lokietek (vgl. Höhlbaum, Hans. U. B. 2, S. 47, Nr. III Anm. 2) unter Anführung des Erbvogtes Albert, welcher ver-

suchte, die Stadt dem Herzog Boleslaw von Oppeln in die Hände zu spielen; eine weitere Folge dieses fehlgeschlagenen Aufstandes war die Einsetzung eines neuen Rathes (14. Juni 1312, Nr. 234) und eine Einmischung des Landesherrn in die städtischen Wahlen, ja in die Rechtspflege selbst für die Folgezeit. Beziehungen zur Hanse ergeben sich aus dem ersten Theile der Krakauer Stadtbücher nur wenige; die deutsche Bürgerschaft stammte meistens aus dem benachbarten Schlesien, von Angehörigen des Hansegebietes sind mir nur 1313, Nr. 274 und 1316, Nr. 339 Sander Snel civis Thorunensis, 1343, Nr. 1504; 1351, Nr. 1625 und 1356, Nr. 1680 Heinczo und Heinricus de Colonia und 1347, Nr. 1585 Folckwin de Lubeck, sämmtlich Grundbesitzer in Krakau, aufgefallen. Diese erste Abtheilung beschliesst ein dreifaches Register der Krakauer Personen, der Sachen und ein deutsches Glossar, letzteres von Dr. Eugen Janota. Reichere Ausbeute gewährt die zweite, von Prof. Szujski edirte Abtheilung des Bandes, welche die Libri proscruptionum et gravaminum ab ao. 1362 ad an. 1400, Acta consularia 1392—1400 und Registra perceptorum et distributorum 1390—1393, 1395—1405, 1407—1409 enthält. Hier treten die Beziehungen zum Hansegebiet schon weit stärker hervor, da die Eintragungen sich nicht auf Besitzverhältnisse in Krakau beschränken, sondern eine Fülle der verschiedenartigsten Notizen darbieten. Den Anfang (S. 2—75) bildet ein Verzeichniss der Proscripti von 1362—1391; für uns von Interesse ist der 1369 (S. 16) von einem Weinwirth (Cunradus caupo vini) erschlagene Thorner Bürger Johannes Glocz, S. 22 (1369) die Erwähnung eines Hutes als Marktzeichen (pilleum, qui extenditur et erigitur in foro in prohibitionem rerum commestibilium) und S. 23/24 Klageartikel des Rathes bei König Kasimir von Polen über die Behinderung der städtischen Rechtspflege durch die Juden. Es folgen S. 78—223 Auszüge aus den Acta consularia von 1392—1400 (die Stadtbücher von 1376—1391 sind leider nicht erhalten), welche neben Besitzübertragungen Beschlüsse des Rathes, Handwerksordnungen und die Namen der jährlich neu aufgenommenen Bürger mittheilen. Von Willküren der Handwerker finden wir hier die der Schneider (1392), Kürschner (1392),

Wollenweber (1394), Melzenbrauer (1395), Schmiede (1397); zu 1394 S. 107 werden die Waffen des Bäckergerwerkes aufgezählt. Von hansischen Angehörigen treffen wir in Krakau 1394 Woinko de Danczk (S. 119), 1396 Eberhard Pape aus Thorn (S. 138), Katusza de Prussia (S. 152), Petrus de Puczk (Putzig bei Danzig, S. 155), Nicolaus Kestener aus Strassburg 1392 (seine Frau reist 1396 nach Thorn, S. 144), 1396 Leutko de Stercza von Thorn (S. 180), 1399 Johann Schildchin von Köln am Rhein. Von hansischen Gebieten stand Krakau mit Flandern und Preussen am meisten in Verkehr; so werden 1393 (S. 96) und 1394 (S. 119) *panni de Prussia*, d. h. flandrische Tuche, de Tyn[ant] S. 96, die über Preussen eingeführt wurden, erwähnt; doch finden wir auch directe Beziehungen zu Flandern, 1395, S. 126 *nova via versus Flandriam* (s. weiter unten), 1396 S. 137/8 ein Geschäft zu Brügge, S. 144 trifft ein Krakauer Bestimmung für den Fall *quod si in raisa quam transit cum mercimoniis in Flandriam decesserit*. Einmal, 1395, S. 130, sehen wir Krakau in Verkehr mit Stralsund, zu 1396 (S. 148) werden Ausgaben *pro honore ducis Stetenensis* angeführt.

Den *Acta consularia* schliessen sich auf S. 225—343, wieder von Piekosiński herausgegeben, die Rechnungsbücher der Stadt Krakau, *Registra perceptorum et distributorum* an, welche den für hansische Geschichte interessantesten Theil des Bandes enthalten. Die trockenen Notizen der Stadtrechnung geben uns eine Fülle von Aufschlüssen über die verschiedenartigsten Gegenstände. Es werden zuerst die *Distributa*, die Ausgaben, für jedes Jahr (1390—1393, 1395—1405, 1407—1410) nach folgenden Rubriken geordnet mitgetheilt: *honores*, *rayse*, *nuncii in facto civitatis*, *nuncii in facto regis*. Da die städtischen Boten sehr häufig im Dienste des Königs beschäftigt waren, so geben diese Rechnungen wichtige Beiträge zur politischen Geschichte Polens und seiner Nachbarländer. Aus der Rubrik *honores* sehen wir, wie in Krakau, der Residenz des polnischen Königs, die benachbarten Fürsten kommen und gehen, die Schlesier, die Pommern, die Markgrafen von Mähren, die lithauischen Verwandten *Jagellos*, alle werden von der Stadt durch ein Gastgeschenk, ein Fass Wein, Schweidnitzer Bier oder Brüsseler Tuch geehrt, nehmen auch auf dem Rathhause (*pretorium*) ein *prandium*

ein. Es ist unmöglich, hier die zahlreichen, für die hansische Geschichte wichtigen Notizen dieser Rechnungen zusammenzustellen, nur auf die Beziehungen zu den Herzögen von Pommern will ich näher eingehen, weil sich in ihnen ein Stück Handelsgeschichte abspielt, das in den Hanserecessen nicht berührt wird. Es ist der von Polen und Pommern unternommene Versuch, den flandrischen Handel von Preussen ab und in andere Bahnen zu lenken.

In dem Verhältniss der pommerschen Herzöge, Stettiner wie Wolgaster Linie, zum deutschen Orden in Preussen, mit welchem sie im Jahre 1388 ein Dienstverhältniss gegen Polen eingegangen waren, war 1389 durch die Gefangennahme des Herzogs Wilhelm von Geldern und den Rachezug des Ordens gegen Falkenburg und Köslin, eine Erkaltung eingetreten, die der geschworene Feind des Ordens, König Wladyslaw Jagello, alsbald zu seinem Vortheil auszubeuten sich bemühte. Der Stolper Herzog Wartislaw VII begab sich 1390 Nov. 2 mit seinen Brüdern Bogislaw VIII, Bischof von Camin, und Barnim V in polnischen Lehensverband (Urkunde im Warschauer Reichsarchiv, gedruckt Codex diplomaticus Majoris Poloniae III, 630. 631, Nr. 1905), die Wolgaster und Stettiner Herzöge schlossen im Sommer desselben Jahres 1390 Handelsverträge mit Polen, welche bestimmt waren, den flandrischen Transitverkehr nach Polen durch ihr Land zu leiten. Die Urkunden dieser Verträge sind zum ersten Mal von Piekosiński im Codex diplomaticus civitatis Cracoviensis I, Nr. 72 ff. veröffentlicht. Den Anfang machte am 29. Mai 1390 (Nr. 72) Bogislaw VI von Wolgast, welchem die Städte Stralsund (4. Juni, Nr. 73), Greifswald (9. Juni und 1. Juli, nur im Regest erhalten a. a. O. S. 97/98 und S. 101/2 Nr. a u. c.) und Anklam (12. Juni, Nr. 74) folgen; vom 24. Juni datirte ein nicht mehr erhaltenes Privileg Bogislaws VII von Stettin (S. 101 Nr. b). In allen diesen Urkunden wird für die Kaufleute aus Krakau, Polen, Litthauen, Ungarn und Russland der Zoll zu Wolgast, Stralsund und Anklam herabgesetzt: in Stralsund und Anklam (die Greifswalder Bestimmungen sind nicht mehr erhalten) wurden die polnischen Kaufleute dem »gemeinen« Kaufmann vollständig gleichgestellt. Zu dem herzoglichen Zoll

zu Wolgast erhoben die Städte einen Zuschlag, Anklam von 50%, Stralsund von 25—33 $\frac{1}{3}$ %; dabei war man bemüht, die preussischen Waaren möglichst hoch zu treffen, der preussische runde Stockfisch hat pro Schock in Wolgast und Anklam 4 Mal, in Stralsund gar 12 Mal so viel zu zollen, als der norwegische. König Wladyslaw erliess seinerseits am 16. August 1390 (Cod. Cracov. I, Nr. 75) für die Herzöge von Stettin und Wolgast, ihre Städte und die ganze deutsche Hanse ein entsprechendes Privileg, in dem der Zolltarif mit geringen Ausnahmen genau dem niedrigsten der drei pommerschen, dem Stralsunder, gleichgesetzt und die Zollstrasse, welche bisher von Thorn über Brzesc, Murzynow, Łęczyca und Petrikau gegangen war, über Sieradz, Kalisch, Pysdry und Posen verlegt wurde. Den hansischen Kaufleuten war bis Posen die Strasse von der Grenzfestung Zantoch über Schwerin auf der Warthe angewiesen. Das war der neue Weg nach Flandern, der seit 1392 in den Krakauer Stadtrechnungen erwähnt wird; die Stadt erhob für ihn eine Abgabe (Ungelt), die 1392 (S. 298) 30 Mark 31 Gr. 8 Pf. einbrachte; im nächsten Jahr 1393 sind aus dieser Quelle (S. 303) nur 18 Mark 40 Gr. 8 Pf. geflossen, von 1395 (das Jahr 1394 fehlt) bis 1397 wird im Einnahmeregister zwar noch die Rubrik Percepta Ungelt *vie nove versus Flandriam* geführt, aber eingekommen ist aus derselben nichts, und seit 1398 lässt sie der Stadtschreiber fort: wohl ein Beweis, dass die alte Tradition stärker war, als die Begünstigungen von 1390. Leider erfahren wir nicht, wie sich die Hanse und speciell die preussischen Städte zu diesem Versuch sie in dem Lebensnerv ihrer Macht zu treffen gestellt haben. In den Recessen tritt vom 3. August 1390 bis zum 13. März 1391 eine Pause ein: vielleicht bezieht sich in dem Recess von 1391 März 13 (H. R. I, 4, Nr. 1 § 1) die Klage der preussischen Städte: das die *strossen czu lande gemeynlich gestoppet syn*, auf die *inhibicio vie versus Prussiam*, welche als Gegenstand von Briefen Ende 1390 mehrfach in den Krakauer Stadtrechnungen erwähnt wird (S. 230, 231), darunter darf man wohl die Verlegung der Zollstrasse von der preussischen an die pommersche Grenze durch den Handelsvertrag von 1390 verstehen. Die Ordensregierung selbst sah diesem Versuche durchaus

kühl und gelassen zu, wie sich aus einem Schreiben des Statthalters des Hochmeisters (nach dem Tode Conrad Zöllners) vom 10. December 1390 an Frankfurt an der Oder, das auf die neue Zollstrasse aufmerksam gemacht hatte, ergibt (Voigt, Cod. dip. Pruss. 4, Nr. 86).

Der Versuch, dem flandrischen Handel neue Bahnen anzuweisen, hat uns bereits über den Bereich der Krakauer Stadtbücher in den des Krakauer Urkundenbuches (Monumenta V und VII) geführt. Der Stoff desselben, meist dem neugeordneten Krakauer Stadtarchiv entnommen, ist auf die beiden Bände in der Art vertheilt, dass Band 1 die Privilegien der Stadt enthält, während Band 2 in drei Abtheilungen die Urkunden zur inneren Geschichte darbietet, die Willküren des Rathes für die Handwerker, die Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und die Rentenkäufe (Zinskäufe auf Wiederkauf). Band 1 hat somit hauptsächlich Wichtigkeit für die Geschichte des Handels, Band 2 für die der Gewerbe und des Städtewesens überhaupt.

Die Anfänge einer deutschen Ansiedelung in Krakau fallen in die Zeit der Herrschaft Heinrichs des Bärtigen von Breslau über Kleinpolen (1228—1238), während der ein scultetus von Krakau zuerst erwähnt wird: doch erst 1257 erhielt die Stadt ihr erstes Privilegium, in welchem Gedco Stilvogt aus Breslau, der (frühere) Richter Jacob von Neisse und Detmar Wolk als Vögte die Aussetzung zu Magdeburger Recht mit dem Rechtszug nach Magdeburg, nicht nach Breslau, übernahmen. Von den Locatoren scheint Stilvogt bald wieder nach Breslau zurückgekehrt zu sein, wo er und seine Familie in der Folgezeit häufig erwähnt werden; von Jacob von Neisse stammt dagegen die in Krakau bis ins 15. Jahrhundert blühende Familie der Neisser. Aus dem 13. Jahrhundert ist für Krakau nur noch eine Urkunde, von 1288, eine Zollbefreiung von Lesko dem Schwarzen (Nr. 2) erhalten und auch aus dem ersten Drittel des folgenden Säculums bringt Piekosiński nur wenig Material, meist Handelsprivilegien polnischer Fürsten. Seitdem die deutsche Bürgerschaft durch den Aufstand von 1311/12 die Gunst des Landesherrn Wladyslaw Lokietek, der sie 1306 beim Beginn seiner Herrschaft über Kleinpolen und 1310 (Nr. 3, 4, 7) reich

begnadet, verscherzt hatte, haben sich aus seiner fünfundzwanzigjährigen Regierung nur noch zwei Privilegien (1315 und 1331, Nr. 9 und 17) für die Landeshauptstadt ermitteln lassen. Krakaus Glanzepoche beginnt mit dem Regierungsantritt seines Sohnes Kasimir des Grossen, von dem allein 17 Privilegien für die Stadt und die Vorstädte Kazimierz und Kleparz (Florentia) vorhanden sind. Auch Ludwig von Ungarn, Kasimirs Neffe und Nachfolger, so unheilvoll sein Regiment für Polen war, unterliess nicht der Stadt an der Weichsel die alten Freiheiten zu bestätigen und ihnen neue hinzuzufügen: in allen diesen Privilegien spielen Handels- und Zollfreiheiten eine Hauptrolle, welche zusammengehalten mit den von Höhlbaum im zweiten und dritten Bande edirten Thorner Documenten uns einen Einblick in die Handelsverhältnisse zwischen Preussen und Polen im 14. Jahrhundert gestatten. Auf die wichtigen Privilegien, welche Krakau von pommerschen Fürsten und Städten erhielt, ist bereits oben hingewiesen worden. Dem ersten Bande des Krakauer Urkundenbuches, welcher die allgemeinen Privilegien der Stadt bis zum Tode König Alexanders 1506 (dieses Jahr ist in polnischen Urkundensammlungen allgemein als Abschluss des Mittelalters acceptirt) enthält, ist eine sehr dankenswerthe Zusammenstellung der sämtlichen Krakauer Rathsmitglieder im Mittelalter, so weit sie Piekosiński urkundlich feststellen konnte, vorangeschickt, S. XX—XXXIX, die Rathsherren (consules), 830 an der Zahl, S. XLIII—XLV die Vögte, S. XLVI—LIX die Schöffen. Eine Ergänzung können diese Rathslisten aus einer deutschen rechtshistorischen Publication erhalten, welcher ihrerseits die Krakauer Urkunden- und Stadtbücher manche Förderung gewähren, wir meinen die vielleicht in Krakau entstandenen Magdeburger Fragen, herausgegeben von Behrend, Berlin 1865. Hier sind in Beilage II (S. 209 ff.) mehrere Verhandlungen der Krakauer Schöffen mitgetheilt, z. B. S. 224 von 1385, S. 225 von 1367, S. XIII Nr. 30 (aus einer Dresdener Hs.) von 1374, woraus wir die bei Piekosiński fehlenden Schöffen dieses Jahres gewinnen, während umgekehrt sich die von Behrend S. 225 abgedruckte undatirte Krakauer Urkunde nach der Rathsliste als zum Jahr 1379 gehörig ausweist.

Von den 109 Willküren und Gewerksordnungen, welche die erste Abtheilung des zweiten Bandes eröffnen, ist für die hansische Geschichte die undatirte Verfügung de mercatoribus peregrinis, Nr. 309, S. 416 — 419, wichtig: auf sie bezieht sich ohne Zweifel die Beschwerde auf dem Städtetag zu Thorn am 23. Oct. 1435 (Hanserecesse II, 1, S. 434): item die van Crokaw haben gemacht eyne saczung, das keyn koufman des landes czu Prussen copper van gesten kouffen mogen sunder alleyne van den borgeren czu Crokaw, denn jene Satzung bestimmt § 3: In dem iormarkt mag ein itczlicher gast zein gut . . . vorkauffen und auch kawffen allerley ware . . . , alleyn kopper nicht. Piekosiński setzt diese undatirte Verordnung nach ihrer Stellung in dem berühmten Codex picturatus des Balthasar Behem zum Jahr 1432, jedenfalls ergibt obige Notiz einen terminus ad quem für dieselbe. Alle diese Willküren sind entweder deutsch oder lateinisch abgefasst, polnisch ist nur der Eid der Rathsherren überliefert, von dem aber auch eine deutsche Fassung erhalten ist (S. 484, Nr. 367 § 1). Den zweiten Theil des Urkundenbuches beschliesst ein sehr sorgfältiges doppeltes Namen- und Sachregister; dass der polnische Herausgeber, dem man für die correcte Behandlung der deutschen Texte die höchste Anerkennung zollen muss, sich S. 838 unter Stetinenses Duces in dem Gewirr der gleichzeitigen und gleichnamigen pommerschen Herzöge nicht zurecht gefunden hat, ist ihm wahrlich nicht zu verübeln.

Zum Schluss dieser langen Besprechung noch ein Wort über die Methode der Ausgabe. Es ist in Krakau Sitte, urkundliche Texte mit allen Eigenthümlichkeiten und Willkürlichkeiten der Handschrift wiederzugeben, so dass in Bezug auf grosse Anfangsbuchstaben und Orthographie die Vorlage getreu copirt wird. Jeder Urkunde geht ein kurzes lateinisches Regest voran, dem Texte folgt die polnische Beschreibung der Herkunft, des Siegels und etwaige kritische Bemerkungen. Während dem Urkundenbuch nur eine (polnische) Erörterung der Quellen (I, S. VII — XVII) beigegeben ist, eröffnet die Stadtbücher ein Abriss der Geschichte Krakaus nach allen Richtungen mittelalterlichen Lebens von Szujski (Mon. IV, S. IX — LXXXIII). Dagegen

vermisst man bei dem von Szujski besorgten Theile der Stadtbücher die Reduction der Daten und die IV Abth. II, 2 verheissenen Sacherklärungen am Ende der Ausgabe, auf welche sich die Zahlen 1 . . . 231 beziehen sollen. Auch hätten die Register zu den Stadtbüchern ausführlicher sein können: jetzt muss sich jeder, der diese reiche Fundgrube für Handels- und Stadtgeschichte im 14. Jahrhundert benutzen will, selbst den Wegweiser durch das Labyrinth heterogener Notizen suchen. Dass aber diese Quelle auch von dem Kreise hansischer Forscher berücksichtigt werden möge, dazu wollen diese Zeilen eine Anregung geben.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
ZWÖLFTES STÜCK.

Versammlung zu Hannover 1822 Mai 30 und 31. — Reiseberichte von
Dietrich Schäfer und von Anton Hagedorn.

NACHRICHTEN

HANSSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

ZWÖLFTES STÜCK

I.

ELFTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Bei unserer letztjährigen Versammlung zu Danzig wurde die Kunde, dass Herr Staatsarchivar Dr. Wehrmann seinen Austritt aus dem Vorstande erklärt habe, allseitig mit dem lebhaftesten Bedauern vernommen, denn derselbe hat bereits an der Gründung unseres Vereins den regsten Antheil genommen, die begonnenen Arbeiten durch persönliche Theilnahme und stets bereitwillig ertheilte Rathschläge auf das kräftigste gefördert, zehn Jahre hindurch die mühsame Kassenverwaltung geführt und hierbei sich auf das eifrigste bestrebt, die grossen Geldmittel zu gewinnen, welche jetzt den Erfolg unserer Unternehmungen sichern. Das von ihm bekleidete Amt eines Kassenführers hat der für ihn zum Vorstandsmitglied erwählte Herr Professor Dr. Hoffmann in Lübeck übernommen. An Stelle des verstorbenen Herrn Stadtarchivar Dr. Ennen ward Herr Oberbürgermeister Dr. Becker in Köln ersucht in den Vorstand einzutreten, und hat derselbe zu unser aller Dank dieser Aufforderung auf das bereitwilligste Folge geleistet.

Von seinen Mitgliedern hat der Verein im letzten Jahre durch den Tod verloren:

in Bremen den um seine Vaterstadt hochverdienten Senator Dr. Duckwitz, sowie Consul F. E. Watermeyer und Kaufmann A. Wille; in Hamburg Dr. Th. Hayn, in Hamm Justizrath Rauschenbusch, der noch im vorigen

Jahre unserer Versammlung in Danzig beiwohnte; in Hildesheim Senator Gerstenberg und in Köln Buchhändler M. Dumont.

Als neue Mitglieder sind unserm Verein beigetreten:

in Berlin Rechtsanwalt G. Lipke; in Bremen Bürgermeister Buff, Rechtsanwalt Dr. Cl. Buff, Schulvorsteher H. Habenicht, Kaufmann Helwig Schmidt und Rechtsanwalt Dr. Schrader; in Danzig Konsul G. W. Baum, Bürgermeister Hagemann, Provinzial-Schulrath Dr. Kayser, Direktor Dr. Panten, Direktor Dr. Völkel und Gymnasiallehrer Dr. Schömann; in Göttingen Professor Dr. Weiland und Dr. L. Quidde; in Hamburg Gymnasialdirektor Professor Dr. Genthe, Kaufmann D. Hinsch und Dr. W. Sillem; in Köln Dr. R. Hoeniger; in Lübeck Gymnasialdirektor Professor Dr. Schubring und Dr. jur. E. Minlos; in Riga Sekretär Arend Buchholtz und Oberlehrer Dr. A. Poelchau; in Thorn Bürgermeister Bender und Dr. E. Kestner.

Nach dem Ihnen im Druck mitgetheilten Verzeichnisse, in dem die Herren Baron v. Fock in Wiesbaden, Dr. Denicke in Marienwerder und Gymnasiallehrer Kluge in Hildesheim nachzutragen sind, zählt unser Verein jetzt 481 Mitglieder. Hierzu kommen noch 4 Bibliotheksverwaltungen und 10 Vereine, die uns einen Beitrag gewähren. Einen wesentlichen Theil unserer Jahreseinnahme bilden ferner die Beiträge von 67 ehemaligen Hansestädten, die ebenfalls in dem Verzeichniss aufgeführt sind. Seit Jahren dürfen wir an die Spitze des Cassa-Abschlusses den Beitrag stellen, welchen die Huld S. M. des Deutschen Kaisers dem Verein bewilligt.

Das im Anfang dieses Jahres versandte Heft der hansischen Geschichtsblätter ist als Jahrgang 1880—1881 bezeichnet worden, um hierdurch für die Zukunft ein regelmässiges Erscheinen des Jahrgangs unmittelbar am Schlusse des betreffenden Jahres zu ermöglichen.

Von dem hansischen Urkundenbuche ist vor Kurzem die erste Abtheilung des dritten Bandes zur Ausgabe gelangt. Bald darauf hat der Herausgeber, Herr Stadtarchivar Dr. Höhlbaum, die schon seit längerer Zeit von ihm in Aussicht genomme

zweite Reise zur Durchforschung der Archive in Lille und Paris angetreten. Da er bei den dortigen Archiv- und Bibliothekverwaltungen überall ein freundliches Entgegenkommen gefunden hat, so ist es ihm gelungen, in verhältnissmässig kurzer Zeit für die älteren Handelsbeziehungen Deutschlands mit Frankreich und Belgien ein umfangreiches, bisher grossentheils unbekanntes, Urkundenmaterial zu gewinnen. Die Verarbeitung desselben hofft er bis zu Ende dieses Jahres zum Abschluss zu bringen, so dass dann im nächsten Frühling mit dem Druck der den Schluss des dritten Bandes bildenden zweiten Abtheilung begonnen werden kann. Dieser wird ein die sämmtlichen Bände umfassendes Glossar, dessen Ausarbeitung Herrn Oberlehrer Dr. Feit in Lübeck übertragen ist, angeschlossen werden.

Für die Fortführung des Urkundenbuches hat Herr Dr. Hagedorn im Anschlusse an die vorjährige Versammlung unseres Vereins die Archive von Elbing und Thorn besucht; über die Ergebnisse dieser Reise enthält der in dem letzten Hefte der Geschichtsblätter veröffentlichte Bericht die näheren Angaben. Im Beginn dieses Jahres hat er sich in Köln mit Herrn Stadtarchivar Dr. Höhlbaum über die Grundsätze verständigt, welche bei der weiteren Bearbeitung zu beobachten sind, gleichzeitig hat er unter Beihülfe desselben das reiche Urkundenmaterial des dortigen Stadtarchivs für die Zeit von 1361 bis 1430 durchforscht.

Von den beiden Abtheilungen der Hanserecesse wird erst im nächsten Jahre ein weiterer Band erscheinen. Von den Bearbeitern derselben hat Herr Professor Schäfer im vorigen Jahre während eines längeren Aufenthaltes in Lübeck auf dem dortigen Archiv gearbeitet; zur Zeit hat er eine Reise nach Dänemark und Norwegen unternommen, um die Archive dieser Länder auszunutzen.

Für die Veröffentlichung weiterer Theile der hansischen Geschichtsquellen sind Verhandlungen eingeleitet, die aber noch nicht zum Abschluss gelangt sind.

Die dem Verein gehörende Bibliothek, welche zur Zeit 127 Werke in 274 Bänden und Heften zählt, ist auf der Lübecker Stadtbibliothek aufgestellt und dadurch der Benutzung zugänglich gemacht. Die Bücher sind auf Kosten der letzteren gebunden

und ist mit ihr ein Vertrag dahin abgeschlossen, dass diejenigen Werke, welche nicht innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren nach ihrer Aufstellung von unserm Verein zurückgefordert werden, alsdann in das Eigenthum der Stadtbibliothek übergehen.

Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann und Senator Lichtenberg in Hannover einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

Schliesslich gestatten wir uns auch an dieser Stelle den Männern, welche im vorigen Jahre die Hansafahrt nach Wisby ins Leben gerufen haben, unsern innigsten Dank dafür auszusprechen, denn der Anblick jener Stätten, an welche sich aus älterer und späterer Zeit so vielfach Erinnerungen an den Unternehmungsgeist und die Thatkraft unserer hansischen Vorfahren knüpfen, hat in weiteren Kreisen auch für die Arbeiten unseres Vereins ein lebhaftes Interesse erweckt.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 3, 4 Heft 1 u. 2.

Schriften des Vereins für Geschichte Berlins Heft 14—19,

von demselben Verein Ergänzungen zum Berlinischen Urkundenbuch und zur Berlinischen Chronik.

Archiv des Berner historischen Vereins Bd. 10 Heft 1—3.

Verhandl. der gelehrten Estnischen Ges. zu Dorpat Bd. 10, dazu Sitzungsberichte 1880.

Abhandlungen und Sitzungsberichte der Krakauer Akademie Bd. 13—14. *Scriptores rerum Polonicarum* Bd. 6. 7.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern, Uri etc. Bd. 36.

Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 16, 17 Heft 1.

Mittheilungen des Vereins für Gesch. Nürnbergs Heft 1—3, dazu Jahresbericht 1880.

Zeitschrift des Vereins für Schleswig-Holst. Gesch. Bd. 10.

Urkundensammlung für Schleswig-Holst. Gesch. Bd. 3 Abth. 2.

Zeitschrift für Thüringische Gesch. Bd. 10 Heft 3.

Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins Heft 4—7.

Vierteljahrsschrift für Württembergische Landesgesch. 1881.

Urkunden der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrh.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim Bd. 1.
Regesta episcopatus Magdeburgensis Bd. 2.
Pommerellisches Urkundenbuch Abth. 2.

b) von den Verfassern:

Bahrfeldt, Münzen der Stadt Stade.
v. Borch, Gesch. des kaiserl. Kanzlers Konrad.
v. Borch, das Schloss der Karolinger an der Elbe.
v. Bunge, livländische Urkundenregesten.
Doebner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes und die
ältesten Statuten der Stadt Hannover.
Lyra, zur älteren Geschichte des Kirchspiels Gehrden (in
Hannover).
Napiersky, die libri redituum der Stadt Riga.
Pyl, Geschichte der Stadt Greifswald.
Pyl, Geschichte des Cistercienserklosters Eldena.

Fernere Zusendungen werden unter der Adresse des Vor-
standsmitgliedes Prof. Hoffmann in Lübeck erbeten.

CASSA-ABSCHLUSS

AM 20. MAI 1882.

EINNAHME.

Von Seiner Majestät dem Kaiser	<i>M</i>	100. —	℔
Beiträge der Städte	-	7 377. 43	-
Beiträge von Vereinen	-	375. —	-
Beiträge der Mitglieder	-	3 341. 30	-
Zinsen	-	621. 60	-
Geschenke	-	70. —	-
Zufällige Einnahmen	-	146. —	-
		<hr/>	
	<i>M</i>	12 031. 33	℔

AUSGABE.

Honorare	<i>M</i>	3 975. —	℔
Reisekosten	-	5 216. —	-
Geschichtsblätter:			
Honorare	<i>M</i>	472. 50	℔
Artistische Beilagen.	-	136. 50	-
Ankauf von Exemplaren	-	1 146. 79	-
		<hr/>	
		1 755. 79	-
Urkundenbuch:			
An den Verleger	<i>M</i>	364. 50	℔
Ankauf von Exemplaren	-	53. 50	-
		<hr/>	
		418. —	-
Drucksachen	-	42. 70	-
Verwaltungskosten	-	205. 26	-
Saldo	-	418. 58	-
		<hr/>	
	<i>M</i>	12 031. 33	℔

II.

REISEBERICHT.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Am 16. April konnte ich meine Arbeiten in Kopenhagen beginnen, nachdem ich einen Tag darauf verwandt, um auf der Göttinger Universitätsbibliothek Gedrucktes, das mir sonst nicht zugänglich war, durchzusehen, und einen Tag, um auf der Kgl. Bibliothek in Hannover die aus Lüneburg dorthin gekommenen Gebhardischen Sammlungen, auf die mich Herr Rath Bodemann aufmerksam gemacht hatte, zu untersuchen. Es stellte sich heraus, dass diese Auszüge und Abschriften nichts meine hansische Aufgabe Betreffendes enthalten, was uns nicht im Original oder gleichzeitigen Abschriften erhalten wäre.

Ueber die hansischen Arbeiten, welche seiner Zeit Junghans in Kopenhagen in einem monatelichen Aufenthalte ausführte, hat derselbe in den »Nachrichten von der historischen Kommission« 3. Jahrg. 2 Stück S. 37 ff. (vgl. Sybel, Histor. Zeitschr. 1861) berichtet. Das von ihm gesammelte Material ist mir im Oktober 1876 von Herrn Dr. Koppmann übergeben worden und zwar nicht nur das meine Zeit betreffende, sondern vorläufig auch das spätere, sehr ausgedehnte. Eine Vergleichung dieses Materials mit Allens grossem Werke: *De tre nordiske Rigers Historie 1497—1536* ergab, dass für meine Zeit das in Kopenhagen Vorhandene nicht erschöpft worden war. Dies war der Anlass meiner Reise.

Natüremäss wandte ich mich zuerst den Abtheilungen »Lübeck und Hansestädte« und »Hansestädte« zu. Letztere, überwiegend aus späteren Privilegienabschriften bestehend, ent-

hielt nur ein für die Recesse 3. Abthlg. in Betracht kommendes Stück, erstere lieferte 11 neue Nummern und mehrere Kollationen.

War es bei dem Umfange dieser Sammlungen möglich, sie von Anfang bis zu Ende durchzugehen, so war das von vornherein ausgeschlossen bei dem sogenannten »Gemeinschaftlichen Archiv«, auf das ich dann zunächst, geleitet durch Allens Nachweise, meine Aufmerksamkeit richtete. Eine systematische Durchforschung dieses »Gemeinschaftlichen Archivs« ist zur Zeit unmöglich. Der vom Archivsekretär Mathiesen begonnene, von Junghans in seinem Bericht erwähnte und damals bis Cap. X fertig gewordene Zettelkatalog ist seitdem nicht weiter geführt worden; und gerade diese ersten Capitel kommen für hansische Geschichte wenig oder gar nicht in Betracht. Das von N. Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes 3, S. 195—336 gedruckte »Vollständige Repertorium von allen denen im gemeinen Gewölbe zu Gottorff befindlichen Original-Documenten und Acten«, das gewöhnlich als Wegweiser für das »Gemeinschaftliche Archiv« angeführt wird und auf das sich auch Junghans in seinem Bericht und später in seinem Aufsatz über die schleswig-holsteinischen Landesarchivalien (Jahrbuch der Schlesw. Holst. Lauenbg. Gesellsch. f. Vaterländ. Gesch. Bd. 8) bezieht, ist vollständig unbrauchbar. Dasselbe ist gedruckt nach zwei auf der Kieler Universitäts-Bibliothek befindlichen Handschriften, die aber nur Abschriften sind des in Kopenhagen auf dem Geh. Archiv verwahrten, von Joh. Moth (nicht Molck) und Burchard Niederstedt 1671 verfassten Originals. Die gedruckten Signaturen stimmen fast durchweg nicht mit den wirklichen überein. Beispielsweise ist

Falck:	in Wirklichkeit:
Cap. XII, 5	Cap. XII, 12
- XII, 49	- XII, 45
- XII, 51	- XII, 46
- XIII, 12	- XIII, 8
- XIII, 17	- XIII, 14
- XIII, 19 u. 20	- XIII, 43
- XIII, 22—30	- XIII, 16
- XIII, 33	- XIII, 17

Falek :	in Wirklichkeit :
Cap. XIII, 35 u. 36	Cap. XIII, 19
- XIII, 61	- XIII, 47
- XIII, 62	- XIII, 46
- XIII, 63	- XIII, 48
- XIII, 67	- XIII, 32
- XIII, 68—75	- XIII, 33
- XIII, 79	- XIII, 37
- XIII, 80	- XIII, 38
- XVI, 18	- XVI, 19
- XVI, 19	- XVI, 20
- XVI, 25	fehlt.
- XXIX, 11	Cap. XXIX, 3
- XXIX, 12	- XXIX, 4
- XXIX, 14	- XXIX, 5
- XXIX, 17	- XXIX, 6
- XXIX, 36	- XXIX, 12
- XXXVII, 6	- XXXVII, 7
- XXXVII, 9	- XXXVII, 10.

Hervorgerufen ist diese Verschiebung dadurch, dass (ich weiss nicht, ob durch Schuld des Herausgebers oder der Abschreiber) die ursprünglichen Nummern des von Moth und Niederstedt verfassten Originals willkürlich in mehrere zerlegt, resp. mehrere zu einer vereinigt worden sind.

Zudem ist inzwischen das Moth-Niederstedtsche Repertorium durch ein anderes ersetzt worden. 1733 verfasste Eschel Lohmann, Kgl. Kanzlei-Rath und Archiv-Sekretär, »auf allergnädigsten Befehl« ein Repertorium über das sogenannte »Gemeinschaftliche Archiv im Schlosse Gottorp« und bezeugte am 1. Aug. 1733, dass das von ihm Aufgenommene wirklich vorhanden sei. Dieses Lohmannsche Repertorium ist in einzelnen Capiteln reichhaltiger als das Moth-Niederstedtsche, weist aber an noch mehr Stellen Lücken auf; so fehlt in ihm das ganze wichtige Capitel XIII. Doch hat sich später das Fehlende zum grösseren Theile wieder gefunden (darunter auch Cap. XIII), dazu noch Neues, was als »Accessoria« einzelnen Capiteln des Lohmannschen Repertoriums hinzugefügt ist. Letzteres muss mit Heranziehung des Moth-Niederstedtschen Repertoriums (dieses natürlich nach dem Origi-

nal, nicht nach dem Druck) zur Zeit die Grundlage für Forschungen im Gemeinschaftlichen Archiv bilden, natürlich abgesehen von Cap. I—X.

Doch ist zu bemerken, dass auch die Angaben des Lohmannschen Repertoriums keineswegs durchweg mit dem Inhalt der einzelnen Volumina stimmen. Man findet Material in Packen, in denen die Aufschrift (Inhaltsbezeichnung) solches nicht vermuthen liess. Man kann daher bei Forschungen im Gemeinschaftlichen Archiv nicht zu Resultaten gelangen, die als abschliessend bezeichnet werden können.

Mein Verfahren ist folgendes gewesen. Ich habe zunächst alle diejenigen Volumina durchgenommen, deren Bezeichnung im Lohmannschen resp. im Moth-Niederstedtschen Repertorium Recessmaterial für die Jahre 1477—1530 vermuthen liess; dann alle Volumina, auf die Allen in seinen Quellenangaben referirte; endlich habe ich mit den Herren Archiv-Sekretären Plesner und Mathiesen Rath gepflogen, in welchen Packen möglicherweise noch zu benutzendes Material stecken könne. Auf diese Weise habe ich ausser den oben in der Columne rechts bezeichneten Volumina durchgearbeitet: Cap. XII, 10a, 11; Cap. XIII, 12, 40, 43, 46, 47, 48; Cap. XVI, 1, 21, 25 (d. h. 25 bei Lohmann, 25 bei Moth fehlt); Cap. XXXIX, 1, 13, 29 und Cap. XXXVIII, Accessoria I (= Registrand Herzog Friedrichs von 1508—1513).

Das Resultat war in Allem 129 neue Nummern und ca. 40 grössere Kollationen.

Die Forschungen in den übrigen Abtheilungen des Geheime-Archivs konnten sich nur auf diejenigen Bestandtheile erstrecken, die ihrer Betitelung nach hansisches Geschichtsmaterial vermuthen liessen. Als Führer dienten da zunächst Junghans' Arbeiten. Werthvollere Fingerzeige aber gab Allens »De tre Nordiske Rigers Historie« in denjenigen Partien, welche das Verhältniss der skandinavischen Länder zur Hanse berühren. Das betreffende Material des Kgl. Geheime-Archivs in Kopenhagen ist wohl sämmtlich, das der übrigen Sammlungen in Archiven und Bibliotheken des Nordens zum allergrössten Theile durch Allens Hand gegangen, und in seinem Werke weisen zahlreiche und zuverlässige Noten auf die benutzten Quellen hin. Die Kgl. Bibliothek in Kopenhagen bewahrt die handschriftlichen

Sammlungen Allens für seine grosse Arbeit; die Hoffnung aber, hier noch weitere Nachweise zu finden, täuschte; die Sammlungen tragen zu sehr den Charakter des flüchtig Hingeworfenen und eilig Zusammengerafften, als dass sie ein systematisches Durchgehen und Vergleichen mit dem Text des ausgearbeiteten Werkes lohnen könnten.

Auf Grund der zusammengebrachten Notizen sind dann noch folgende Abtheilungen des Kgl. Geheime-Archivs nach Material für die Hanserecesse durchforscht worden: Registrand 13: Oldenburg und Delmehorst; Norwegen; Island, Faröer und Grönland. — Registrand 14: Generalstaaten und Holland; England; Schottland und Orkney-Inseln; Russland, Schweden. — Registrand 19: Esthland und Livland. — Registrand 21: Holland; Polen; Preussen. — Registrand 26, 27, 51, 52: Schweden. — Registrand 77: Norwegen. — Danske Samlinger fasc. 198, 604, 813. — Danske Kongers Historie fasc. III, IV, X, XI. — Sammlung Christian II. fasc. 37, 40, 42, 44, 47. — Christian II.'s udenlandske Arkiv (dänischer Theil der Münchenschen Sammlung). — Aflevering fra Kancelli-Arkivet C. — Die einschlägigen Theile des schleswigschen minderen Archivs. — Dazu kamen dann noch Briefe aus fasc. XI und XXIV der »Adeligen Briefsammlung« auf der grossen Kgl. Bibliothek. — Die gesammte Ausbeute betrug an neuen Stücken einige 220, an Kollationen ca. 70. Ausserdem stiess ich bei diesen Forschungen auf die interessante Abrechnung des dänischen Vogtes vom Jahre 1494, über die Heft 4 der Hansischen Geschichtsquellen (Das Buch des lübeckischen Vogtes auf Schonen) nähere Nachrichten bringen wird.

Ende Juni konnte ich meine Arbeiten in Kopenhagen vorläufig abschliessen; zwei Nummern überliess ich einem Abschreiber, um sie auf der Rückreise zu kollationiren. Zwei Tage habe ich dann darauf verwandt, eine Tour nach Skanör und Falsterbo zu machen; auch über die Ergebnisse dieser Tour wird Heft 4 der Hansischen Geschichtsquellen Näheres berichten.

Der folgende Besuch in Christiania galt der »Münchenschen Sammlung«. Ueber diese berichtete zuerst zusammenhängend und eingehend Allen in seinem Aufsatz »Om Christiern den Andens udenlandske Arkiv«, der gedruckt ist in Allens »Breve

og Aktstykker til Oplysning af Christiern den Andens og Frederik den Førstes Historie«, Einleitung S. VII—XXXVII, neuerdings wieder der schwedische Reichsarchivar Bowallius in den »Meddelanden från Svenska Riks-Archivet« 3, S. 21—68. Die Sammlung besteht aus Papieren, welche einst König Christian II. gehört haben, und die durch seinen Schwiegersohn, den Pfalzgrafen Friedrich, in den Besitz des pfalz-baierischen Hauses übergegangen sind. Nachdem sie durch Jahrhunderte aus den Augen verloren waren, wurden sie in den 20er Jahren bei der Ueberführung von Amberger Archivalien nach München wieder aufgefunden und auf den Wunsch der dänischen und norwegischen Regierungen diesen überlassen. Der Umstand, dass die Auslieferung (23. Dec. 1829) an einen Norweger geschah, Professor Fougner Lundh, der zugleich von der dänischen und der norwegischen Regierung bevollmächtigt war, hatte zur Folge, dass der bei Weitem grösste Theil der Sammlung seinen schliesslichen Aufbewahrungsort in Christiania gefunden hat, dort jetzt einen der wichtigsten Theile des Reichsarchivs ausmacht und den einzigen, der für aussernorwegische Verhältnisse einiges Interesse hat. Nach langen und zum Theil gereizten Verhandlungen einigte man sich 1834 dahin, dass Norwegen 3802 Nummern erhielt, Dänemark dagegen nur 347, Schweden 281. Das Reichsarchiv in Christiania besitzt ein vollständiges Verzeichniss über den ungetrennten Bestand, das den Theilungsverhandlungen zu Grunde gelegt wurde.

Die Sammlung besteht zum allergrössten Theile aus Aktenstücken und Briefschaften, die sich in Christian II. Kanzlei während seines Aufenthalts im Auslande ansammelten, also sein unbestreitbares Eigenthum waren. Das tritt nicht deutlich genug hervor in Allens sonst zutreffender und eingehender Auseinandersetzung (a. a. O. S. XII) über diejenigen Bestandtheile, die der König bei seiner Flucht aus dem Lande im April 1523 mit fortnahm. Von den mehr als 4400 Nummern des ganzen Archivs gehören nur 204 der Zeit bis Ende 1522 an, wozu noch etwa 50 aus den ersten Monaten des Jahres 1523 kommen; und darin sind die Bestandtheile, die aus dem dem königlichen einverleibten Archiv des landflüchtigen Erzbischofs Oluf Engelbrechtson von Drontheim stammen, einbegriffen. Allerdings gehören von den

Pergamentsachen $\frac{1}{3}$ (38 von 113) der Zeit bis Ende 1522 an¹). Dieser frühere Theil ist aber vergleichsweise wichtiger und reicher an Material für die hansische Geschichte. Mit dem Sinken der Stellung des Königs verliert auch der Inhalt seines Archivs an Wichtigkeit und Interesse; persönliche Verhältnisse und end- und fruchtlose Verhandlungen mit allen möglichen privaten und öffentlichen Personen bilden den allergrössten Theil desselben. Für die Hanserecesse lieferte der in Christiania aufbewahrte Theil der Sammlung ca. 40 vollständige Stücke und eine Reihe von Auszügen aus Briefen und Aufsätzen.

Es stellte sich aber beim Durchgehen des Gesamtverzeichnis heraus, dass ein grosser Theil (47 Nummern) gerade derjenigen Stücke, die von hansischem Interesse sind, bei der Theilung nach Schweden gekommen war. Ich machte die Rückreise daher, nachdem ich vorher noch einen Abstecher nach Bergen unternommen hatte, um die »Deutsche Brücke« kennen zu lernen, über Stockholm und einverleibte in den Tagen vom 20.—28. Juli auch die dortigen, ehemals Münchener Hansatica meiner Sammlung. — Am 29. Juli war ich in Kopenhagen zurück.

Ich habe dann noch acht Tage darauf verwandt, theils um die zwei inzwischen gefertigten Abschriften zu kollationiren und die bisher in Kopenhagen wie in Stockholm und Lund (in letzterem Orte zwischen zwei Zügen auf der Rückreise) vergebens angestellten Nachsuchungen nach dem Allen, *De tre Nordiske Rigers Historie* 5, S. 352 Anm. 63 und S. 353 Anm. 68 angeführten »Lunde Kapitels gamle Registrant« fortzusetzen, theils um die Handschrift der Kgl. Bibliothek (*Gamle Samling* fol. Nr. 685): »Des voghedes bock to Schone van wegen dēs ersamen rades to Lubecke« abzuschreiben. Es gelang, auf der Kgl. Bibliothek wenigstens (*Neue Samml.* fol. 725 d) eine Abschrift der Quelle, die Allen benutzt haben muss, aufzufinden und festzustellen, dass

¹) Die oft wiederholte Behauptung, dass Christian bei seiner Flucht dem Lande Archivalien in grösserem Umfange entführt habe, steht als vollständig unerwiesen da. Den Aussagen Scheppers über ihm vorliegende Originale steht die zuverlässigere Angabe Mikkelsens, dass man diese Originale nicht hatte, gegenüber. Die Abschriften der fraglichen Stücke finden sich noch jetzt in der Münchenschen Sammlung. Dass Material derselben in grösserem Umfange verloren gegangen sei, lässt sich nicht erweisen. Nach Allem, was wir wissen, scheint der König das nothwendigste Material für die vorliegenden Streitigkeiten in Eile sammengerafft und mitgenommen zu haben.

das schwedische Reichsarchiv unter dem Titel »Specification uppå dhee Breef och Documenta, som till Lunde Dombkyrkio tilhöriga finnas u. s. w.« das Original besitzt. Dieses ist eine wahrscheinlich kurz nach 1675 angelegte Zusammenstellung von Regesten, zu denen die Originale zum grossen Theil verloren sind¹⁾. — Aus dem »Buche des lübeckischen Vogts auf Schonen« gehören nur einzelne Stellen und Notizen in die Ausgabe der Hanserecesse. Wenn ich mich trotzdem entschloss, das ganze Buch abzuschreiben, so geschah das einmal, weil das Buch ein Unicum und für einen wichtigen Theil hansischer Geschichte von besonderem Interesse ist, zum Andern, weil es einen schon im Lesen hansischer Geschichtsquellen bewanderten Abschreiber erfordert und in einem Zustande ist, der befürchten lässt, dass nach einem Decennium das Lesen desselben noch grössere Schwierigkeiten machen wird. Das 4. Heft der Hansischen Geschichtsquellen wird eine Ausgabe des Buches bringen.

Den sämmtlichen Beamten der verschiedenen Archive und Bibliotheken des Nordens, in Kopenhagen, Christiania und Stockholm, schulde ich für freundliches, diensteifriges, zum Theil (von einzelnen Herren in Christiania und Stockholm) geradezu aufopferndes Entgegenkommen warmen Dank. Die äusseren Umstände, unter denen man auf dem Kgl. Geheime-Archiv in Kopenhagen arbeitet, sind ja sehr ungünstige, vielleicht die ungünstigsten, die man in einem Staate Europas, dessen Archive überhaupt wissenschaftlich benutzt werden, treffen kann; man leidet empfindlich unter Raum- und Lichtmangel und erhält die Arbeitszeit sehr knapp zugemessen: aber was innerhalb der bestehenden Ordnungen zulässig war, ist mir von den Beamten dieses so stark benutzten und so reichhaltigen Instituts gewährt worden. Dafür bin ich ihnen, da ja gerade in das Kopenhagener Archiv der Schwerpunkt meiner Thätigkeit fiel, zu besonderem Danke verpflichtet, in erster Linie dem am Tage meiner Abreise von Kopenhagen nach Christiania so plötzlich dahingeshiedenen Archiv-Sekretär Plesner, der schon so manchem Benutzer des Geheime-Archivs mit seiner Sachkenntniss diente und der auch mir in meinen Nachforschungen mannichfach zur Hand ging.

¹⁾ Durch die Güte des Herrn Dr. Emil Hildebrand in Stockholm erhielt ich inzwischen Abschriften des für die Recesse in Betracht Kommenden (April 1883).

III.

REISEBERICHTE.

VON

ANTON HAGEDORN.

I.

Im März 1882 hielt ich mich in Köln auf. Ich fand das Stadtarchiv daselbst in einer völligen Umgestaltung begriffen. Die Organisation, welche ihm Herr Obersekretär Fuchs gegeben, war vielleicht in Anbetracht dessen, dass bei ihrer Durchführung wissenschaftliche Gesichtspunkte weniger massgebend gewesen, durch den Nachfolger desselben, Herrn Dr. Ennen, beseitigt worden. Der letztere hat jedoch unterlassen, seinerseits eine andere Ordnung herzustellen. Diese Aufgabe ist dem jetzigen Vorstände des Stadtarchivs überkommen. Herr Dr. Höhlbaum hat sich sogleich mit aller Energie an die Lösung derselben gemacht. Seit seiner im Herbst 1880 erfolgten Berufung nach Köln ist er rastlos und unermüdlich thätig gewesen, das Stadtarchiv in die Verfassung zu setzen, dass es der Wissenschaft wirklich das bietet, was es ihr zu bieten vermag. Zur Zeit meiner Anwesenheit war die Arbeit für einzelne Partien bereits weit gefördert, aber, wie es bei dem überaus grossen Umfange des Archivs nicht anders sein kann, zu einem vollständigen Abschlusse noch nirgend geführt, vielmehr wird es noch jahrelanger angestrengtester Thätigkeit bedürfen, bis das Archiv der Stadt Köln sich in einem Zustande befindet, welcher seines Reichthumes würdig ist, und wie er den Bedürfnissen wissenschaftlicher Forschung entspricht.

Das Stadtarchiv von Köln ist für die hansische Geschichtsforschung von einer ausserordentlichen Wichtigkeit und bietet ihr ein sehr weitschichtiges Material. Es war somit für mich von um so höherem Werthe, dass ich dieses bei meinem Eintreffen in Köln bereits zum weitaus grössten Theile geordnet vorfand.

Die Hanseatica des Archivs scheiden sich in zwei Gruppen. Die erste wird gebildet durch das Archiv des Hanse-Kontors zu Brügge-Antwerpen, die andere durch die Acten des hansischen Drittels, dessen Vorort Köln war. Die letztere umfasst die Recesses, Verhandlungen und Korrespondenzen der Versammlungen des Drittels aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert. Sie enthält also Material, welches ausserhalb des Rahmens des Urkundenbuches liegt, und meine Studien durften sich demnach auf die Sammlung des Stoffes aus dem Archive des deutschen Kaufmanns zu Brügge-Antwerpen beschränken.

Dieses wird jetzt, soweit es am Ende des 16. Jahrhunderts im Auftrage der Hanse im Stadtarchiv von Köln deponirt ist, auf Grund des im Jahre 1591 von dem hansischen Sekretär Mag. Adolf Osnabrück angefertigten Inventars wieder zu einem Ganzen vereinigt. Dabei werden folgende Abtheilungen hergestellt: I. Privilegien und Verträge. II. Recesses nebst Berichten und Instruktionen; Verhandlungen. III. Briefe. IV. Mandate, Deduktionen, Klageschriften; Statuten, Ordonnanzen; Rechnungen und Zollregister.

Die erste dieser Abtheilungen enthält aus den Jahren 1361 bis 1430 43 Nummern, die sämmtlich kopirt worden sind. Die Arbeit konnte nur langsam vorrücken. Ein grosser Theil der von mir abgeschriebenen Diplome zeichnet sich durch einen ausserordentlichen Umfang aus, und es war deshalb mehrfach nicht möglich, die Abschrift einer Urkunde an einem Tage während der Stunden, wo mir das Archiv zur Benutzung offen stand, zu vollenden. Dazu kam, dass gerade bei den umfangreichsten Diplomen — es sind die Privilegien, welche den Hansestädten für ihren Verkehr nach Holland, Flandern und Brabant zu Theil wurden, — verschiedene Originalausfertigungen und Abschriften zu berücksichtigen und somit zeitraubende Kollationen vorzunehmen waren. Besteht nun auch meine Ausbeute nicht in einer grossen Anzahl von Stücken, so sind doch die in meine

Sammlungen eingereichten von besonderem Werthe. Ich führe hier nur an die Zollrollen des Herzogs Albrecht, Grafen von Holland, von 1363 April 22, 1388 Nov. 2 und 1389 Mai 7, die Privilegien für den Verkehr der hansischen Kaufleute in Mecheln von 1393 August, in Antwerpen von 1400 Sept. 1 und in Brüssel von 1418 Mai 14, sowie den grossen Freiheitsbrief des Herzogs Anton von Brabant von 1409 April 30¹⁾.

Als im Jahre 1392 die zwischen den Hansestädten und Flandern bestehenden Irrungen beigelegt wurden, ward die Stellung des deutschen Kaufmanns zu Brügge auf Grund der von dem Grafen Ludwig von Flandern im Jahre 1360 ertheilten Privilegien neu geregelt. Herzog Philipp von Burgund und die flandrischen Städte stellten in dieser Veranlassung vierzehn verschiedene Dokumente aus und jedes einzelne von diesen wieder in mehreren Originalausfertigungen, so sind z. B. von dem Diplom, durch welches den Hansestädten gewährleistet ward, dass ihren Schiffen zu jeder Tageszeit die unentgeltliche Einfahrt in den Hafen von Sluys gestattet sei, allein im Staatsarchive zu Lübeck sechs Originalausfertigungen vorhanden. Von jenen Urkunden befinden sich nun auch fünf in Originalausfertigung, und unter diesen wieder eine in lateinischer und in vlämischer Sprache, in Köln. Ich habe sie abgeschrieben und mit den Originalen in Lübeck verglichen. Es war nun noch eine Kollation derselben mit den Abschriften in den acht Privilegien-Kopieren des Brügger Kontors vorzunehmen. Diese Arbeit, welche mühsam und zeitraubend sein wird, da jede einzelne Urkunde in alle Kopiere aufgenommen ist, blieb zunächst noch unerledigt. Ich empfang von Herrn Dr. Höhlbaum die Zusicherung, dass ich die Kopialblätter, welche übrigens für die Zeit von 1361 bis 1430 nur wenige Urkunden enthalten, von denen wir nicht die Originale besitzen, seiner Zeit im Staatsarchive zu Lübeck würde benutzen können.

Der Bestand des Kölner Archivs an hansischen Briefschaften

¹⁾ Eine Uebersicht über die von mir kopirten Stücke aus den Jahren 1361 bis 1400 giebt der Aufsatz: Das Hanse-Kontor zu Brügge-Antwerpen, Verzeichniss der Urkunden, I, welchen ich inzwischen in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Höhlbaum in den von diesem herausgegebenen »Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln« I. S. 17 ff. veröffentlicht habe.

lässt sich augenblicklich noch nicht vollständig übersehen, da es nicht ausgeschlossen ist, dass noch bisher unbekannte Stücke aufgefunden werden. Soweit sie bis jetzt geordnet sind, kommen für das Urkundenbuch für die Jahre 1361 bis 1430 95 Nummern in Betracht. Herr Oberbürgermeister Dr. Becker gestattete gütigst die Versendung derselben an das Staatsarchiv zu Lübeck, und habe ich sie bis auf einige Stücke, welche zu registriren genügte, abgeschrieben. Sie sind zum Theil von hohem Interesse, beziehen sich aber sämmtlich auf den Verkehr Kölns mit den westlichen Gebieten und geben also, und das ist sehr charakteristisch für die Stellung der Stadt, gar keinen Aufschluss darüber, ob die Kölner mit dem skandinavischen Norden Handelsverbindungen unterhielten.

Die vierte Abtheilung des Archivs des Brügger Kontors endlich lieferte nur drei Beiträge für meine Sammlungen.

Ausserdem waren noch die Kopienbücher des Rathes der Stadt Köln, welche mit dem Jahre 1367 anheben¹⁾, zu benutzen. Herr Dr. Höhlbaum stellte mir in Aussicht, dass mir dieselben später im Staatsarchive zu Lübeck zugänglich sein sollten, und habe ich mich deshalb damit begnügt, aus dem ältesten bis zum Jahre 1381 reichenden Briefbuche die Stücke, welche das Urkundenbuch zu berücksichtigen hat, zu verzeichnen. Die Ausbeute beträgt 47 Nummern.

Meine Reise nach Köln galt nicht allein dem dortigen Archiv. Die Fortsetzung des Urkundenbuches soll den ersten Bänden des Werkes durchaus conform erscheinen, soll mit diesen ein einheitliches Ganzes bilden. Ich musste somit den Wunsch hegen, eine längere Zeit mit Herrn Dr. Höhlbaum zusammen zu sein und in naher Berührung mit ihm und unter seinem Beirath mich den Studien für das Urkundenbuch zu widmen. Es führte mich also auch ein persönliches Interesse nach Köln. In diesem Berichte ist nun nicht der Ort, darzulegen, wie sehr ich berechtigt bin zu der Annahme, dass mein Aufenthalt daselbst sich in jener Richtung als förderlich und fruchtbringend für meine Arbeiten erweisen wird. Nur dies

¹⁾ Vgl. K. Keller, Die stadtkölnischen Kopienbücher in »Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln« 1, S. 61 ff.

darf ich noch erwähnen, dass Herr Dr. Höhlbaum auf alle Fragen, welche ich näher mit ihm zu erörtern wünschte, in der freundlichsten Weise eingegangen ist, und dass er mir eine sachkundige Unterstützung geliehen hat, wie sie nicht bereitwilliger und grösser gewährt werden konnte. Ich vermag den Bericht nicht zu schliessen, ohne dies mit warmem, herzlichen Danke anerkannt zu haben.

II.

In den westfälischen und rheinischen Archiven hat Herr Dr. Höhlbaum seine Arbeiten für das Hansische Urkundenbuch mit dem Jahre 1360 abgebrochen. Im Interesse der Fortführung des Werkes habe ich deshalb dieselben, soweit sie noch ausstanden, in den Monaten September und October 1882 aufgesucht.

Ich begab mich zunächst nach Osnabrück. Ueber den Bestand des reichhaltigen Stadtarchives daselbst, zu welchem mir in Abwesenheit des Herrn Oberbürgermeister Brüning Herr Stadtsyndikus Möllmann den Zutritt gewährte, vermochte ich mich leicht mit Hülfe des von weil. Bürgermeister Stüve angelegten Repertoriums zu orientiren. Es kam für mich insbesondere die Abtheilung Verträge, Bündnisse, Landfrieden in Betracht. Sie ist ziemlich vollständig und im Allgemeinen gut erhalten. Die Landfriedensbündnisse, welche von grösserer Wichtigkeit waren, wurden abgeschrieben, registriert dagegen diejenigen, welche nur eine partikulare Bedeutung hatten. Es ist ferner im Archive eine umfangreiche Sammlung von Geleitbriefen für die Kaufleute von Osnabrück nach benachbarten Märkten vorhanden; indessen gehört der weitaus grösste Theil derselben der Zeit vor dem Jahre 1361 an und hat bereits im Urkundenbuche Berücksichtigung gefunden. Ebenso gewährte die Abtheilung Handel, Hanse nur eine spärliche Ausbeute: ihrer Durchsicht verdanke ich nur vier Stücke. Ausser den genannten Rubriken waren noch die folgenden: Verhältniss zum Landesherrn, Münzwesen, Streitigkeiten der Stadt und ihrer Bürger mit Auswärtigen

zu berücksichtigen; sie boten einzelne Beiträge für meine Sammlungen, und beläuft sich damit die Zahl der in dem Archive für das Urkundenbuch für die Jahre 1361 bis 1400 gewonnenen Stücke auf 42.

Unter den Büchern und Manuskripten, welche das Archiv aus der zweiten Hälfte des Mittelalters bewahrt, ist das Statutenbuch der Stadt Osnabrück, ein starker Band in Folio auf Pergament, bemerkenswerth. Es enthält eine grosse Anzahl städtischer Willküren aus dem Ende des 13. — die älteste ist vom Jahre 1297 —, dem 14. und dem 15. Jahrhundert; daneben Eidesformeln und Aufzeichnungen über Vermächtnisse zu milden Zwecken, sowie über Einkünfte der Stadt und ihres Heil. Geist Hospitals. Ferner ein Kopialbuch in Folio auf Papier, welches nach einem fol. 2 b sich findenden Vermerk im Jahre 1445 Juni 16 begonnen ward. In dasselbe sind sowohl die eingegangenen wie die in der städtischen Kanzlei geschriebenen Briefe aus den Jahren 1445 bis 1453 eingetragen; ausserdem Aufzeichnungen über Erwerbung des Bürgerrechtes, über die Annahme von Schützen und über Absagebriefe, welche an die Stadt gelangten.

Ein kurzer Besuch des Kgl. Staatsarchives zu Osnabrück war ohne Erfolg. Herr Archivrath Dr. Veltmann, dem ich auch für die freundlichen Dienste, welche er mir bei der Benutzung des städtischen Archives leistete, zu Dank verpflichtet bin, legte mir mit grosser Bereitwilligkeit verschiedene Archivalien vor; es fand sich indessen nichts Hansisches.

Ein fast gleiches Resultat hatte die Durchsicht des Stadtarchives zu Münster, welche mir Herr Oberbürgermeister Scheffer-Boichorst trotz der Abwesenheit des Herrn Archivar Dr. Geisberg in dankenswerther Weise gestattete. Nur ein Geleitbrief Deventers für die Kaufleute des Stiftes Münster zu dem Jakobi-Markte in Deventer war zu kopiren.

Ein längerer Aufenthalt in Münster ward jedoch durch meine Arbeiten im dortigen Kgl. Staatsarchive veranlasst. Dank dem Interesse, welches die Herren Staatsarchivar Dr. Keller und Archivsekretär Dr. Philippi meinen Studien entgegenbrachten, durfte ich die reichen Schätze desselben in der freiesten Weise benutzen, und bin ich dadurch in den Stand gesetzt worden, sie

für meine Zwecke durchaus zu erschöpfen. Das Ergebniss — von dem Urkundenbestande des Archivs wurden 54 Stücke kopirt bez. registriert — entspricht freilich nicht der aufgewandten Mühe. Es besteht im Wesentlichen in dem Gewinn von Landfriedensdokumenten und einer Anzahl Marktrechts- und Zollprivilegien im Lande Westfalen. Von hansischen Briefschaften aus dem 14. Jahrhundert bewahrt das Staatsarchiv nur eine kleine Sammlung (Msc. III, 24). Sie ist einst dem Stadtarchive zu Dortmund entfremdet und später aus Nieserts Nachlass für das Staatsarchiv erworben worden. In derselben fand sich das Original von Hanserecesse I, 4, Nr. 305.

Von grossem Werthe war dann noch für mich, dass im Staatsarchive vollständige Repertorien, bez. Verzeichnisse der wichtigsten Urkunden, von verschiedenen Stadtarchiven Westfalens vorhanden sind. In Folge davon konnte ich mich unterrichten über den Inhalt der städtischen Archive zu Minden, Paderborn, Soest, Hamm, Brakel, Büren, Bocholt, Höxter und Warburg und mich überzeugen, dass ein Besuch dieser Städte mit Ausnahme von Soest unterbleiben dürfe.

Ein wohlerhaltenes Archiv besitzt die kleine Stadt Koesfeld. Die freundliche Genehmigung des Herrn Bürgermeister Meier eröffnete mir dasselbe. Es ist vor etwa vierzig Jahren von Herrn B. Sökeland geordnet worden, und führt das von diesem angefertigte Repertorium für die Jahre 1197 bis 1799 gegen 1900 Nummern auf. Das Archiv ist nicht nur für die städtische, sondern auch für die Territorialgeschichte von grosser Wichtigkeit, für die hansische jedoch nur von geringer Bedeutung: meine Ausbeute beschränkt sich für die Jahre 1361 bis 1500 auf fünf Stücke; aus der späteren Zeit ist indessen eine grössere Anzahl *Hanseatica* vorhanden ¹⁾.

Unter den Büchern und Manuskripten des Archivs befindet sich ein Band in Folio auf Papier mit der Aufschrift: die deutsche Hanse, 1549—1603. Derselbe enthält die Abschrift einer vidimirten Kopie der Urkunde König Philipps II. von 1561 Jan. 15, durch welche er die transsumirten Freibriefe der Herzoge Johann

¹⁾ Ueber *Hanseatica*, die aus Koesfeld nach Warendorf gekommen sind, s. *Hans. Geschsbl.* Jahrg. 1879, S. 52 ff.

und Anton von 1315 Oct. 28 und 1409 April 30 für den Verkehr der Hansestädte in Brabant bestätigte, ferner den Vertrag der Hanse mit Antwerpen von 1545 Febr. 9 in der Abschrift eines Vidimus von 1560 Mai 7, endlich verschiedene Hanseatica aus den Jahren 1549 bis 1603. In einem anderen Volumen in Folio ist der »Briefwechsel der Stadt Koesfeld in Angelegenheiten des Hansebundes« zusammengeheftet. Das erste Schreiben ist ein Brief von [14]69 Mai 17, welchen die zu Lübeck versammelten Rathssendeboten der Hansestädte an Bürgermeister und Rath der klenen stede des stichtes van Munster in de hense behorende sandten, alle übrigen Briefe gehören der Zeit von 1552 bis 1619 an.

Lohnender war die Arbeit in Duisburg. Hier ist der Bestand des Stadtarchives aus der älteren Zeit bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts von dem aus der neueren getrennt und hat eine von diesem gesonderte Aufstellung neben der Bibliothek des Kgl. Gymnasiums erhalten. Es sind im Ganzen etwa 600 Dokumente. Sie sind in vier Abtheilungen zerlegt, und rührt die Rubricirung von weil. Prof. O. F. Kleine her. Ein eigentliches Repertorium ist jedoch nicht vorhanden, ein Umstand, welcher die Orientirung im Archive erschwert. Indessen liehen mir die Herren Oberlehrer Sonntag und Dr. Averdunk bei meinen Arbeiten ihre freundliche Unterstützung, und so gewann ich alsbald eine Uebersicht über die Archivalien.

Es ergab sich, dass drei Abtheilungen nur Urkunden enthalten, welche die städtischen Finanzen, die geistlichen Stiftungen und Privatangelegenheiten einzelner Bürger betreffen, dass für meine Zwecke allein die erste der vier Rubriken Berücksichtigung verdiene. Sie hat dann für das Urkundenbuch achtzehn Stücke aus den Jahren 1361 bis 1430 gewährt.

Unter den Manuskripten des Archivs fand sich ein Heft (Saec. XVI, Fol., Papier), welches Abschriften der wichtigsten Privilegien der Hansestädte für ihren Verkehr in den drei nordischen Reichen enthält, und ferner eine Recesshandschrift (Fol., Papier). In derselben bilden die einzelnen Recessse besondere Lagen und wurden sie erst später zusammengeheftet. Es sind folgende:

- 1441 März 12, Lübeck (13 Bl.).
- 1447 Sept. 21, Lübeck (8 Bl., davon 4 beschrieben).
- 1452 Febr., Lübeck (8 Bl., davon 6 beschrieben).
- 1500 Febr. 3, Köln (6 Bl.).
- 1507 Mai 16, Lübeck (33 Bl.).
- 1512 März 7, Köln (5 Bl.).
- 1512 April 22, Köln (3 Bl.).
- 1518 Mai 13, Deventer (5 Bl.).
- 1518 Lübeck (Bruchstück).

Zwischen den Recessen von 1452 Febr. und 1500 Febr. 3 sind von Lübeck übersandte Abschriften von fünf Schriftstücken (6 Bl.) eingehftet, welche sich auf die Aufnahme der Verhandlungen der Hansestädte mit England zu Utrecht im Jahre 1473 beziehen.

Von hohem Interesse ist auch das Lagerbuch der Stadt (Cod. Saec. XIV, Grossfol., Papier, 514 S.), dessen Durchsicht für das Urkundenbuch indessen ohne Resultat war. Es enthält unter Anderem mehrere städtische Willküren, Rollen von Handwerker-Aemtern und eine Bürgerliste (1408—1634). Dem 15. Jahrhundert gehört ein Gerichtsbuch (1413—1417) an.

Die städtischen Rechnungsbücher (Schmalfol., Papier) beginnen mit dem Jahre 1417; sie sind jedoch nicht vollständig erhalten: aus dem 15. Jahrhundert sah ich zwanzig, aus der ersten Hälfte des 16. acht. Am Schlusse eines jeden Jahres wurde eine generelle Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt während desselben angefertigt, in ganz ähnlicher Weise, wie solche Aufzeichnungen auch in Lübeck gemacht sind¹⁾. Sie wurden auf lange, schmale Streifen geschrieben und in Form von Rollen aufbewahrt. Im Archive sind noch 105 solcher Rollen vorhanden. Die älteste ist von dem Jahre 1353. Von einer genauen Untersuchung der Stadtrechnungen habe ich Abstand genommen, da ich für das Urkundenbuch davon keine Ergebnisse erwarten durfte.

Das Archiv der Stadt Wesel ist seitens des Magistrates dem Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf zur Aufbewahrung überwiesen worden. Ueber den Bestand desselben giebt das von

¹⁾ Vgl. Lüb. U. B. 7, Nr. 428.

dem Schöffen und Stadtsekretär Konrad Duden sorgfältig gearbeitete Repertorium Auskunft. Das letztere ist im Jahre 1791 angelegt, seitdem hat jedoch das Archiv manche Einbusse erlitten, z. B. führt das Register über die in der Privilegienkiste der Stadt niedergelegten Diplome mehrere auf, welche jetzt im Original verloren sind. In Folge dieses Verlustes sind in dem Archive aus der Zeit von 1361 bis 1430 nur noch drei Originalurkunden vorhanden, welche ich für das Urkundenbuch abzuschreiben hatte.

Man hat indessen in Wesel schon früh Sorge getragen, dass von den Privilegien der Stadt Kopien angefertigt würden, und müssen uns diese die aus dem Archive verschwundenen Originale ersetzen. Es waren zunächst zwei Bürgerbücher (Codd. Saec. XIV, Fol., Pergament) in Betracht zu ziehen. Jedes von ihnen enthält eine Bürgerliste (1308—1383, bez. 1308—1678) und neben anderen Aufzeichnungen noch im 14. Jahrhundert genommene Abschriften von wichtigen, der Stadt ertheilten Urkunden. Die Durchsicht des einen Codex (Caps. 38 Nr. 4) war für meine Sammlungen ohne Ergebniss, dem zweiten (ebd. Nr. 5) dagegen konnten vierzehn Stücke entnommen werden¹⁾. Das sehr sorgfältig und in schöner Minuskelschrift geschriebene Hauptprivilegienbuch der Stadt (Fol., Pergament) ist erst kurz nach Beginn des 16. Jahrhunderts angelegt worden. Es bot mir für den vorhin angegebenen Zeitraum nur eine einzige bis dahin noch unbekannte Urkunde; der übrige Inhalt der Handschrift ward registriert. Fast ebenso geringfügig war die Ausbeute, welche das Plebiscitenbuch (Cod. Saec. XV, Fol., Papier) gewährte. Im Jahre 1590 stellte Lukas van Wyckeren ein Privilegien- und Plebiscitenbuch der Stadt Wesel zusammen. Für den ersten Theil seiner Arbeit hat er nur das Hauptprivilegienbuch ausgeschrieben. Allein auf das letztere sind gleichfalls fünf Privilegienkopieare aus dem 17. und 18. Jahrhundert zurückzuführen; obendrein sind die in ihnen enthaltenen Abschriften keineswegs correct, und ich habe deshalb gänzlich davon Abstand genommen, sie zu verzeichnen. Ohne Erfolg habe ich ferner zwei

¹⁾ Eine genaue Beschreibung dieser Handschrift giebt F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 257 f.

Handschriften durchgesehen, deren Inhalt landesherrliche Privilegien für Wesel und Statute der Stadt bilden¹⁾. In einem anderen Manuskript (Saec. XV, Schmalfol., Papier) fand sich eine Utrechter Zollrolle aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

Die Abtheilung Hanse des Archivs umfasst ein reiches Material aus der späteren Zeit, vornehmlich aus dem 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Mir bot sie nur drei von Lübeck übersandte Handschriften des 16. Jahrhunderts (Folio, Papier), welche Abschriften von hansischen Privilegien enthalten. In der einen (110 Bl.) sind die von den englischen Königen den Hansestädten ertheilten Freibriefe aus den Jahren 1237 bis 1474 zusammengestellt, die zweite (40 Bl.) enthält die für den Verkehr in den skandinavischen Reichen erworbenen Privilegien (1365—1524), die dritte (60 Bl.) die Verträge, welche die Stellung der hansischen Kaufleute in Flandern und Brabant bestimmten (1315—1560). Hansische Briefschaften aus dem 14. und den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts sind im Archive nicht mehr vorhanden.

Ebenso wie das Weseler befindet sich jetzt auch das Stadtarchiv von Emmerich im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Herr Geh. Archivrath Dr. Harless hat den Bestand desselben aufgenommen, und da er mir gütigst die Benutzung des Repertoriums gestattete, so gewann ich leicht eine Uebersicht. Die Ausbeute beträgt für die Jahre 1361—1430 16 Nummern, und beziehen sich diese fast alle auf die den Bürgern von Emmerich für ihren Verkehr in Geldern zugestandenen Zollfreiheiten. Von einem Theil der Urkunden sind die Originale vorhanden. Die Stücke, welche wir nur noch aus Kopien kennen, sind in dem Privilegienbuche und in dem sogenannten Zollbuche enthalten. Das Material, welches in dem Archiv unter der Rubrik Hansesachen vereinigt ist, reicht nicht bis in das 14. Jahrhundert zurück. Es befinden sich darunter ein Bericht aus dem Jahre 1496 (Folio, Papier, 65 Bl.) über die Streitigkeiten, welche damals zwischen dem deutschen Kaufmanne und Brügge wegen der Einführung einer neuen Weinaccise seitens der Stadt entstanden waren, ferner eine Recesshandschrift (1441—1539), in welche auch zahlreiche

¹⁾ Die Handschriften sind beschrieben von Frensdorff a. a. O. S. 255 f.

Originalschreiben aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eingehftet sind. Die übrigen Hanseatica des Archivs gehören erst der Zeit nach dem Jahre 1540 an.

An die Benutzung der beiden zuletzt genannten Archive schloss sich in Düsseldorf die Durchsicht der eigenen Bestände des Kgl. Staatsarchives. Sie ward mir in liberalster Weise gewährt und durch die freundliche Theilnahme, welche mir die Herren Geh. Archivrath Dr. Harless und Archivsekretäre Dr. Göcke und Dr. v. Eiken entgegenbrachten, ungemein erleichtert. Meine Ausbeute stellt sich für die Jahre 1361 bis 1400 auf nahe an 150 Nummern. Ein Theil derselben wurde den Urkundenarchiven Kur-Köln, Jülich-Berg, Cleve-Mark und Mors entnommen, ein anderer der Handschriftensammlung. Von letzterer habe ich vornehmlich vier geldrische Kopialbücher (Mss. B. Nr. 22—25) zu erwähnen; sie lieferten zahlreiche Beiträge. Einiges boten ein Privilegienkopiar (*Liber parvus coreaceus ruber*) und das älteste Lehnbuch des Erzstiftes Köln, sowie eine Handschrift (klein Quart, Papier, 36 Bl., in Pergament gebunden), in welcher Nikolaus Willems im Jahre 1409 die Handfesten und Privilegien der Stadt Haarlem zusammengestellt hat. Ausser den angeführten Manuskripten sind noch einige andere durchgesehen, indessen ohne Ergebniss.

In Bezug auf die gewonnenen Stücke muss ich bemerken, dass sie nur zu einem geringen Theile hansisches Material im engeren Sinne sind. Für die meisten derselben genügte es deshalb auch, sie kurz zu registriren. Sie begreifen z. B. vielfach Verträge in sich, durch welche Landfriedensbündnisse von einer allgemeineren Bedeutung vorbereitet, Erklärungen, durch welche der Beitritt zu solchen bekundet wurde, und Urkunden über die Einsetzung neuer Zölle, über die Verlegung von Zollstätten und andere Gegenstände ähnlicher Art. Es ist nicht anzunehmen, dass von ihnen allen im Texte des Urkundenbuches Regesten erscheinen, die meisten werden vielmehr in den Anmerkungen ihre Verwerthung zu finden haben. Es sind aber Stücke, deren man bei der Bearbeitung des Urkundenbuches zur Erklärung anderer Diplome nicht wird entathen können, von denen es jedenfalls wünschenswerth sein musste, sie zu verzeichnen, um sie stets gegenwärtig zu haben.

Im Stadtarchive zu Dortmund, zu dessen Benutzung Herr Oberbürgermeister Lindemann sehr bereitwillig die Erlaubniss ertheilte, konnten meine Studien verhältnissmässig schnell vorwärts schreiten, da die Archivalien durch Herrn Dr. Rübeler trefflich geordnet sind, und da dieser die Güte gehabt hatte, bereits vor meiner Ankunft einen Theil der für mich wichtigen Stücke zusammenzulegen. Ausser einer Anzahl von Landfriedensdokumenten bewahrt das Archiv für den vorliegenden Zweck aus den letzten Jahrzehnten des 14. und dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts eine grössere Sammlung loser hansischer Briefe. Ich habe ein Verzeichniss sämmtlicher Hanseatica aus der Zeit von 1361 bis 1430 aufgenommen und befinden sich darunter bis zum Jahre 1400 hin fast 90 Nummern, welche das Urkundenbuch zu berücksichtigen hat. Von diesem ward der eine Theil sogleich vollständig erledigt, der andere wurde nur registrirt und blieb einer späteren Bearbeitung vorbehalten, da mir Herr Oberbürgermeister Lindemann freundlichst die Uebersendung desselben nach Lübeck in Aussicht stellte. Ebenso durfte ich in Dortmund von einer Durchsicht des Briefbuches, welches allein von den Handschriften des Archivs eine Ausbeute für das Urkundenbuch erwarten lässt, Abstand nehmen.

Den letzten Aufenthalt auf meiner Reise nahm ich in Soest. Die Genehmigung des Herrn Bürgermeister Coester machte mir das städtische Archiv daselbst zugänglich, und fand ich in Herrn Dr. Vogeler, dessen Obhut dasselbe anvertraut ist, einen lebenswürdigen Führer. Während sich die Archivalien noch bis vor wenigen Jahren in einem ungünstig gelegenen und ziemlich feuchten Raume ohne rechte Ordnung befanden, so sind sie jetzt in einem luftigen und hellen Gemache des neuen Rathhauses untergebracht und in zwei schönen alten Schränken mit grosser Sorgfalt aufgestellt.

Ich habe das Archiv für die Zeit bis zum Jahre 1430 hin benutzt. Es lieferte, wenn ich von den sogleich zu erwähnenden Kopien von hansischen Privilegien absehe, gegen 25 Nummern. Den grössten Theil derselben bilden Landfriedenssachen. Hansische Briefe bewahrt das Archiv aus der Zeit vor Mitte des 15. Jahrhunderts nur in geringer Zahl. Von dem handschriftlichen Material waren zwei Papierhefte in Folio in Betracht zu

ziehen. Sie enthalten Abschriften des 16. Jahrhunderts von den den Hansestädten für ihren Verkehr in England und in den drei nordischen Reichen verliehenen Privilegien, entsprechen den beiden Manuskripten, welche ich oben als im Weseler Stadtarchive vorhanden aufführte, und sind, ebenso wie die letzteren, in Lübeck geschrieben. Ferner fand sich noch eine Abschrift des 16. Jahrhunderts von dem Freibriefe des Herzogs Anton von Brabant von 1409 April 30.

Auf meiner Reise habe ich überall das freundlichste Entgegenkommen und die liebenswürdigste Aufnahme gefunden. Mit herzlichem Danke habe ich anzuerkennen, wie sehr in den Staatsarchiven sowohl wie in den städtischen Vorsteher und Beamte bemüht gewesen sind, mir meine Arbeiten zu erleichtern. Aufrichtigen Dank schulde ich auch dem Generaldirektorium der Kgl. Preussischen Staatsarchive und den Bürgermeistern der Städte für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir die ihnen unterstellten Archive geöffnet haben.